

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin
„Walter May“

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung

- Dokumentation zur Fachtagung
vom 30.03. bis 31.03.2000

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
CLEARINGSTELLE
JUGENDHILFE/POLIZEI
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67
clearingstelle@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de

■ Vorwort

Die Berliner Fachtagung „Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung“ am 30. und 31. März 2000 hat eine ausgesprochen große Resonanz gefunden. Manche der über 200 Teilnehmer/innen stellten noch während der Tagung die Frage nach möglichen Folgeveranstaltungen. Die Herausgeber/innen dieser Dokumentation sind deshalb erfreut darüber, dass es nun doch noch gelungen ist, der thematischen Vielfalt der Tagungsbeiträge und der intensiven Arbeit in den einzelnen Fachforen durch die Realisierung der Dokumentation Rechnung zu tragen. Die Arbeit an ihr hatte auf Grund der alltäglichen Projektarbeit in der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei lange Zeit nicht die entsprechende Priorität und der zeitliche Aufwand für die redaktionelle Arbeit ist von den Herausgebern/innen deutlich unterschätzt worden. Der zeitliche Abstand zwischen der Durchführung der Fachtagung und der Veröffentlichung ihrer Dokumentation hatte zur Folge, dass in einigen Bereichen inzwischen Gesetzesänderungen stattgefunden haben, über deren Inhalte während der Fachtagung noch diskutiert worden ist. Das betrifft zum Beispiel die Fachforen 4 und 5. Die Herausgeber/innen dieser Dokumentation haben darauf verzichtet, diese aktuellen Veränderungen in die Dokumentation mit einzuarbeiten, sondern sich entschieden, die Beiträge (Referate) und die Ergebnisse in den Fachforen so zu belassen, wie sie während der Tagung vorgestellt und diskutiert worden sind.

Es versteht sich von selbst, dass die Planung und Durchführung einer Fachtagung dieser Größenordnung das Werk vieler Beteiligten ist. Sie war eine Kooperationsveranstaltung zwischen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR), der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASFH), dem Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.), ProPolice e.V. und der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben durch ihre engagierte Unterstützung zum Gelingen der Tagung beigetragen. Unser Dank gilt zuallererst den in der Einleitung genannten Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe für die fruchtbare Zusammenarbeit in einem Gremium, das über Monate hinweg die Tagung konzipiert und bis in Details hinein gemeinsam geplant hat. Zu danken ist vor allem auch Hans-Jürgen Wieben und Christine Hohmeyer, die die Tagung inhaltlich eingeleitet haben und deren Vorträge beim Publikum auf große Resonanz gestoßen sind. Gedankt sei ebenso den vielen, an entsprechender Stelle namentlich genannten Fachleuten aus Polizei und Sozialarbeit, die mit ihren Impulsreferaten für einen guten Start und eine solide Diskussionsgrundlage in den Fachforen sorgten. Ein ganz besonderer Dank gilt Wiltrud Schenk, Patty Schneider, Ulrike Kreyssig, Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil, Theo Fontana, Eckhardt Lazai, Günter Lewanzik und Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke. Sie waren als Moderatoren/innen der einzelnen Fachforen mit der schwierigen Aufgabe betraut, Gruppen von teilweise weit über zwanzig Teilnehmern/innen zielgerichtet zu leiten und den Diskussionsverlauf und die wesentlichen Arbeitsergebnisse – zum Teil mit kollegialer Unterstützung – vor dem versammelten Plenum zu präsentieren. Hervorzuheben ist weiterhin die Zusammenarbeit mit der ASFH, die ihre Räumlichkeiten großzügig und unkompliziert zur Verfügung gestellt hat. Der Dank gilt hier der Rektorin Frau Prof. Dr. Christine Labonté-Roset sowie Herrn Rolf Landwehr, der das Zustandekommen der Tagung durch seine organisatorische und technische Unterstützung von Anfang an wesentlich befördert hat, außerdem Frau Borchardt für ihre Unterstützung bei der Pressearbeit und nicht zuletzt der Gruppe von Studierenden der ASFH, die für die Ausstattung der Räume, das leibliche Wohl der Tagungsteilnehmer/innen und die Tonbandaufnahme im Audimax sorgten. Für die engagierte Unterstützung im Vorfeld der Tagung ist Christine Rüdiger von BIG e.V. ebenso zu danken wie Brunhild Herzberg vom Wrieze-Haus der Stiftung SPI, die während der Tagung gemeinsam mit Anke Hüper, Bärbel Buscha und Jörg Hinrichs von ProPolice e.V. die organisatorischen Fragen

und Anliegen der Teilnehmer/innen bewältigte. Ihnen gilt der Dank ebenso wie Dietmar Hübner (ebenfalls ProPolice e.V.), der die Fotos für diese Dokumentation beisteuerte, und Heike Barten, die uns durch die Erstellung von Materialien zur Auswertung der beiden Tage unterstützte. Schließlich noch ein ganz herzliches Dankeschön an die SPI-Kolleginnen und -Kollegen vom Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung Petra Bäker, Katharina Bethge, Marion Brunner, Kerstin Weber und Mehmet Zengin, an Susanne Luh von „Fallschirm“ und an Renate Haustein und Andrea Pechovsky, den damaligen Kolleginnen in der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei – sie alle haben tatkräftig zur Dokumentation der Diskussionsergebnisse der einzelnen Fachforen beigetragen.

Renate Haustein gilt als ehemaliger Leiterin der Clearingstelle ein ganz besonderer Dank für ihre kollegiale Unterstützung während des gesamten Planungsprozesses und ihre Moderation im Teilnehmer/innenplenum.

Die Veranstalter/innen der Fachtagung bedanken sich an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich für die großzügige finanzielle Unterstützung durch den Weißen Ring sowie durch den Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V.

Jürgen Schendel, Irina Klave, Konstanze Fritsch

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
im Januar 2002



■	Inhaltsverzeichnis	
■	Einleitung	5
■	Begrüßung	9
■	Hans-Jürgen Wieben: Polizei, Sozialarbeit und Kriminalprävention	13
■	Christine Hohmeyer: Präventionskonzepte in der Polizei und Sozialarbeit	27
■	Fachforen	
▪	Fachforum 1: Offene Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit	40
▪	Fachforum 2: Drogenhilfe	50
▪	Fachforum 3: Jugendliche Migranten	58
▪	Fachforum 4: Häusliche Gewalt	66
▪	Fachforum 5: Minderjährige Prostituierte/ Stricher	79
▪	Fachforum 6: Rechtsorientierte Jugendliche/ Fremdenfeindlichkeit	99
▪	Fachforum 7: Obdachlosenhilfe/ „Leben auf der Straße“	107
■	Jürgen Schendel: Resümee	115
■	Anlagen	118
■	Impressum	123



■ Einleitung

Jürgen Schendel, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Stiftung SPI)

Im Arbeitsalltag von Polizisten/innen und Sozialarbeitern/innen bestehen – je nach dem konkreten Aufgabengebiet – vielfältige Anlässe, zum Teil auch Notwendigkeiten, miteinander in Kontakt zu treten. Häufig arbeiten beide Berufsgruppen mit derselben Klientel. Wenn beispielsweise Jugendliche, die in einem betreuten Wohnprojekt von Sozialarbeitern/innen unterstützt werden, nachts von der Polizei aufgegriffen werden, oder wenn tatverdächtige Heranwachsende, die zu den regelmäßigen Besuchern eines Jugendfreizeitheims gehören, mit der Polizei zu tun bekommen, dann ist es wahrscheinlich, dass sich für Polizisten/innen und Sozialarbeiter/innen ein Anlass für einen Kontakt ergibt. Dabei können sich Spannungen im Umgang miteinander ergeben, deren Ursachen häufig unterschiedliche Arbeitsaufträge, negative Vorerfahrungen, persönliche Vorbehalte und gegenseitige Vorurteile sind – Faktoren, die mit der konkreten Situation nur mittelbar zu tun haben, sich auf weitere Kontakte aber negativ auswirken können.

Nach Überzeugung vieler Polizisten/innen und Sozialarbeiter/innen sind Begegnungen zwischen Angehörigen der beiden Berufsgruppen aber nicht nur „unvermeidlich“, sondern vielmehr wünschenswert, denn aus mehreren Gründen können sie auf einen Dialog miteinander angewiesen sein. Zum einen kann durch abgestimmtes Handeln eine bessere Unterstützung der betroffenen bzw. hilfebedürftigen Personen erzielt werden. Zum anderen ermöglichen gute Kontakte zur jeweils anderen Berufsgruppe häufig einen reibungsloseren Arbeitsablauf.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, dass zu wirklicher Professionalität in beiden Berufen die strikte Trennung der Aufgabenbereiche zählt. Auch die besten Kontakte bzw. beruflichen Beziehungen zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen dürfen nicht dazu führen, dass die Grenzen ihres beruflichen Handelns sich auflösen beziehungsweise der eine oder die andere Beteiligte meint, die Aufgaben des Anderen noch zusätzlich und gewissermaßen „nebenbei“ mit erledigen zu können. Auch wenn Polizisten/innen in ihrem Alltag – z. B. bei Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt – häufig sozialarbeiterische Sachverhalte vorfinden, so ist die „Weiterbearbeitung“, die über die polizeilich notwendigen Maßnahmen hinausgeht, Sache der Sozialarbeiter/innen bzw. Psychologen/innen. Ebenso verbietet das Vertrauensschutzprinzip von Sozialarbeitern/innen gegenüber ihren Klienten/innen die Übernahme quasi-polizeilicher Ermittlungstätigkeiten in Fällen von Tatverdachten oder Straffälligkeit.

Dem Dialog sind also Grenzen gesetzt, die ihn aber nicht weniger notwendig machen. Um die Möglichkeiten des Dialogs bzw. der Kooperation zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizisten/innen auszuleuchten und dort, wo es gegeben erscheint, Abstimmungen zu formulieren, veranstaltete die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei am 30. und 31. März 2000 in Kooperation mit mehreren Partnern eine Fachtagung zum Thema Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung, die an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASFH) stattfand. Bei der Tagung wurde Praktikern/innen aus Polizei und Jugendhilfe, Experten/innen aus Praxis und Wissenschaft sowie Studierenden aus den Bereichen Polizei und Sozialarbeit Gelegenheit gegeben, in einen fachlichen Austausch miteinander zu treten. Die Inhalte und Ergebnisse dieses Austauschs werden mit der vorliegenden Dokumentation den Teilnehmern/innen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit präsentiert.



Die Tagung war das Produkt einer mehrmonatigen, intensiven Zusammenarbeit von Kollegen/innen aus verschiedenen Berliner Einrichtungen, die aus ihren unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen heraus zu der Überzeugung gelangt waren, dass nach Jahren der vorsichtigen Annäherung zwischen den beiden Berufsgruppen eine Fachtagung einem größeren Berliner Fachpublikum die Möglichkeit eröffnen sollte, sich über die Vielfalt miteinander gemachter Erfahrungen auszutauschen sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten festzustellen. Mit ihr sollte auch für jene ein Forum geschaffen werden, die an einem strukturierten Dialog und einer Diskussion über eine im Arbeitsalltag tragfähige Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen interessiert sind. Die Vorbereitungsgruppe setzte sich zusammen aus Vertretern/-innen des Vereins ProPolice e.V., nämlich Dietmar Hübner sowie vorübergehend Martina Thiele-Kuhlemann und Birgit Wiese, des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.), vertreten durch Patty Schneider und Ulrike Kreyszig, der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) in Person von Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil sowie der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Stiftung SPI) mit Renate Haustein, Andrea Pechovsky und Jürgen Schendel.

Nachdem sich Birgit Wiese, die der Gruppe mit ihrem Engagement entscheidende Impulse für die Durchführung einer Fachtagung gegeben hatte, aus der Planung zurückgezogen hatte, übernahmen die Vertreter/innen der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei im Herbst 1999 hauptverantwortlich die Vorbereitung der Tagung. Dies geschah von Beginn an in enger Kooperation mit der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Inhaltlich konzentrierten sich die Vorbereitungen auf den Themenbereich Jugendhilfe/Polizei, nachdem sich immer stärker herauskristallisiert hatte, dass eine thematische Erweiterung auf andere Felder Sozialer Arbeit und das jeweilige Verhältnis zur Polizei die Tagung inhaltlich überfrachtet hätte. Die Vorbereitungsgruppe arbeitete insgesamt sieben Handlungsfelder von auf Kinder und Jugendliche bezogener sozialer Arbeit heraus, in denen es zu besonders häufigen bzw. zu regelmäßigen Kontakten zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen kommt. Sie gaben auch die Struktur für sieben Fachforen vor, die in der zweiten Hälfte des ersten Tages und am zweiten Tag stattfanden.

Eröffnet wurde die Tagung nach Begrüßungsworten von Prof. Dr. Christine Labonté-Roset, Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke von der FHVR und Hartmut Brocke, Direktor der Stiftung SPI, von zwei Fachvorträgen. Hans-Jürgen Wieben, Leitender Kriminaldirektor und Diplom-Pädagoge aus Lüneburg, sprach über Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei aus polizeilicher Sicht. Sein hier unter dem Titel „Polizei, Sozialarbeit und Kriminalprävention“ dokumentierter Beitrag beleuchtet zunächst den Wandel in der Diskussion über das Verhältnis zwischen Sozialarbeit und Polizei in der Bundesrepublik seit Ende der siebziger Jahre, wie er sich unter anderem in der wissenschaftlichen Literatur niedergeschlagen hat. Hans-Jürgen Wieben zeichnet die Trendwende dieses Verhältnisses in den vergangenen Jahren nach und beschließt seine Ausführungen mit Thesen zur Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei. Christine Hohmeyer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit der Freien Universität Berlin. In ihrem Beitrag „Präventionskonzepte in der Polizei- und Sozialarbeit – Chancen und Gefahren“ referiert sie aus politikwissenschaftlicher Sicht die vielfältige Verwendung des Präventionsbegriffs in Polizei und Sozialarbeit und führt beispielhaft einige praktische, kritisch beurteilte Konsequenzen an. Ihr Beitrag endet mit dem Plädoyer, die Gefahr der Funktionalisierung von Sozialarbeit nicht zu unterschätzen, wenn ihre Wirkungen einseitig danach bemessen werden, ob sie den an die Sozialarbeit gerichteten kriminalpräventiven Ansprüchen genügen. Die Rechte und Interessen von Jugendlichen sollten der Maßstab für die Kooperation von Polizei und



Sozialarbeit sein. Danach fanden sich die Tagungsteilnehmer/innen in folgenden Fachforen zusammen:

- Offene Jugendarbeit/Straßensozialarbeit (Fachforum 1),
- Drogenhilfe (Fachforum 2),
- Jugendliche Migranten (Fachforum 3),
- Häusliche Gewalt (Fachforum 4),
- Minderjährige Prostituierte/Stricher (Fachforum 5),
- Rechtsorientierte Jugendliche/Fremdenfeindlichkeit (Fachforum 6), und
- Obdachlosenhilfe/“Leben auf der Straße“ (Fachforum 7).

Hier bestand die Gelegenheit, Möglichkeiten, Ansätze und Probleme des Dialogs beziehungsweise der Kooperation hinsichtlich unterschiedlicher Adressaten- bzw. Klientengruppen sozialer Arbeit in Berlin zu diskutieren. Alle sieben Fachforen wurden eingeleitet durch Kurzreferate von jeweils mindestens einem/einer Experten/in aus dem Berufsfeld Polizei beziehungsweise Sozialarbeit. Die Referenten/innen stellten ihre Arbeitsbereiche und die Berührungspunkte zur jeweils anderen Berufsgruppe dar und beschrieben von ihrem Standpunkt aus die Möglichkeiten und die Grenzen für eine Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei. Dadurch wurden wesentliche Impulse für intensive Diskussionen in den sieben Fachforen gegeben. Um die Arbeit in den Fachforen später besser miteinander vergleichen zu können, war mit den Moderatoren/innen eine Art Diskussionsleitfaden vereinbart worden, der unter anderem folgende Fragestellungen beinhaltet:

- Welche konkreten Berührungspunkte und Erfahrungen haben die Teilnehmer/innen aus Polizei und Sozialarbeit mit den jeweiligen Personen/Klientengruppen?
- In welchen Situationen ergeben sich Berührungspunkte zwischen Sozialarbeit und Polizei in Bezug auf die Klientengruppe? Wann treffen sie aufeinander? Wie sehen diese Begegnungen aus?
- Wie lauten die gesetzlichen Aufträge der Sozialarbeit und der Polizei im Umgang mit der jeweiligen Klientengruppe?
- Wie versuchen Sozialarbeiter/innen und Polizeibeamte/innen, diese Aufträge umzusetzen? Welche Handlungsspielräume gibt es?
- An welchen Stellen entstehen zwischen den beiden Berufsgruppen in der Praxis Konflikte? Worin sind sie begründet?
- Ergeben sich aus den berufsspezifischen Aufträgen möglicherweise gemeinsame übergeordnete Ziele? Welche könnten das sein?
- Wie könnten Leitlinien für eine gelingende Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit in Bezug auf die Klientengruppe lauten?
- Welche gemeinsamen politischen Forderungen sind aufzustellen, die die Kooperation der beiden Berufsgruppen im Sinne von Klienten/innen unterstützen könnten? (Adressaten: Politik und Verwaltungen)

Diese Leitfragen sind in den einzelnen Fachforen mit unterschiedlicher Intensität bearbeitet worden. An vielen Stellen erschien es den Moderatoren/innen sinnvoll, vom Leitfaden abzuweichen und den Diskussionsinteressen der Teilnehmer/innen mehr Raum zur Verfügung zu stellen.



Die Dokumentation der Arbeit in den einzelnen Fachforen umfasst die Impulsreferate und die wichtigsten Inhalte aus dem Diskussionsverlauf. Sie schließt jeweils ab mit der Darstellung der Ergebnisse in Form von Leitlinien bzw. Forderungen für eine verbesserte Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei, die am Ende der Fachtagung von den Moderatoren/innen der Fachforen im Plenum präsentiert worden sind. Die Tagungsdokumentation wird abgeschlossen durch eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den einzelnen Fachforen.



■ Begrüßung

Grußworte von Frau Labonté-Roset

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich denke, diese Tagung war überfällig. Es ist, glaube ich, eine der ersten dieser Art in Berlin, und deshalb geht mein besonderer Dank zuerst an die Initiatoren/innen und Organisatoren/innen: den im Programm genannten Kooperationspartnern/innen, der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Frau Haustein und Herrn Schendel, und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR). Ich freue mich auch, in diesem Zusammenhang meinen Kollegen Herrn Heinrich begrüßen zu können. Ich hoffe, dass wir auch in Zukunft verstärkt zusammenarbeiten können. Außerdem danke ich Herrn Hübner von ProPolice sowie dem Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG). Mit ProPolice hat unsere Hochschule einen Kooperationsvertrag, und ich denke, diese Tagung ist ein erster Schritt, um ihn auszufüllen.

Polizei und Sozialarbeit haben vielfältige Berührungspunkte. Sie haben häufig die gleiche Klientel. Bourdieu würde sagen: ‚Sie haben häufig mit dem gleichen Elend, mit der gleichen sozialen Misere zu tun.‘ Dabei verfolgen beide aber unterschiedliche Aufgaben. Die Polizei muss hoheitlich handeln, sie hat die Vertretung des staatlichen Gewaltmonopols. Ihre Aufgaben sind der Schutz vor und die Aufklärung von Verbrechen bzw. Vergehen. Sozialarbeit dagegen versteht sich als Anwältin der Klienten/innen. Sie soll vor allem im Bereich der Jugendhilfe beraten, betreuen, begutachten, Prognosen erstellen.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und vor allem dann, wenn Kompetenzen nicht klar definiert sind, kommt es zu Spannungen, Vorurteilen und wechselseitigem Misstrauen. Ich denke, die einzige Abhilfe besteht darin, miteinander zu reden, zu diskutieren und sich auszutauschen, insbesondere über jeweilige Erfahrungen. Nur das kann die wechselseitig vorhandenen Ängste und Vorbehalte abbauen. Ich kenne natürlich vor allem die Seite der Sozialarbeiter/innen. Traditionell sind Studierende und ein Großteil der Dozenten/innen eher alternativ orientiert. Früher hätte man gesagt: „Sie kommen eher aus dem linken Milieu“. Sie sehen in der Polizei häufig nur die Vertreter/innen des ebenso geliebten wie ungeliebten Staates. Meiner Ansicht nach gibt es dabei einen bestimmten Widerspruch:

Der Staat soll auf der einen Seite soziale Ungerechtigkeiten möglichst verhindern, z. B. Chancengleichheit und den Abbau von sozialen Unterschieden garantieren. Gleichzeitig soll er jedoch nicht so sehr in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen. So wird von der Seite der Sozialarbeiter/innen die Polizei häufig als Vertreterin des „starken Staates“ gesehen. Dennoch gibt es parallel dazu auch von dieser Seite den Ruf nach „harter Intervention“, etwa bei rechter Jugendgewalt, bei Rassismus u. ä. Auf der anderen Seite gibt es aber auch das Misstrauen gegenüber Polizisten/innen, dass diese vielleicht eher das Weltbild der rechten Jugendlichen teilen würden. Diese Auffassungen finden wir auch in unserer Hochschule. Es gibt bei uns zu wenig Beschäftigung mit diesem Thema. Ausnahmen bilden dabei unser Hochschullehrer Herr Cornel als Kriminologe und Jurist, der sich auch gerade mit diesem Bereich befasst, ebenso wie Herr Plickert, der ebenfalls als Jurist sich mit abweichendem Verhalten Jugendlicher und dessen Konsequenzen befasst. Ansonsten gibt es zu wenig Auseinandersetzung über eine Abgrenzung zwischen Sozialarbeit und Polizei. Auch bei den Studierenden gibt es nach wie vor großes Misstrauen. Sie sehen die Polizisten/innen häufig auf der ganz anderen Seite, besonders dann, wenn sie an Demonstrationen teilnehmen o.ä.



Trotzdem sehe ich Änderungen in den letzten Jahren. In der jüngeren Vergangenheit hatten wir durchaus Studierende, die ehemalige oder sogar noch aktive Polizisten/innen waren. Sie haben dies in der Regel aber nicht offen gesagt. Eine wichtige Person, die die Änderungen mit eingeleitet hat, war unsere – inzwischen ehemalige – Studentin Birgit Wiese. Sie war zuvor selbst elf Jahre lang Polizistin gewesen, bevor sie zu uns zum Studium kam. Sie hat ganz offensiv und aktiv daran gearbeitet, dass sich die Sicht der Studierenden auf die Polizei verändert. Sie war die erste, die ein Tutorium für Polizei und Sozialarbeit aufgebaut hat, in dem es dann zu wechselseitigen Erfahrungen kam, bis dahin, dass unsere Studierenden mit den Funkwagen mitgefahren sind, was die meisten erst mal begeistert hat. Sie haben auf der anderen Seite aber auch gesehen, welche Schwierigkeiten, welchen Stress, welche Gefahren und Probleme die Polizisten/innen dabei täglich erleben. Das hat dazu geführt, dass es neben dem Austausch von Erfahrungen zur Akzeptanz der Schwierigkeiten beider Positionen kam. Es wurde erkannt, dass beide Berufe ständige Balanceakte zu machen haben, dass es in beiden Berufen traumatische Erfahrungen gibt, die viel zu wenig aufgefangen werden. ProPolice versucht das anzugehen, und auch wir versuchen dies, zumindest in der Fort- und Weiterbildung oder in entsprechenden Veranstaltungen, anzubieten.

Ich hoffe, dass diese Tagung der Anfang von vielen weiteren intensiven Auseinandersetzungen ist, vor allem auch von Kooperation, getragen von wechselseitigem Respekt der Arbeit, die beide Berufe in einem ganz schwierigen Feld ausüben. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg, streitbare Auseinandersetzungen, und ich wünsche mir, dass daraus neue Initiativen entstehen. Ich kann Ihnen versichern, dass unsere Hochschule das gerne unterstützen und auch künftig ohne weiteres Raum und Personen und alles andere, was wir anzubieten haben, zur Verfügung stellen wird, um gemeinsam weiter zu arbeiten. Alles Gute für die Tagung.



Grußworte von Herrn Jaschke (FHVR)

Frau Labonté-Roset, meine Damen und Herren,

ich begrüße Sie als Dekan des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst zu dieser Veranstaltung, und ich freue mich, dass diese Tagung zustande gekommen ist. Sie ist überfällig, das sehe ich genauso wie Sie, Frau Labonté-Roset. Mich hat beeindruckt, mit welcher Ehrlichkeit Sie die Probleme angesprochen haben und mit welcher Offenheit Sie auf uns zugehen. Wenn ich „uns“ sage, gibt es bei mir im Kopf immer noch zwiespältige Gefühle. Das liegt daran, dass ich den Beruf des Sozialwissenschaftlers gelernt und lange ausgeübt habe und jetzt Dekan im Fachbereich Polizeivollzugsdienst bin. Somit verkörpern sich beide Seiten in gewisser Weise auch in meiner Person. Ich kämpfe manchmal mit diesen Widersprüchen, das gebe ich gerne zu.

Das Aufeinander-Zugehen von Polizei und Sozialarbeit ist wichtig für die Stadt und ihre Entwicklung. Ich habe mir überlegt, womit wir es zu tun haben. Sie haben es gesagt: mit sozialem Elend und mit der gleichen Klientel. Das ist gewiss richtig. Das eigentliche Thema, auch für die nächsten Jahre, ist meines Erachtens die soziale Integration bzw. Desintegration. Die Entwicklung der Gesellschaft läuft wohl in die Richtung, dass wir sehr viel stärker als bisher im Bereich der Jugendlichen „Gewinner“ und „Verlierer“ haben werden. Die Spaltung der Gesellschaft wird vermutlich auch in dieser Stadt zunehmen, das betrifft auch den Faktor Desintegration bzw. desintegrierte Jugendliche. Ich rede hier nicht von kriminellen, delinquenten oder devianten Jugendlichen, sondern von desintegrierten Jugendlichen. Von denen, die keinen Platz in der Gesellschaft finden, weil man sie nicht herein lässt. Dieses Phänomen ist meines Erachtens der gesellschaftlichen Entwicklung und auch politischen Entscheidungen geschuldet. Hier müssen Polizei und Sozialarbeit „ausbaden“, was Politik und Interessenvertreter in dieser Gesellschaft „anrichten“, wenn Sie mir diesen Ausdruck erlauben. Polizei und Sozialarbeit sind in gewisser Weise „Ausputzer“ für defizitäre gesellschaftliche und politische Entwicklungen. Das Thema, um das es also geht, ist das der sozialen Desintegration oder auch die Frage, wie Jugendliche in die Gesellschaft re- oder überhaupt integriert werden können. Integration heißt dabei konkret, überhaupt die Chance zu haben, eine normale Arbeitsbiographie zu erwerben.

Das Verhältnis Polizei und Sozialarbeit ist seit Jahren, ja seit Jahrzehnten gespannt. Ich sehe es ähnlich wie Sie, Frau Labonté-Roset: Ich glaube, es rührt daher, dass die unterschiedlichen Aufträge beider Berufsgruppen zu verschiedenen Handlungsansätzen führen. Die *Aufgabe der Sozialarbeit* besteht darin, Jugendliche in die Gesellschaft zu integrieren oder zu reintegrieren. Vielleicht ist das Ziel sogar nur die Integration von randständigen Jugendlichen in die Gesellschaft. Der *Auftrag der Polizei* ist nicht die Reintegration von Jugendlichen in die Gesellschaft. Da würde sie sich überheben. Ihre primäre Aufgabe besteht in der Gefahrenabwehr und in der Strafverfolgung. Aus diesen beiden Punkten muss sich die Arbeit der Polizei zusammensetzen. Dass hierbei Effekte freigesetzt werden könnten, die zu einer Reintegration der Jugendlichen beitragen, hoffen wir alle. Ich bin da zuversichtlich. Aber das primäre Ziel ist der Schutz der Gesellschaft, der Schutz der Bürger vor Kriminalität, vor Straftaten, ebenso wie die Gefahrenabwehr.

Es geht bei dieser Tagung auch darum, herauszufinden, wo es Berührungspunkte und Kooperationsmöglichkeiten gibt. Wir müssen in der Tat auch die Unterschiede sehen. Die Tätigkeitsfelder der beiden Berufsgruppen sollten nicht miteinander vermischt werden. Aus meiner Sicht wäre es ein falscher Ansatz zu glauben, dass



Sozialarbeit ein Teil polizeilicher Arbeit sei oder sich Polizeibeamte/innen umgekehrt als Sozialarbeiter/innen verstehen. Man muss realistisch einschätzen, wo es Kooperationsmöglichkeiten und Abgrenzungen gibt.

Unsere Erwartungen an diese Tagung bestehen darin, dass wir einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verstehen leisten müssen, den wir auch im Rahmen des Studiums zu erbringen haben. Wir sollten uns bemühen, auch im Studium dauerhafte Kooperationsformen ins Auge zu fassen und auszuloten, an welchen Stellen wir gemeinsam Themen artikulieren, Seminare durchführen können usw. Ich will an dieser Stelle hervorheben, dass für den Fachbereich Polizeivollzugsdienst die Kollegin Frau Sticher-Gil dankenswerterweise die Vorbereitungsarbeit für das Zustandekommen dieser Tagung getragen hat.

Ich wünsche der Tagung einen guten Verlauf.



■ **Hans-Jürgen Wieben, Leitender Kriminaldirektor und Diplom-Pädagoge, Lüneburg**

Polizei, Sozialarbeit und Kriminalprävention – Trendwende und neue Chancen

Die Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Polizei und Sozialarbeit hat im Zusammenhang mit den bundes- und europaweiten Tendenzen, vernetzte Kriminalprävention als Chance für die Bewältigung sozialer Probleme und Ursachen zu verstehen, eine neue Qualität erreicht.¹ Eine bedeutsame Trendwende und Neuorientierung zeichnet sich vor diesem Hintergrund ab.²

Noch vor wenigen Jahren war dies kaum denkbar, wie ein Rückblick in ausgewählte Fachliteratur zeigt, der die Probleme der Zusammenarbeit von Polizeibeamten/innen und Sozialarbeitern/innen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Theorie- und Handlungskonzepte, Selbstdefinitionen und Rollenzuschreibungen beschreibt, die sich insbesondere an der polizeilichen Jugendarbeit orientieren.

So fasst Becker die Gegensätze und scheinbar unüberwindlichen Vorurteile in ihren Kernaussagen grundlegend und zutreffend zusammen. Demnach werfe die Polizei der Sozialarbeit vor, sie weiche das Strafrecht auf, verhindere in „Sozialhysterie“ präventive Maßnahmen gegen Rückfalltäter, stehe „humanitätsgläubig“ einem notwendigen Ordnungsdenken gegenüber und verhindere auf diese Weise die Verteidigung der Rechtsordnung (Becker, S. 273-277).

Hingegen formuliere die Sozialarbeit ihre Vorwürfe an die Polizei dahingehend, dass sie kein Verständnis für die notwendige Entwicklung einer humanen Gesellschaft und eines entsprechenden Strafrechtes habe, Jugendhilfe, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe deswegen nicht anerkenne, durch unsachgemäßes Verhalten und Kritik Bewährungsmaßnahmen verhindere und schließlich zu einem antiquierten „law-and-order-Denken“ neige (Becker, S. 273). Dieses dysfunktionale Verhältnis leidet aus der gesellschaftskritischen Sicht von Lessing/Liebel unter „fachbornierten Mängeln“, wobei eine Pädagogisierung der Polizei befürchtet wird, „die innerhalb der polizeilichen Diskussion am Besten durch die Forderung gekennzeichnet werden kann, das Verhältnis zwischen Repression und Prävention zugunsten der Prävention zu verändern.“ (Lessing/Liebel, S. 225 ff.), dadurch aber ausschließlich eine arbeitsteilige Effizienzsteigerung durch verstärkte organisierte Beobachtung und Erkundung im Sinne von „Spitzelei“ erfolge, also das repressive Eingreifen insofern vorbereitet werde, als sich Polizeibeamte/innen in das Vertrauen der Bevölkerung „einschleichen“ (Lessing & Liebel, S. 226). Diese Diskussion ist auch heute zum Teil wieder aktuell. In strikter Ausgrenzung der Polizei aus der Jugendarbeit sehen Lessing/Liebel mit ihrem der kritischen Theorie verhafteten Ansatz einen Versuch, das Eindringen der staatlichen Organe in den Alltag der Bürger zu verhindern (Lessing/Liebel, S. 226).

¹ Vgl. dazu die umfassenden Darstellungen von Ammer, 1993 und Koetzsche, 1994.

² Insbesondere die DVJJ hat sich bereits beim 22. Deutschen Jugendgerichtstag 1992 in Regensburg dem Kooperationsgedanken zwischen Polizei und Sozialarbeit geöffnet. Dem Präventionsthema hat die DVJJ im Rahmen des 23. Deutschen Jugendgerichtstages 1995 in Potsdam einen Arbeitskreis gewidmet. Die Regionalgruppe Niedersachsen in der DVJJ hat die niedersächsischen Jugendgerichtstage 1994 und 1995 in Hannover inhaltlich auf die Pro- und Contra-Diskussion zur vernetzten Prävention abgestimmt. Seit nunmehr neun Jahren veranstaltet die DVJJ eine spezielle Seminarreihe zum Thema „Polizei und Sozialarbeit“, die sich in beiden Berufsfeldern zunehmender Beliebtheit erfreut.



Sie stimmen damit in die offensive Kritik der Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn der siebziger Jahre gegen die Einrichtung spezieller Jugendpolizeidienststellen einiger Bundesländer in Ballungszentren ein, die unter Beibehaltung des Legalitätsprinzips mit präventiven Aufträgen in der „Jugendszene“ arbeiten sollten, und deren Einsatz mit dem starken Anwachsen des Anteils der ermittelten jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen begründet wurde. Der Jugendpolizist (JUPO)³ sollte allerdings keinesfalls Straftaten selbst ermitteln und Vernehmungen fertigen, aber dennoch durch unmittelbaren Kontakt zum Jugendstaatsanwalt die Anwendung des Opportunitätsprinzips bzw. die schnelle Verhängung von Sanktionen erleichtern. Darüber hinaus sollte er auf der gesetzlichen Grundlage des Polizeirechtes die polizeiliche Zentralstelle des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches über Bewegungen im Jugendmilieu im Sinne allumfassender Prävention informieren und dabei insbesondere die „Bandenbildung“, das Entstehen jugendgefährdender Orte sowie kriminelle Aktivitäten feststellen.

Unter diesen Bedingungen liefen die Beamten/innen jedoch Gefahr, sich selbst durch „Strafvereitelung im Amt“ einer Strafverfolgung auszusetzen, weil sie bei ihren vertrauensbildenden Maßnahmen zur Kontaktaufnahme mit jungen Menschen stets normabweichendes Verhalten „übersehen“ oder Hinweise darauf „überhören“ mussten, um ihre Arbeit nicht zu gefährden (vgl. Dreher & Tröndle, S. 1316).

Mit vergleichbarem Ansatz wie Lessing und Liebel und erheblichem Widerspruch gegen diese neue Variante polizeilicher Interventionen lehnt sich Schwinghammer (Schwinghammer, S. 98-107) auf, die er als einen Schritt der Polizei dahingehend ansieht, einen weiteren, sehr wichtigen gesellschaftlichen Alltagsbereich mit differenzierter sozialer Kontrolle zu überwachen. Schwinghammer stellt dabei eine Doppelstrategie der Polizei fest, die „... zum Einen versucht (.), Datenmaterial über Personen und Örtlichkeiten zu gewinnen, um die gefürchteten Krisensituationen rechtzeitig erkennen und sich dagegen verhalten zu können, also um die Kontrollmöglichkeiten auszudehnen ., zum anderen (sich) bemüht (.), zu den Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen (.) mit dem Ziel, eine positive Einstellung zur Polizei und zum Staat zu fördern.“ (Schwinghammer, S. 100).

Unter diesen Aspekten waren die Widerstände der Sozialarbeit programmiert und sind zumindest aufgrund der rollenspezifischen Unterschiede beider Berufsfelder – auch im historischen Rückblick – verständlich. Skepsis und Distanz gegenüber den Präventionsbemühungen der Polizei auf dem Gebiet der polizeilichen Jugendarbeit zeigen auch die Analysen von Mekelburg (Mekelburg, S: 205-221), für den „... polizeiliches Handeln in dem Arbeitsgebiet der sozialarbeiterischen Jugendarbeit erst mit dem Einsatz besonders ausgewählter und geschulter Jugendpolizisten/innen eine neue Qualität gewann, nicht weil die Polizei zur Rechtfertigung ihrer Eingriffe den gleichen Jargon wie die Sozialarbeit (Prävention, Hilfeleistung) verwendete, sondern weil sie sich bei der Bewältigung und Methoden, die sie der Gemeinwesenarbeit und der Streetwork entlehnte, bediente.“ (Mekelburg, S. 205).

Die Gefahr, dass sich auf diese Weise Zuständigkeits- und Funktionsgrenzen verschieben bzw. verwischen und das eigene Berufsfeld gefährden konnten, war damit ebenso deutlich geworden wie der Griff der Polizei zu neuer Allzuständigkeit, obwohl Merchel zubilligt (Merkel, S. 177-187), dass (auch) die Sozialarbeit als eine Einrichtung der formellen sozialen Kontrolle angesehen werden muss, er jedoch über die Erörterung polizeilicher Rollenzwänge und Alltagstheorien folgert, dass Polizei und Sozialarbeit einander ausschließen, man somit gegen die polizeilichen

³ Der Begriff „Jugendpolizist“ wurde in der sozialwissenschaftlich orientierten Fachwelt alsbald auf die gängige Formulierung JUPO verkürzt.



Bestrebungen „im Interesse einer professionalisierten Sozialarbeit nicht genug angehen kann“ (Merchel, S. 179).

Auch Kiebel äußert aus der Sicht der Sozialarbeit Zweifel an der Zuständigkeit der Polizei, die dem Grundsatz der Subsidiarität zu entsprechen habe und den spezialgesetzlichen Vorrang des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Anm.: heute KJHG) vor dem Polizeirecht sehen und beachten müsste, und er warnt davor, dass „es (...) fatal (wäre), wenn versucht würde, gesellschaftliche Probleme (...) kurzschlüssig durch den Einsatz verschärfter Kontrollen zu erledigen (...), denn (...) die sich in polizeilicher Hinsicht auswirkende Kontrolle betrifft nicht nur Jugendliche, sondern in starkem Maße auch die pädagogischen Mitarbeiter in den Freizeiteinrichtungen“ (Kiebel, S. 28).

Breithaupt selektiert das Bestreben der polizeilichen Prävention zunächst nach rechtlichen Gesichtspunkten und stellt dazu fest, dass der Polizei nach dem Polizeirecht die Gefahrenabwehr nur „im ersten Angriff“ obliegt, soweit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unaufschiebbar zu beseitigen oder von der Allgemeinheit oder dem einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren ist, hegt weiterhin Zuständigkeitszweifel an den polizeilichen Präventionsbemühungen ebenfalls aus dem Grundsatz der Subsidiarität (Breithaupt, S. 173, ebenso Jordan/Sengling, S. 206) und sieht Prävention in erster Linie als eine politische, schließlich als eine sozialpädagogische Aufgabe an, die aber keinesfalls - und da ist ihr uneingeschränkt zuzustimmen - allein durch polizeiliches Einschreiten gelöst werden kann (Breithaupt, S. 174). Sie verschweigt hingegen in Anlehnung an Böhnisch und Bösch nicht den zentralen Rollenkonflikt der Sozialarbeiter/innen, die sich in ihrem Doppelmandat als Advokaten der Jugendlichen versus Vertreter des Anstellungsträgers in dem daraus entstehenden Problemfeld „mit dem institutionell – organisatorischen Handlungsrahmen öffentlicher Sozialarbeit in der Regel implizit gesetzten Zwanges, sich in der Divergenz professioneller und bürokratischer Verhaltenskodizes bewegen und zurechtfinden zu müssen.“ (Böhnisch/Lösch, S. 21) beständig arrangieren, wenn sie nicht diesem institutionalisierten Loyalitätskonflikt unterliegen wollen.

Im Ergebnis fasst Breithaupt dahingehend zusammen, „dass spezifisch eine Gruppe der Gesellschaft mit einem Netz sozialer Kontrolle überzogen wird.“ (Breithaupt, S. 175)

Von ganz anderer „Qualität“ ist die konsequent-aggressive Ablehnung eines namentlich nicht bekannten Autors in der „az“ (die andere Zeitung) aus Frankfurt am Main, der in einem Artikel über „Kesse Bullis, Nachbarschaftssheriffs und Jugendpolizei“ unmissverständlich feststellt, dass „unter dem Deckmantel der beschützenden Tätigkeit (.) in Wirklichkeit ein perfektes Spitzel- und Überwachungssystem installiert (wird).“ (die andere Zeitung 11), dessen Entstehung das Denunziantentum und Blockwartdenken fördert.

Der Versuch, die Polizei in der Bundesrepublik in die Nähe des Faschismus zu rücken, dient hier nicht einer fairen Diskussion oder gar Problembewältigung sozialer Missstände gleich welcher Ursache, sondern einer vordergründigen Meinungsmache, die der Arbeit von Polizei und Sozialarbeit keineswegs dienlich ist, sondern mit leicht durchschaubaren Worthülsen politisch-ideologische Ausgrenzung betreibt.

Ähnlich vehement stellt sich neben anderen Scherer gegen ein Kooperationsprojekt der niedersächsischen Polizei mit dem Ministerium der Justiz bzw. des Innern, das sogenannte „Präventionsmodell Polizei - Sozialarbeit“, dessen Ziel auf der Grundlage des Chicagoer „Social – Service – Projektes“ die Vorverlagerung der Prävention an den Ort des Geschehens ist, rechtzeitiges Reagieren vor Verfestigung sozialer Konflikte und die Fortentwicklung krimineller Karrieren verhindern soll, dabei aber



klare Grenzen zwischen den Aufgabenfeldern der polizeilichen Intervention und der Sozialarbeit zieht (Scherer, S. 12-13).

Scherer bezeichnet es abwertend als „Präservativprogramm“ und wähnt sich mit diesem Sprachgebrauch scheinbar innovativer Sozialarbeit verpflichtet, obwohl der Grundgedanke des Modells – wie sich nach inzwischen mehr als 20 Jahren Praxiserfahrung zeigt – ist, Krisenintervention in der aktuellen und kritischen Phase sachverständig und durchaus im Sinne der klassischen Sozialarbeit leisten zu wollen, die nämlich auch heute noch die an sich zuständigen Sozialdienste ressourcenbedingt nicht erbringen können oder wollen.⁴

Aus der Gesamtdiskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Polizei und Sozialarbeit hebt sich wohlthuend der versachlichende Beitrag von Kreuzer ab, der aus juristisch-kriminologischer Sicht das Bemühen um eine Wiederaufnahme des Gespräches damit begründet, dass er auf die unvermeidlichen Überschneidungsbereiche zwischen Polizei und Sozialarbeit hinweist und feststellt, dass es in einer Demokratie nicht von vornherein rechts- und kontrollfreie Räume geben darf, auf die die Sozialarbeit z. T. vehement besteht (Kreuzer, S. 1-13). Die Pflicht des „ersten Zugriffs“ macht die Polizei zu einer Instanz sozialer Krisenintervention, weil sie mit ihrer ständigen Präsenz in der Regel auch die einzig erreichbare Stelle ist und insoweit ihre präventive Tätigkeit im Vorfeld der Kriminalität kaum mehr bestritten wird.

Kreuzer sieht Berührungs- und Überschneidungszonen vor allem im Anwendungsbereich der länderpolizeilichen Generalklauseln des Polizeirechtes, im Jugendschutz und in der Jugendhilfe sowie in den Grenzbereichen des Strafbaren (Prostitution, Alkoholismus, Selbsttötung, Vermisstenwesen) und kommt zu dem Teilfazit, dass es „mit stigmatisierenden Etikettierungen - um die Sprache eines neueren kriminologischen Ansatzes zu gebrauchen - wie ‚Pädagogisierung der Polizei‘, ‚Jugendbulle‘, ‚Verpolizeilichung des Alltags‘ oder mit bloßen Abwehrstrategien (.) eben nicht getan (ist), will man die Problematik verstehen und lösen.“ (Kreuzer, S. 2-3)

Bislang erfolgreich und beharrlich hat sich vor allem die behördlich organisierte Sozialarbeit gegen jeden Versuch gewehrt, einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ für Kriseninterventionen einzurichten.

Plate unterstützt Kreuzer in seiner Auffassung und strebt eine kooperative Verbindung von Polizei und Sozialarbeit an, denn beide Felder sind - von unterschiedlichen gesetzlichen Ausgangspunkten ausgehend - mit den gleichen Problemen und mit partiell gleichen Zielen tätig (Plate, S. 15-22). Als ersten Schritt sieht Plate die Einrichtung kommunaler Arbeitsgruppen, plädiert aber hinsichtlich der polizeilichen Prävention lediglich dafür, dass die Polizei in die Lage versetzt wird, Hilfen zu vermitteln und ihre Erfahrungen in ein Gesamtkonzept einzuspeisen (Plate, S. 19-21).

Auch Wagner kommt in ihrer Braunschweiger Untersuchung zu dem Teilergebnis, dass die Polizei als Institution, die „rund-um-die-Uhr“ erreichbar ist, und an die von Bürgern permanent Probleme, Konflikte, Fragen und Nöte heran getragen werden, durchaus bereit ist, mit der Sozialarbeit zu kooperieren und findet auch die Zustimmung von Sozialarbeitern/innen vor allem dort, wo es um die Lösung von Krisen, Konflikten und um Kriminalitätsbewältigung geht (Wagner, S. 106-110).

Sie plädiert dafür, die Zusammenarbeit beider Berufsgruppen zu vertiefen, weil sie

⁴ Bislang erfolgreich und beharrlich hat sich vor allem die behördlich organisierte Sozialarbeit gegen jeden Versuch gewehrt, einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ für Kriseninterventionen einzurichten.



nur so die Chance zu ereignisnaher Hilfe, Beratung, Information, Krisenintervention und dem Aufbau längerfristiger Betreuung genutzt sieht (Wagner, S. 108). Wagner lehnt sich mit ihrer Befragung an Feltes an, der im wesentlichen ähnliches festgestellt hat, aber u. a. weder eine Zusatzausbildung für Polizeibeamte/innen noch die Einstellung von Sozialarbeitern/innen in den Polizeidienst als geeigneten Weg ansieht, die Problematik zu lösen, sondern vielmehr empfiehlt, dass „(.) die Polizei versuchen (muss), wieder zurück in die Gesellschaft zu kehren, wieder zur ‚Bürgerpolizei‘ zu werden (Feltes, S. 234-239).

Feltes und Gramckow verfolgen diesen Ansatz auch in der neueren Literatur weiter und sehen ihn als eine leitende Philosophie für Polizeiarbeit an (Feltes/Gramckow, S.16-20), setzen sich damit allerdings erwartungsgemäß auch einer erneuten Diskussion aus, die unlängst u. a. von Boers sachlich-differenzierend dahingehend aufgenommen wurde, dass „. eine Begrenzung der kommunalen Präventionsarbeit auf Informations-, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten (.) jedenfalls aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar (erscheint).“ (Boers, S. 20)

Die bei den meisten Kritikern und Skeptikern erkennbare Furcht vor polizeilicher Allzuständigkeit ist historisch keineswegs unbegründet und in der jüngsten deutschen Vergangenheit durch unbegrenzte und unkontrollierte Rechts- und Vollzugsgestaltung erneut hinreichend belegt worden.

Unterlag der Polizeibegriff auch im Laufe der Jahrhunderte einem mehrfachen deutlichen Wandel, kann man dennoch in Bezug auf die heutige Situation festhalten, dass die polizeiliche Tätigkeit als jene staatliche Aufgabe bezeichnet wird, die darauf gerichtet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, indem die Gefahren von ihr abgewendet und bereits eingetretene Störungen beseitigt werden. Diese funktionale Zuordnung wird auch von Polizeikritikern nicht bestritten (Feest, S. 335-338).

Besonders aufmerksam betrachtet werden jedoch die Schutzgüter, zu deren Sicherung sich die Polizei berufen fühlt, denn sie sind u. a. auch abhängig von gesellschaftlichen Bedingungen und dem Wandel der Auffassungen sowie den jeweils gültigen verfassungsrechtlichen und politischen Vorgaben. Daraus folgt, dass sich Strukturveränderungen der ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation der Gesellschaft und des einzelnen, welche die komplexe Industriegesellschaft des 20. Jahrhunderts kennzeichnen, nicht mehr allein mit dem überkommenen Instrumentarium der polizeilichen Gefahrenabwehr bewältigen lassen. Insoweit ist es in einem hohen Maße Aufgabe und Verpflichtung des Staates geworden, Krisenerscheinungen schon im Entstehen zu erkennen und mit seinen Kontrollinstanzen darauf flexibel und vorbeugend, nicht jedoch unterdrückend zu reagieren oder sie einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Wandel von der Gefahrenabwehr hin zur Gefahrenvorsorge ist naturgemäß nicht unproblematisch und erfordert neben einer konzertierten Reaktion der Kontrollinstanzen gesellschaftspolitisches Fingerspitzengefühl, um Kollisionen mit den Grundrechten der Bürger auf ein Mindestmaß zu reduzieren und das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und den legitimen Einzelinteressen so gering wie möglich zu halten. Die allgegenwärtigen gesellschafts- und kriminalpolitischen Probleme verstärken jedoch derzeit den Druck auf die Polizei, deutlich mehr Krisenintervention zu leisten als sie sollte, weil Sozialarbeit offenkundig heute und auch zukünftig nicht ausreichend verfügbar ist. Die Polizei übernimmt somit im Rahmen der verwaltungsrechtlichen „Eilkompetenz“ gezwungenermaßen Aufgaben, die ihr gesetzlich nur ausnahmsweise zustehen, jedoch keineswegs als ihre Regelaufgabe einzustufen sind. Immer häufiger gerät sie dabei auch in den Widerstreit zwischen



friedlicher Konfliktlösung und dem Einsatz von Gewaltmitteln, ein prinzipiell anachronistischer Zustand.

Die Polizei wird so immer stärker in die Rolle des ausgleichenden, schlichtenden und verteilenden Organs gedrängt, das für politische Fehler geradezustehen hat, obwohl es dafür rechtsdogmatisch nicht vorgesehen und schon gar nicht entsprechend darauf vorbereitet ist. Zwangsläufig sind dies Bereiche, die der klassischen Sozialarbeit zuzuordnen sind. Daraus erklärt sich auch, dass der Beruf der/s Polizeibeamten/in in den letzten Jahren immer wieder mit dem der/s Sozialarbeiters/in verglichen, z. T. gleichgesetzt wurde. Die oben beschriebene Kritik an der Integration von Sozialarbeitern/innen in die Polizei bzw. an der sozialarbeiterischen Ausrichtung polizeilichen Handelns war zwar insoweit verständlich, hatte jedoch - kontraproduktiv – die jegliche Kooperation ausschließende Folge, die insbesondere in den siebziger und achtziger Jahren zu einer massiven Isolierung der Polizei führte.

Das hohe, politisch definierte und ideologisch orientierte Theorieverständnis der Sozialarbeit, verbunden mit dem Anspruch, das kapitalistische System mindestens zu verändern, es möglichst jedoch zu überwinden, bestimmte dabei auch die praktische Arbeit erheblich (Maier, S. 257-261). Mittlerweile wurde die Sozialarbeit von der Realität überholt, die mit dem Begriff der Ressourcenknappheit wohl am treffendsten beschrieben ist, eine Realität, der sich im Übrigen die Polizei schon immer stellen musste.

Die u. a. in diesem Zusammenhang häufig kritisierte „Aufrüstung“ der Polizei insbesondere im Hinblick auf moderne technischen Standards macht sich in der Alltagsarbeit der Polizei allerdings bislang nicht entscheidend bemerkbar, obwohl sie die Arbeit mit dem und für den Bürger entlasten könnte.

Der Alltag ist es nämlich, der die Wechselbeziehungen des Staates zu den Bürgern bestimmt. Sicherheitsängste und Kriminalitätsfurcht - ob in jedem Falle objektiv gerechtfertigt, kann und soll hier nicht diskutiert werden - und gravierende soziale Mängellagen, die sich zusehends verschärfen, sind es, die zunächst die Polizei zum Handeln zwingen. Folglich erzeugt diese „Trendwende“ Veränderungsdruck, der allerdings nicht notwendigerweise darauf hinauslaufen muss, sich vom politischen Verständnis sozialarbeiterischen Handelns zu verabschieden.

Im Gegenteil: eine maßvolle Vernetzung von Sozialarbeit und Polizei birgt sogar solide Chancen in sich, gemeinsam politischen Druck dort zu erzeugen, wo die sozialen Mängellagen besonders augenfällig sind, nämlich im sozialen Nahraum. Diese Mängellagen werden durch die Polizei mindestens genauso früh indiziert wie durch die Sozialarbeit. Insoweit haben beide Berufsfelder gleiche Interessenlagen. Schließlich sind beide Instanzen sozialer Kontrolle, auch wenn sich die Sozialarbeit verständlicherweise nicht gerne daran erinnern lässt. Sozialarbeit kann sich nicht isolieren, wenn sie nicht Gefahr laufen will, lediglich eine – von der Politik im Übrigen unbeachtete – „Nabelschau“ zu betreiben.

Kooperative soziale Kontrolle⁵ durch Polizei und Sozialarbeit im Rahmen einer umfassenden Prävention kann im positiven Sinne durchaus soziale Hilfe bedeuten. Soziale Kontrolle darf dann als ein „Seismograph“ für soziale Missstände verstanden werden, die mit strukturellen, überwiegend sozialpolitischen Maßnahmen zu beseitigen sind.⁶

⁵ Zum Begriff „Soziale Kontrolle“ ausführlich Malinowski/Münch, 1975.

⁶ Kritisch zu polizeilichen Präventionsbemühungen, insbesondere in Bezug auf die



Die aktuelle Diskussion zur Etablierung einer instanzenübergreifenden Prävention belegt nachgerade die Suche nach gemeinsamen Lösungen der „neuen sozialen Frage“, um das Zerschneiden der empfindlichen demokratischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Polizei und Sozialarbeit können es sich schon deswegen gar nicht mehr leisten, nebeneinander her zu arbeiten. Diese Notwendigkeit erkennt wohl mittlerweile auch die Politik⁷, wenngleich die für Prävention bislang zur Verfügung gestellten Mittel geradezu lächerlich sind⁸, und auch die notwendigen organisatorischen Änderungen - wenn überhaupt - nur halbherzig vollzogen werden.⁹

Zum einen befürchten die Kommunen eine Kostenlawine, zum anderen bestehen seitens der Kritiker aus den Sozialwissenschaften weiterhin erhebliche Ängste vor dem „net - widening - Effekt“ der sozialen Kontrolle. Diese Befürchtungen müssen zwar durchaus ernst genommen, dürfen allerdings auch nicht überzeichnet werden. Die Intentionen der Polizei, bürgernäher zu agieren, werden selbst in der kritischen Fachwelt inzwischen grundsätzlich akzeptiert.¹⁰ Sie gewinnen mit den bundesweiten Präventionsbemühungen eine neue Qualität, zielen sie doch entgegen den üblichen Kritiken nicht nur auf ein neues Rollenverständnis der Polizei, sondern auch darauf ab, die Bürger/innen in ein gesamtgesellschaftliches Präventionskonzept einzubeziehen, ihnen u. a. durch sachliche Informationen den notwendigen und angemessenen Handlungsbedarf zu verdeutlichen.

Dadurch wird deutlich, dass sich die Polizei nach heutigem Verständnis eben nicht mehr nur als bloßes Vollzugsorgan versteht, sondern Teil eines gesamtgesellschaftlichen sicherheits- und sozialpolitischen Konzeptes mit begrenzten Aufgaben ist. Nur so können die Schwächen der alten Organisationsformen und des bisherigen Selbstverständnisses überwunden werden, ohne verfassungsrechtliche Vorgaben in Frage stellen zu müssen.

Werden der Polizei diese Chancen nicht gegeben, wird sie sich zwangsläufig gesellschaftlich – ähnlich wie die Sozialarbeit – weiter isolieren, und ihre Akzeptanzprobleme insbesondere gegenüber den nachwachsenden Generationen werden sich vergrößern.

Im Übrigen werden Polizeibeamte/innen sozial- und kriminalpolitische Maßnahmen nur dann akzeptieren, wenn sie frühzeitig in deren Gestaltung mit einbezogen werden. So ist es denn auch verständlich, dass das KJHG und die Änderungen des JGG in Polizeikreisen nahezu unbekannt geblieben sind, obwohl ja gerade diese Gesetze - trotz aller inhaltlicher Schwächen - zum Wohle junger Menschen geschaffen wurden, und z. B. der § 81 KJHG ausdrücklich die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (u. a. Polizei- und Ordnungsbehörden) zwingend vorschreibt.

Jugendarbeit, Lessing/Liebel/Nowicke, 1987, S. 586 - 593.

⁷ Zur Zeit bemühen sich die meisten Bundesländer um die Institutionalisierung (kriminal-)präventiver Räte.

⁸ Die gesamten Haushaltsmittel der Länder für vorbeugende Verbrechensbekämpfung betragen 1993 lediglich 3.389.000 DM und 1994 4.264.400 DM. Zusätzlich werden Beiträge für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm gezahlt, um die monatlichen Aktionen aufrecht zu erhalten. Vgl. dazu Nordmeyer, 1995, S. 25.

⁹ So z. B. die bundesweit völlig unzureichenden Bemühungen, polizeiliche Jugendsachbearbeitung personell, materiell und organisatorisch zu vereinheitlichen, um u. a. die auf diesem Gebiet außerordentlich wichtige Prävention zu unterstützen.

¹⁰ Vgl. Abschlussbericht der Kommission zur Untersuchung des Reformbedarfs in der niedersächsischen Polizei, Hannover, 1993. An dieser Reform haben neben anderen konstruktiv- kritisch Prof. Dr. Fritz Sack, Hamburg, und Prof. Dr. Jürgen Seifert, Hannover, mitgewirkt.



Um bei Kooperationsvorhaben die Gefahr einer Rollenfusion zwischen Polizei und Sozialarbeit zu vermeiden, empfiehlt es sich ausdrücklich, ein verständliches Rollenkonzept zu entwickeln und konsequent anzuwenden. Eine wohldurchdachte Präventionsorganisation muss u. a. auch darauf abgestellt werden. Klarheit in der Aufgaben- und Rollendifferenzierung erleichtert insoweit zielgerichtetes polizeiliches Handeln sowohl in repressiven als auch in präventiven Handlungsfeldern. Schließlich werden eindeutige Handlungs- und Verhaltensmuster auch von den Betroffenen besser verstanden und eher akzeptiert. Sie erleichtern im Umgang mit Minderjährigen durchweg die Glaubwürdigkeit polizeilicher Arbeit, weil schon die Erwartungshaltung gegenüber der Polizei als klassischer Kontrollinstanz so fixiert ist. Sozialpädagogische Perspektiven, die ein/e Polizeibeamter/in in der Wechselbeziehung mit einem jungen Menschen durchaus wohlmeinend entwickelt, jedoch faktisch nicht oder nicht hinreichend verwirklichen kann, führen wohl eher zu einer Verunsicherung im Umgang mit der Polizei, weil sich die Betroffenen im Ergebnis oftmals „gelinkt“ fühlen.

Eine klare Aufgabenabgrenzung bedeutet aber keineswegs, dass die z. T. immer noch bestehenden Widersprüchlichkeiten vertieft und die Polarisierung fortgesetzt werden müssen. Gerade im Hinblick auf die kriminalpolitischen Reformen des Jugendstrafrechtes zeigt es sich, dass bei unmissverständlicher Zuständigkeitsabgrenzung kooperative Freiräume gegenüber dem Arbeitsfeld der jeweils anderen Instanz möglich sind, die vor allem zu einem Abbau von Vorurteilen und damit zu einer sachlichen Zusammenarbeit führen können, die dem erzieherischen Wohl der betroffenen Minderjährigen dienlich sind.



15 Thesen zur Kooperation von Polizei und Sozialarbeit

- Die Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Polizei und Sozialarbeit hat im Zusammenhang mit den bundes- und europa- weiten Tendenzen, vernetzte (Kriminal-)Prävention als Chance für die Bewältigung sozialer Probleme und Ursachen zu verstehen, eine neue Qualität erreicht. Eine bedeutsame Trendwende und Neuorientierung zeichnet sich vor diesem Hintergrund ab.
- Strukturveränderungen der ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation der Gesellschaft und des Einzelnen, welche die komplexe Industriegesellschaft des 20. Jahrhunderts kennzeichnen, sind nicht mehr allein mit dem überkommenen Instrumentarium der polizeilichen Gefahrenabwehr zu bewältigen.
- Es ist insoweit in hohem Maße Aufgabe und Verpflichtung des Staates geworden, Krisenerscheinungen schon im Entstehen zu erkennen und mit seinen Kontrollinstanzen darauf flexibel und vorbeugend, nicht jedoch unterdrückend zu reagieren oder sie einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen.
- Dieser Wandel von der Gefahrenabwehr hin zur Gefahrenvorsorge ist natur- gemäß nicht unproblematisch und erfordert neben einer konzentrierten Reaktion der Kontrollinstanzen gesellschaftspolitisches Fingerspitzengefühl, um Kollisionen mit den Grundrechten der Bürger auf ein Mindestmaß zu reduzieren und das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und den legitimen Einzelinteressen so gering wie möglich zu halten.
- Die allgegenwärtigen gesellschafts- und kriminalpolitischen Probleme verstärken jedoch derzeit den Druck auf die Polizei, deutlich mehr Krisen- intervention zu leisten als sie sollte, weil Sozialarbeit offenkundig heute und auch zukünftig nicht ausreichend verfügbar ist. Das politische Verständnis für eine personell und materiell gut ausgestattete und bezahlte Sozialarbeit ist noch nicht besonders ausgeprägt. Darunter müssen eindeutig die Benachteiligten in dieser Gesellschaft leiden.
- Die Polizei übernimmt somit im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Eil- kompetenz gezwungenermaßen Aufgaben, die ihr gesetzlich nur ausnahms- weise zustehen, jedoch keineswegs als Regelaufgabe einzustufen sind.
- Dabei gerät die Polizei auch immer wieder in den Widerstreit zwischen fried- licher Konfliktlösung und den Einsatz von Gewaltmitteln – ein prinzipiell anachronistischer Zustand.
- Die Polizei wird so immer stärker in die Rolle des ausgleichenden, schlichtenden und verteilenden Organs gedrängt, das für politische Fehler gerade zu stehen hat, obwohl es dafür rechtsdogmatisch weder vorgesehen noch entsprechend darauf vorbereitet ist.
- Der Alltag bestimmt die Wechselbeziehungen des Staates zu seinen Bürgern. Sicherheitsängste, Kriminalitätsfurcht und gravierende soziale Mängel- lagen, die sich zusehends verschärfen, sind es, die zunächst die Polizei zum Handeln zwingen. Dieser Ablauf muss dringend neu überdacht werden.
- Dies kann unter anderem durch eine Trendwende in der Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit erreicht werden.



- Eine maßvolle Vernetzung von Polizei und Sozialarbeit birgt solide Chancen in sich, gemeinsam politischen Druck dort zu erzeugen. Wo die sozialen Mängelagen augenfällig sind, nämlich im sozialen Nahraum. Diese Mängelagen werden durch die Polizei mindestens genauso früh indiziert wie durch die Sozialarbeit. Insoweit haben beide Berufsfelder gleiche Interessenlagen.
- Polizei und Sozialarbeit sind Instanzen sozialer Kontrolle, auch wenn sich die Sozialarbeit verständlicherweise nicht gern daran erinnern lässt. Sozialarbeit kann sich jedoch nicht isolieren, wenn sie nicht Gefahr laufen will, lediglich eine – von der Politik im Übrigen unbeachtete – Nabelschau zu betreiben.
- Kooperative soziale Kontrolle durch Polizei und Sozialarbeit im Rahmen einer Prävention mit Augenmaß kann im positiven Sinne durchaus soziale Hilfe bedeuten. Soziale Kontrolle darf man dann als Seismograph für soziale Missstände verstehen, die mit strukturellen, überwiegend sozialpolitischen Maßnahmen zu überwinden sind.
- Die aktuelle (auch berechtigt kritische) Diskussion zur Etablierung einer instanzenübergreifenden Prävention belegt die Suche nach einer gemeinsamen Lösung der neuen sozialen Frage, um das Zerschlagen der empfindlichen demokratischen Strukturen der Bundesrepublik zu verhindern.
- Um bei Kooperationsvorhaben die Gefahr einer Rollenfusion zwischen Polizei und Sozialarbeit zu vermeiden, empfiehlt es sich ausdrücklich, ein verständliches Rollenkonzept zu entwickeln und konsequent anzuwenden. Klarheit in der Aufgaben- und Rollendifferenzierung erleichtert zielgerichtetes polizeiliches Handeln sowohl in repressiven als auch präventiven Handlungsfeldern, weil eindeutige Handlungs- und Verhaltensmuster in Abgrenzung zur Sozialarbeit auch von den Betroffenen besser verstanden und eher akzeptiert werden.

Literatur:

Ammer, A.: Kommunale Kriminalitätsprophylaxe. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern. Bd. 3, 1. Auflage 2/92, Weisser Ring Verlags-GmbH Mainz.

Becker, W.: Polizei und Jugendhilfe. In: Die Polizei. Bd. 9, 1974; S. 273 ff.

Boers, K.: Ravensburg ist nicht Washington. In: Neue Kriminalpolitik 1, 1995.

Böhnisch, L.; Lösch, P.: Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, H.; Schneider, U.: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. 2. Halbband, Neuwied Berlin 1973, S. 21 f.

Breithaupt, A.: Zur Diskussion um die Einrichtung einer Institution Jugendpolizei in Frankfurt. In: Neue Praxis 7, 2/1977, S. 172 ff.

Die andere Zeitung (Verf. unbenannt): Kesse Bullis – über Nachbarschaftssheriffs und Jugendpolizei. Frankfurt 11, 1977.

Dreher, E.; Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 42. Auflage, München 1985.



Feest, J.: Polizeiwissenschaft. Kriminalistik. In: Kaiser, G. et al. (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1885, S. 335 ff.

Feltes, T.; Gramckow, H.: Bürgernahe Polizei und kommunale Kriminalprävention – Reizworte oder demokratische Notwendigkeit? In: Neue Kriminalpolitik 3/1994.

Feltes, T.: Soziale Probleme des Alltags – Aufgabe von Polizei oder Sozialarbeit? In: Kriminalistik 4, 1983; S. 234 ff.

Jordan, E.; Sengling, D.: Einführung in die Jugendhilfe. München 1977.

Kiebel, H.: Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Polizei – Jugendkommissariate in Nordrhein.Westfalen. In: Der Sozialarbeiter 3 – 4, 1979, S. 27 f.

Kortzsche, H.: Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm des Bundes und der Länder. In: Rat für Kriminalitätsbekämpfung in Schleswig-Holstein (Hg.): Projekte der Kriminalitätsverhütung in Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande (Dokumentationsreihe, Bd. 4; Kiel 1994).

Kreuzer, A.; Plate, M.: Polizei und Sozialarbeit. Eine Bestandsaufnahme theoretischer Aspekte und praktischer Erfahrungen. Wiesbaden 1986.

Lessing, H.; Liebel, M.: Verpolizeilichung des Alltags und Pädagogisierung der Polizei. In: Brockmann et.al. (Hg.): Jahrbuch der Sozialarbeit 3, Reinbek 1979, S.225 ff.

Lessing, H.; Liebel, M.; Nowicki, M.: Jugendpolizei. In: Eyferth, H.; Otto, H.-U.; Thiersch, H. (Hg.) Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Neuwied Darmstadt 1987.

Malinowski, P.; Münch, U.: Soziale Kontrolle. Neuwied Darmstadt 1975.

Mekelburg, H.: Die Jugendpolizei oder Sozialarbeit im Spannungsfeld von Subkultur und sozialer Kontrolle. In: Brockmann et.al. (Hg.): Jahrbuch der Sozialarbeit, Reinbek 3/1979, S. 205 ff.

Merchel, J.: Zur sozialpädagogischen Kritik an der Institution Jugendpolizei. In: Neue Praxis 2/1978, S. 177 ff.

Scherer, H.; Schwind D.: Soziale Sheriffs – deine Freunde und Helfer. In: Pädagogik Extra – Sozialarbeit 3, 8/1979; S. 12 ff.

Schwinghammer, T.: Die Jugendpolizei in der BRD – einer weiterer Schritt zur gesellschaftssanitären Polizei. In: Kriminologisches Journal 2/1980, S. 98 ff.

Wanger, U.: Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeitern? In: Kriminalistik 2/1985, S. 106 ff.



Diskussion

Frau Haustein:

Vielen Dank, Herr Wieben, für den ausführlichen Vortrag. Sie sind von allgemeingültigen Thesen auch zum Konkreten gekommen. Dafür bin ich Ihnen sehr dankbar. Wir haben nun die Gelegenheit, an Herrn Wieben Fragen zu stellen. Ich bitte um Ihre Fragen.

Herr Sprenger (Mitarbeiter der FU Berlin – Institut für Forensische Psychiatrie):

Wo gibt es aus Ihrer Sicht Ansätze, dass Strukturreformen bei der Polizei tatsächlich stattfinden?

Herr Wieben:

Die Polizei steht bundesweit in einem generationsbezogenen Umbruch. Die Beamten/innen für den höheren Dienst werden innerhalb eines Jahres an der Polizeiführungsakademie des Bundes und der Länder ausgebildet. Die Absolventen/innen werden mehr als früher mit gesellschafts- und sozialpolitischen Problemen und Theorien konfrontiert. In einer Fachhochschule in Hildesheim wurde ein Versuch unternommen herauszufinden, ob Studierende von Polizei und Sozialarbeit in der Lage sind, Kooperationsprojekte durchzuführen, weil die Studenten/innen der Sozialarbeit eine andere Art des Daseins haben als die der Polizei. Die einen (die Polizei - Anm. der Red.) werden während ihres Studiums ganz gut bezahlt, die anderen nicht. Es gibt außerdem strukturelle Unterschiede, die auch mit einer gewissen Verschulung zu tun haben, der wir langsam, aber sicher, entgegentreten, damit wir projektorientiert mit anderen Berufsfeldern diese Diskussion führen können.

Herr Krüger (Student der FHVR, gehobener Dienst):

Ich sehe ein großes Problem in der Weiterleitung von Informationen vom höheren Dienst in die unteren Instanzen. Wir sprachen z. B. von Streifenfahrten, von geschlossenen Einheiten, rationellem Umgang mit den Betroffenen. Ich persönlich stehe vor dem Problem, nicht richtig definieren zu können, ob ich mich mehr der Sozialarbeit oder der Polizeiarbeit zuwenden möchte. Ich habe mich für die Polizeiarbeit entschieden und empfinde auch das Bedürfnis, mich weiterhin damit zu befassen. Es werden aber viel zu wenige Weiterbildungen angeboten. Die Interessen von Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen sind für meine Begriffe als gleich anzusehen. Diese Trennung, die mir persönlich auferlegt wird, wenn ich mich für einen Beruf entscheiden muss, finde ich nicht gerade förderlich. Deshalb ganz konkret die Frage: Was wird in Lüneburg angeboten? Welche Möglichkeiten kann man schaffen, damit Polizei und Sozialarbeit auch personell zusammengeführt werden?

Herr Wieben:

Erstens: Ich kann für Berlin nicht sprechen. Zweitens: Ich weiß aber, dass wir in den Bundesländern unterschiedliche curriculare Ansätze haben. Die Studien- und Lehrpläne sollen aber überall Theorie und Praxis miteinander verknüpfen. Ich möchte den Praxisbegriff in diesem Zusammenhang noch einmal aufnehmen. Ich bin im Moment stellvertretender Leiter der Polizei im Regierungsbezirk und für Personal, Organisation und Technik zuständig, für Krisenintervention und Personalentwicklung etc. Das ist etwas, was *meine* Praxis ist. Die Hochschullehrer/innen sind auch Praktiker/innen. Umgekehrt sind Sie vielleicht in Ihrem unmittelbaren Umfeld Praktiker. Wenn das so ist, dann müsste es möglich sein, die Praxis mal zu verlassen, sie in den entsprechenden Diskussionen, Konfrontationen, bei Rhetorikkursen oder bei angstbesetzter Kommunikation in Frage zu stellen. Polizeibeamte/innen haben alle nicht gelernt, in Krisensituationen vernünftig zu kommunizieren, außer, wenn sie sich weitergebildet haben. Das ist etwas, wo die Polizei Niedersachsen relativ fortschritt-



lich ist. Die Polizeireform hat diesen Aspekt mit berücksichtigt. Wir haben damals in der Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung gesessen und versucht, die Wünsche von Polizeibeamten/innen zu ermöglichen. Zum Beispiel habe ich letztes Jahr zwei Blockseminare für Hochschullehrer/innen bei uns an der Fachhochschule für Sozialwesen angeboten. Wir haben Polizeibeamte/innen aus unserem Regierungsbezirk gezwungen, an der Fortbildung teilzunehmen. „Ihr müsst da hingehen. Wir blamieren uns jetzt. Geht bitte hin!“ Wir haben die Inspektionsleiter/innen zusammengebracht. Das ist nämlich die Ebene, die bei uns eine gewisse „Tonschicht“, also „wasserundurchlässig“, ist, wo gelegentlich nicht alles dahin kommt, wo es hinkommen soll und auch nicht immer auf großes Verständnis stößt. Mit gutem Willen kann auch ein Begleitstudium ermöglicht werden, auch wenn wir nicht über viel Personal verfügen. Es ist eine Frage des Wollens. Ich kann Sie und Ihre Kollegen/innen nur auffordern, den Mut zu haben, an Ihre Vorgesetzten heranzutreten.

Herr Mücke (Mitarbeiter eines Polizeiabschnitts):

Der Umbruch von Polizei und Sozialarbeit zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass mindestens ein Drittel der Anwesenden hier von der Polizei sind. Insofern ist es keine angeordnete Sache, sondern ein tatsächliches Interesse, in der Prävention mehr zusammenzuarbeiten. Deshalb sind wir ja auch hier. Ich möchte darauf hinweisen, dass man sehr wohl auch nach der Ausbildung viele Fälle hat, wo man im Rahmen der Sozialarbeit mitarbeitet. Es gibt zahlreiche Fachdienststellen. Des Weiteren interessiert mich Ihre Erfahrung, was Studierende der Sozialarbeit für Erfahrungen im Rahmen ihres Praktikums gesammelt haben. Abschließend vielleicht noch: Es gibt einen Namensvetter von mir, den Sozialarbeiter Thomas Mücke, mit dem ich seit zehn Jahren Kontakt habe, und insofern hat auch hier die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei einen Anfang gefunden.

Herr Wieben:

Die Studierenden bei uns erörtern ihr Praktikum mit uns hinterher nicht im Rahmen einer klassischen Evaluation. Der Wunsch ist da, dass die Praktika fortgesetzt werden. Ich kann je Inspektion nur etwa zwei Studenten/innen zulassen. Wir haben im Umfeld vier Inspektionen, d.h. acht Studierende von der Fachhochschule und der Uni können gleichzeitig ihr Praktikum absolvieren. Wenn sich das flächendeckend ausbreitet, können wir und die Studierenden damit gut leben.

Herr Claus (Operative Gruppe Jugendgewalt der Direktion 7):

Ich habe nur eine kurze Frage: Wie sind Sie in Ihrem Regierungsbezirk mit der Gesetzes- und Verordnungslage bei der Zusammenführung von Polizei und Sozialarbeit umgegangen? Gab es aus Ihrer Erfahrung große Probleme, z. B. bezüglich des Datenschutzes?

Herr Wieben:

Das Thema Datenschutz spielt immer wieder eine Rolle. Es gibt informelle Strukturen, die wir eigentlich nicht wollen. Ich möchte legal mit einem/r Sozialarbeiter/in verkehren können. Da sind die rechtlichen Voraussetzungen zum Datenschutz zu überarbeiten. Wenn wir in einer Situation nicht weiterwissen und der/die Sozialarbeiter/in nicht weiß, wie die rechtlichen Grundlagen sind, heben wir das Ganze auf eine fiktive Ebene. Damit wurden in Hamburg beste Erfahrungen gemacht. Wenn Sie als Polizeibeamter/in einem/r Sozialarbeiter/in sagen, dass er/sie keine Namen nennen, sondern fiktive Beispiele darstellen soll, dann ist das in Ordnung. Diese Verfahrensweise kann man im Rahmen von Dienstvereinbarungen mit dem Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst und den freien Trägern vorwegnehmen.

Herr Meneses (Jugendamt Hellersdorf):

Sie haben bezüglich der Kooperation Vorschläge unterbreitet. Der Begriff Kooperation



ist ja nicht neu. Auf verschiedenen Ebenen und Institutionen gibt es die Bereitschaft zu kooperieren. Obwohl die Bereitschaft vorhanden ist, klappt es nicht. Langsam komme ich zu der Überzeugung, dass dies eine politische Angelegenheit ist, die nicht gewollt wird, oder dass zumindest die leitenden Personen dieser Institutionen nicht unter Druck gesetzt werden, damit tatsächlich konstruktive Möglichkeiten geschaffen werden. Fakt ist, dass diese lang ersehnte Kooperation bis jetzt nicht stattgefunden hat.

Herr Wieben:

In Teilen hat diese Kooperation tatsächlich stattgefunden. Sie wird politisch nicht unterbunden. Die Politik möchte das. Von Niedersachsen und den meisten Bundesländern weiß ich, dass es politisch gewünscht wird. Es geht darum, dass die Menschen, die daran arbeiten, nicht hinreichend vorbereitet sind. Deswegen plädiere ich für eine Aus- und Fortbildungsvernetzung, weil erst dann das Bewusstsein wächst, Vorurteile beiseite legen zu müssen. Wenn wir diesem Ansatz nicht gerecht werden und es nicht schaffen, Menschen zusammenzubringen, bleibt Kooperation eine Frage der persönlichen Beziehung. Aber Mutlosigkeit ist nicht angesagt, wenn ich diese Veranstaltung sehe: Das engagierte Wollen der beiden Berufsgruppen ist doch idealtypisch. Wir sind auf dem richtigen Weg. Lassen Sie uns das als Anfang nehmen und aus der Mücke tatsächlich einen Elefanten machen.



- **Christine Hohmeyer, Freie Universität in Berlin, Institut für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit e.V.**

Präventionskonzepte in der Polizei- und Sozialarbeit. Chancen und Gefahren

Kriminalprävention ist seit geraumer Zeit ein Thema mit Konjunktur. Im Zentrum der aktuellen Debatte steht dabei die Forderung nach einer gesamtgesellschaftlichen Präventionsarbeit, die von den unterschiedlichsten Institutionen getragen werden soll. Schulen und Familien, aber auch Kindergärten und sogar kulturelle Einrichtungen sollen dazu beitragen, Kriminalität und abweichendem Verhalten frühzeitig zu begegnen. Besondere Bedeutung wird dabei vor allem der Sozial- und Polizeiarbeit zugeschrieben, deren Zuständigkeit für Präventionsmaßnahmen per se gegeben scheint.

Doch wie und wodurch können Polizei und Sozialarbeit überhaupt präventiv handeln? Diese Frage möchte ich im Folgenden kritisch beleuchten – aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive, sozusagen „von außen“. Das bedeutet konkret, dass ich keine Handlungsempfehlungen geben werde. Vielmehr möchte ich die Chancen und Gefahren zeigen, die mit den unterschiedlichen Präventionskonzepten von Polizei und Sozialarbeit verbunden sind.

- Ich werde als erstes zeigen, dass Prävention ein sehr vager und ungenauer Begriff ist und dass sich dahinter höchst unterschiedliche Vorstellungen verbergen, zu welchem Zweck und mit welchen Mitteln präventiv gehandelt werden soll.
- Zweitens werde ich verschiedene Formen polizeilicher Präventionsarbeit vorstellen. Dabei wird deutlich werden, dass die Polizei selbst nur über begrenzte Möglichkeiten verfügt, präventiv tätig zu werden. Gleichzeitig möchte ich die Nebenwirkungen darstellen, die diese Präventionsarbeit auf die Betroffenen haben kann.
- Drittens soll gezeigt werden, dass sozialpädagogische Konzeptionen teilweise sehr weitreichende Ansprüche an Präventionsarbeit formulieren. Anhand dieser Ansprüche kann die gegenwärtige Praxis sozialer Arbeit geprüft werden. Dabei wird sichtbar, dass auch die Sozialarbeit nicht immer in der Lage ist, die eigenen Präventionsversprechungen einzulösen.
- Nicht zuletzt möchte ich noch einmal die verschiedenen Interessen deutlich machen, die hinter der derzeitigen Präventionspolitik stehen. Dabei soll besonders nach den Interessen der Betroffenen gefragt werden – wie dies ja auch für diese Tagung angekündigt war. Ich möchte deutlich machen, dass diese Interessen vor allem dann gewahrt bleiben, wenn Polizei und Sozialarbeit sich auf ihre unterschiedlichen Aufgaben besinnen und Sozialarbeit sich weniger an kriminalpräventiven Zielen als vielmehr ihren eigenen normativen Ansprüchen orientiert.

Da es mittlerweile eine schier unübersehbare Zahl von Präventionskonzepten und Projekten gibt, bleibt mein Vortrag notwendigerweise auf wenige Beispiele beschränkt. Ich habe daher meine Perspektive vor allem auf die Prävention von Jugendkriminalität gerichtet, weil ich denke, dass Jugendliche die Gruppe sind, auf welche die derzeitige Präventionspolitik am deutlichsten zielt.



1. Kriminalprävention – ein unklarer Begriff

Prävention ist derzeit in aller Munde. Auch die unterschiedlichsten Akteure sind sich darüber einig, dass Prävention zu den vornehmsten Aufgaben vernünftiger Kriminalpolitik gehört. Allein 1.380 Gremien nach Art kriminalpräventiver Räte zählte der Infopool Prävention des BKA im Jahr 1998, beteiligt an diesen Räten sind beinahe alle gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte. Das Interesse konzentriert sich dabei zu einem großen Teil auf Kinder und Jugendliche. Nicht allein, weil Jugendkriminalität in den Medien eine hohe Aufmerksamkeit genießt, sondern auch, weil Kinder und Jugendliche eine Zielgruppe sind, bei denen erzieherische und vorbeugende Maßnahmen noch am ehesten wirksam werden können.

In der Begeisterung über die gemeinsame Formel der Prävention wird eine genauere Definition oftmals vergessen. Schon der Begriff *Kriminalprävention* ist problematisch. Hier werden in einer Sammelkategorie die unterschiedlichen Delikte zusammengefasst von einfachen Ordnungsstörungen bis hin zur Gewaltkriminalität. Ebenso problematisch ist der oft vorgetragene Anspruch, an den Ursachen kriminellen Verhaltens ansetzen zu wollen. Denn die Frage, was eine solche ursachenorientierte Prävention sein kann, scheint nahezu beliebig beantwortbar.

Sowohl die kriminologische als auch die sozialpädagogische Literatur orientiert sich an der landläufigen Definition, wonach Präventionskonzepte nach primären, sekundären oder tertiären Formen unterschieden werden können.

- Als **primäre Prävention** werden alle Versuche bezeichnet, die „tieferen“ Ursachen von Kriminalität zu beseitigen. Je nachdem, was als Ursache unterstellt wird, zielt diese primäre Prävention auf unterschiedliche gesellschaftliche oder individuelle Aspekte.
- **Sekundäre Prävention** meint die Eindämmung der Kriminalität an der Oberfläche. Sekundäre Prävention kann an Situationen ansetzen: schlicht durch die Sicherung von Haustüren und Fahrrädern. Ebenso durch die Bewachung besonders gefährdeter Objekte. Sekundäre Prävention kann aber auch am potentiellen Opfer ansetzen. Dann sollen Tatgelegenheiten durch Verhalten geändert werden (keine großen Geldbeträge herumtragen, nicht provozieren). Sekundäre Prävention kann schließlich bei potentiellen Tätern ansetzen.
- **Tertiäre Prävention** ist die Behandlung und Wiedereingliederung bereits straffällig gewordener Täter.

Diese Begriffe sind aus der medizinischen Ursachenforschung übernommen worden. Sie sind beileibe nicht so einfach, wie es scheint. Ich habe bereits erwähnt, dass es zu den großen Versprechungen der Präventionspolitik gehört, ursachenorientierte Prävention betreiben zu wollen. Dabei werden gerne unterschiedliche Ursachen unterstellt, die nach verschiedenen Lösungen verlangen. Ich möchte das an drei Beispielen illustrieren:

1. In der Öffentlichkeit wurde in den letzten Jahren der „Broken-Windows“-Ansatz diskutiert. Null-Toleranz hieß die scheinbare Erfolgsgeschichte aus New York. Auch in Deutschland wird immer häufiger behauptet, dass zwischen Unordnung und Unsicherheit, zwischen zerbrochenen Fenstern und kriminellen Handlungen ein Zusammenhang bestehen müsse. Vor dem Hintergrund dieses Ansatzes werden sich Präventionsbemühungen vor allem um die Herstellung von Sauberkeit bemühen oder Bagatelldelikte ins Visier nehmen.



2. Im täglichen Alltagswissen weit verbreitet ist auch der Glaube an die Kosten-Nutzen-Rechnung von Kriminalität. Als Ursache von Kriminalität wird unterstellt, dass es sich lohnt, kriminell zu sein - was in der Überzeugung gipfelt, dass der Ehrliche eben der Dumme sei. Wer an einen solchen zweckrationalen Ursprung der Kriminalität glaubt, wird strafbare Handlungen teurer und unprofitabel machen wollen. Bei dieser Theorie werden Abschreckung und Überwachung bereits als Präventionsmaßnahmen gelten.

3. In der Sozialpädagogik zentral, im öffentlichen Bewusstsein dagegen eher marginal bekannt ist die „Episodenhaftigkeit“ jugendlicher Devianz. Jugendkriminalität kann sogar – mit den Worten von Professor Heinz Cornel – als „Folge eines gewünschten Vorgangs“ betrachtet werden, „nämlich der Ablösung vom Elternhaus, des Probehandelns, des Eroberns neuer Räume und reduzierter elterlicher Sozialkontrolle“(Cornel, S. 323). Wer dies so sieht, wird eine schnelle Kriminalisierung vermeiden und zunächst auf eine gesellschaftliche, das heißt nicht strafrechtliche Beilegung von Konflikten achten.

Weitere Ursachen kriminellen Handelns werden zum einen im gesellschaftlichen Umfeld gesehen - und zwar sehr unterschiedlich in der mangelnden Werterziehung, der hohen Armut unter Kindern, in schlechten Zukunftsperspektiven und so weiter. Andererseits werden nicht zuletzt psychologische oder familiäre Faktoren verantwortlich gemacht, wie etwa Gewalt in der Familie, Vernachlässigung, psychische Probleme. Je nachdem, auf welche Seite hier der Schwerpunkt gelegt wird, wird eher eine gesellschaftliche oder eine individuell ansetzende Prävention bevorzugt werden.

Schon an diesen Beispielen wird deutlich, dass ursachenorientierte Prävention zwar eine gern zitierte Formel, keinesfalls aber ein einfaches Handlungskonzept darstellt. Selbst die tertiäre Prävention muss Ursachen unterstellen, um überhaupt wirksam werden zu können. Daher scheint es mir notwendig, über diese Begrifflichkeit hinauszugehen. Konkret bedeutet dies, Präventionskonzepte zum einen nach ihren genauen Zwecken, zum anderen aber auch nach dem Grad ihrer *Wirkungstiefe* zu befragen. Ich nenne vier Fragen, die zur Beurteilung der Konzepte im Folgenden wichtig sind:

- Auf welches Verhalten zielt Prävention? Welcher Form des abweichenden Verhaltens soll vorgebeugt werden?
- Zielen die Maßnahmen der Prävention auf eine Verbesserung der Umwelt oder auf individuelles Verhalten?
- Wenden sich die Präventionsmaßnahmen unspezifisch an alle? Oder werden spezifisch potentielle Tätergruppen angesprochen?
- Welcher Mittel bedient sich Prävention? Wie weit wird dabei in das Leben einzelner Personen eingegriffen?
- Im Folgenden sollen Präventionskonzepte der Polizeiarbeit und der Sozialarbeit auf diese Fragen hin untersucht werden.

2. Polizeiliche Prävention – zwischen Aufklärung und Intervention

Ungeachtet der genannten Definitionsschwierigkeiten nimmt die Polizei für sich gerne die gesamte Palette präventiver Maßnahmen in Anspruch. So behauptet etwa Georg



Kriener, Leiter des Dezernats Vorbeugung beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, bereits in den 60er Jahren habe „zaghaft ein ursachenorientierter Präventionsansatz in der polizeilichen Arbeit Fuß“ gefasst (Kriener, 1997, S. 7). Auch gegenwärtig lautet das Credo vieler Stellen in der Polizei, dass Jugendkriminalität ursachenorientiert bekämpft werden müsse (Vgl. Haas, S. 194).

Im Gegensatz zu diesem ausgeweiteten Anspruch verabschiedete der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz 1997 die *"Leitlinien Polizeilicher Kriminalprävention"*. Dort sind die eigenständig durch die Polizei wahrzunehmenden Präventionsaufgaben enger gefasst. In der Hauptsache sind dies die präventive Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung bundesweiter Schwerpunktprogramme sowie direkte Beratung und Information. Daneben wird aber auch eine lageangepasste Präsenz der Polizei gefordert (LKA, S. 6). Betrachtet man die Praxis der Polizei im Hinblick auf Jugendliche und Kinder, so werden genau diese Formen der Präventionsarbeit sichtbar:

1. Öffentlichkeitsarbeit und die polizeilichen Vorbeugungsprogramme bilden traditionell einen Schwerpunkt der präventiven Arbeit. Die sogenannte polizeiliche Aufklärung erfolgt hierbei anonym über verschiedene Medien: Hausaufgabenhefte oder Bilderbücher (wie das kürzlich in Baden-Württemberg vorgestellte Buch "Bobby, hör auf"), aber auch Internetseiten für „kids und teens“ (auf der Homepage des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“). Die Themen sind dabei so vielfältig wie die Formen abweichenden Verhaltens selbst. Zielgruppe sind potentielle Täter ebenso wie potentielle Opfer oder Zuschauer. Aber auch Eltern, Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen und andere Multiplikatoren/innen werden angesprochen.

2. Etwas konkreter wird diese Aufklärung dann, wenn sie individuell als Beratung erfolgt. Da kriminalpolizeiliche Beratungsstellen in der Regel mit ihrer "Komm-Struktur" Jugendliche kaum erreichen, wird Beratung in den letzten Jahren zunehmend auch in Schulklassen oder andere Einrichtungen hineingetragen. Dabei werden auch ungewöhnliche Vermittlungsformen gewählt: In Berlin tritt das Polizei-Orchester seit 1995 in Schulen auf, um über die "internationale Sprache der Musik" für die polizeiliche Arbeit zu werben. Gleichzeitig finden Gespräche zum Thema Gewalt statt. Das Fortbildungsinstitut Münster bildet Präventionsbeamte/innen im Puppenspiel aus. Diese sollen in Kindergärten und Grundschulen Themen kindgerecht darbieten. In Salzgitter stellen sich einzelne Beamte/innen als Paten für Schulen, Kindergärten und andere Jugendeinrichtungen zur Verfügung. Das Ziel dieser Vermittlungsformen ist jeweils gleich: mittels Beratung präventiv tätig zu werden. Die Themen sind auch hier unterschiedlich.

3. Was lageangepasste Präsenz bedeutet, zeigt die Arbeit der *Operativen Gruppen Jugendgewalt (OGJ)* seit 1991 in Berlin. Diese Form der Prävention ist ausdrücklich an bestimmte, verdächtige Jugendgruppen gerichtet. Präventionsansätze basieren von vornherein auf einer Doppelstrategie aus Prävention einerseits und Strafverfolgung andererseits. Wolfgang Zirk, ehemaliger Jugendbeauftragter des LKA Berlin, schildert das so: „Junge Polizeibeamte – meist Schutzpolizisten in Zivil – suchen Jugendliche an ihren Treffpunkten auf und führen präventive Gespräche.“ Gleichzeitig machen diese Polizisten/innen nicht nur Vorbeugungsarbeit, sondern führen auch strafprozessuale Maßnahmen durch. Ähnliche Doppelstrategien verfolgen auch spezielle Jugendbeamte/innen in anderen Städten. Prävention bedeutet dann oft eine Überwachung der einschlägigen Treffpunkte, eine Zerschlagung der Gruppenstruktur sowie "die Verunsicherung der Szene durch ständige Präsenz" (Römer u. a., S. 11). Erst



Anfang dieses Jahres wurde zum Beispiel in Bad Oeynhausen eine präventive Aktion gestartet: Polizeibeamte/innen sollen in einem Einkaufscenter auffällige Jugendliche ansprechen. Als Ziel wird hier genannt, dass Schulschwänzer und potentielle Ladendiebe aus ihrer Anonymität herausgeholt werden sollen.

4. Eine weitere Form der Prävention wird in den Leitlinien nicht erwähnt: das sind Sport- und Freizeitveranstaltungen. Diese werden in den letzten Jahren immer häufiger von der Polizei ausgeübt. Polizeimannschaften spielen, wie 1993 in Kooperation mit dem Hamburger Sport Verein, gegen Fans. 1998 wurde das bundesweite Aktionskonzept "Streetball" erstellt. Dabei werden in vielen verschiedenen Städten – auch hier in Berlin – Streetball -Turniere von Polizeibeamte/innen organisiert und durchgeführt.

Betrachtet man die genannten Formen der Präventionsarbeit, so sind diese in ihren Mitteln, vor allem aber in ihren Wirkungstiefen und Nebenfolgen recht unterschiedlich:

- Prävention, die nur auf Öffentlichkeitsarbeit und anonyme Beratung zielt, bleibt in ihren Effekten recht vage. Das jedoch ist Vor- und Nachteil zugleich. Selbst innerhalb der Polizei wird bezweifelt, wie weit ein rationaler Zugang überhaupt wirksam wird. Behelrende Gespräche nutzen wenig, wenn es um Drogen oder Gewalt unter Jugendlichen geht. Vorteilhaft ist indessen, dass diese Beratung in die Lebensräume der Jugendlichen nicht unmittelbar eingreift, also wenig Nebenwirkungen produziert.
- Die Formen des persönlichen präventiven Kontakts hingegen können vor allem in ihren Nebenwirkungen tiefgreifender sein. Das betrifft sowohl Gespräche in pädagogischen Einrichtungen als auch Sportveranstaltungen. Trotz der präventiven Rolle bleibt der/die jeweilige Beamte dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Kommt ihm also "etwas Verdächtiges zu Ohren", wird er von der beratenden in die strafverfolgende Rolle gedrängt.
- Darüber hinaus übersteigen alle Formen der pädagogischen Arbeit Auftrag und Kompetenz der Polizei. So ist der pädagogische Ansatz etwa der Sportveranstaltungen schlicht: Beschäftigung soll an die Stelle von Langeweile und Gewalt treten. Daher wird auch in den genannten Leitlinien der Innenministerkonferenz der Anspruch formuliert, dass Beamte/innen nicht eigenständig pädagogisch tätig werden, sondern lediglich "die zur Problemlösung benötigten polizeilichen Informationen bereitstellen" sollen (LKA, S. 6).

Noch tiefer reichen die Nebeneffekte, wenn verdächtige Jugendgruppen in den Blick genommen werden. Bei der sogenannten „aufsuchenden Jugendarbeit“ dringen Polizeibeamte/innen in das Arbeitsgebiet von Streetworker hinein. Hier muss befürchtet werden, dass ein Vertrauensverhältnis der Jugendlichen zu Streetworker zerstört oder behindert wird.

- Vollends problematisch wird die "aufsuchende Jugendarbeit" der Polizei durch die Koppelung pädagogischer mit überwachenden Funktionen. Letztlich überwiegen dann die repressiven Aspekte. Die Strafverfolgung wird ins Vorfeld verlagert. Potentiell gefährliche Täter, Gruppen oder ganze Netzwerke werden beobachtet. Dabei verschleiern Begriffe wie „gewaltbereite“ oder „auffällige Jugendliche“, um wen es eigentlich gehen soll. Da es nicht um Straftaten geht, bleiben die Kriterien dafür, wer als auffällig gilt, unklar. So werden unter dem Motto der Prävention einzelne Jugendgruppen verdächtig.



Insgesamt kann die Polizei – trotz anders lautender Rhetorik – nicht als Instanz für ursachenorientierte Prävention gelten. Ursachenorientiert handelt sie nur, wenn man bereits die Tatgelegenheit oder Langeweile als Ursache delinquenten Verhaltens unterstellt.

Einen Einfluss auf gesellschaftliche Strukturen aber hat die Polizei nicht. Ihre pädagogische Wirkung ist umstritten, in jedem Fall jedoch beschränkt. Das hauptsächliche Handlungsfeld ist die sekundäre Prävention, die Verhinderung von Tatgelegenheiten. Richtet sich diese Form der Prävention allgemein beratend an alle, dient sie der Vermeidung gefährlicher Situationen. Ihre Nebeneffekte sind dann gering. Richtet sie ihre Präventionsmaßnahmen spezifisch an verdächtige Gruppen, so sind damit Stigmatisierungsprozesse verbunden. Diese laufen einer tiefer ansetzenden Form der Prävention zuwider.

2.1. Forderungen der Polizei an die Sozialarbeit

Angesichts dieser offensichtlich eingeschränkten Reichweite polizeilicher Prävention wird in den letzten Jahren immer mehr der Einsatz der professionellen sozialen Dienste, der Sozialarbeit und Jugendhilfe gefordert. Dabei sind unterschiedliche Vorstellungen über den Sinn und Zweck der sozialen Arbeit verbreitet. Ich nenne drei typische Überlegungen:

- Recht pragmatisch erscheint die Vorstellung, Sozialarbeit müsse wie eine Feuerwehr zur Schadensminimierung beitragen. Ich zitiere eine sicher etwas zugespitzte Vorstellung von Manfred Bauer und Klaus Bläsing aus Frankfurt: „Gerade Streetwork ist ein Arbeitsfeld, in dem größtmögliche Flexibilität verlangt werden muss; wo heute Brennpunkte sind, müssen morgen Streetworker eingesetzt werden können. (...) Die Verwendung von kurzfristig eingesetzten Kräften ist auch denkbar etwa bei der Betreuung von Lückekindern. Viele dieser gerade über die Mittagszeit unbetreuten Kinder (oftmals Ausländerkinder) können durch ein Angebot von der Straße weggeholt werden, das sich auf die Befriedigung elementarer hygienischer Bedürfnisse konzentriert: ein warmes Essen, ein Aufenthaltsplatz und ggf. darüber hinaus Hausaufgabenbetreuung“ (Bauer u. a., S. 113).
- Noch weiter geht die Vorstellung, dass Sozialarbeit und Polizeiarbeit eigentlich das gleiche Problem bearbeiten. So heißt es im Handbuch für Führungskräfte der Polizei: „Sozialarbeiter bewirken durch ihre Beratungen und Hilfen letztlich nichts anderes als Gefahrenabwehr“ (Behrends, S. 197).
- Fairerweise muss betont werden, dass der polizeiliche Diskurs in dieser Frage vielgestaltig ist. Nicht alle neigen zu einer solch funktionalistischen Sichtweise. Im Gegenteil: Oft wird betont, dass gerade die Sozialarbeit doch weitergehende Möglichkeiten habe, näher an die ursachenorientierte Prävention heran käme. Die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten sei gerade deswegen von Bedeutung.

3. Präventionskonzepte der Sozialarbeit – normative Ansprüche und Funktionalisierungen

Angesichts der unterschiedlichen Ansichten über das, was Sozialarbeit präventiv leisten soll, möchte ich im Folgenden zweierlei fragen. Zum einen, welche Konzepte und Projekte in der Jugendsozialarbeit tatsächlich verfolgt werden. Zum anderen,



welche Erwartungen dabei erfüllt werden können.

Seit Beginn der neunziger Jahre wird auch im sozialpädagogischen Diskurs immer mehr auf die kriminalpräventive Wirkung von Sozialarbeit und Jugendhilfe hingewiesen. In diesem Diskurs werden zwei grundsätzliche Richtungen sichtbar:

- Zum einen die Forderung nach besonderen Konzepten, mit denen gerade den auffälligen, gewaltbereiten oder bereits gewalttätigen Kindern und Jugendlichen zu helfen oder zu begegnen sei.
- Zum anderen die weit darüber hinaus gehende Auffassung, dass *alle* Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe kriminalpräventive Wirkung hätten, das gesamte KJHG demnach ein "Präventivgesetz" sei.

Ich möchte zunächst diese weitgehende Perspektive beleuchten, um anschließend auf spezielle Präventionskonzepte einzugehen.

3.1. Unspezifische Prävention

Gegenwärtig wird in der Diskussion häufig die allgemeine Zuständigkeit von Sozial- und Jugendarbeit für die Kriminalprävention betont. Diese Auffassung gipfelt in dem ebenso prägnanten wie schlichten Satz, dass eine gute Sozialpolitik noch immer die beste Kriminalpolitik sei. In dieser Perspektive wird Kriminalität zum Anlass für eine Politik des Sozialen. Sozialpädagogische Projekte zielen dann nicht auf einen unmittelbaren Abbau oder die Vermeidung von Gewalt, sondern auf verbesserte Bedingungen des Aufwachsens, auf gerechte und gute Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen.

In dieser Perspektive scheint es nicht dringend notwendig, neue Formen der Gewaltprävention zu entwickeln. Bezogen auf Kinder und Jugendliche wird das Kinder- und Jugendhilfegesetz zum kriminalpräventiven Instrumentarium, das zwar als noch ausbaufähig, im Grunde aber als ausreichend betrachtet wird. So formulierte die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden für die Jugendministerkonferenz 1997:

„Unbestritten ist aber, dass (...) Jugendhilfe insbesondere durch Angebote, die sich grundsätzlich an alle jungen Menschen richten und deren Interessen zielgruppenspezifisch berücksichtigen, präventive Wirkungen auf Jugenddelinquenz entfaltet“ (Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden für die Jugendministerkonferenz am 19./20. Juni 1997 in Magdeburg).

Diese Argumentation erscheint schlüssig, kommt sie doch dem Begriff einer ursachenorientierten, gesellschaftlichen Prävention am nächsten. Gleichzeitig wird sie aber auch kritisiert. Die Kritik erfolgt dabei aus zwei Perspektiven.

- Einerseits wird die Funktionalisierung des KJHG und der Sozialarbeit im Ganzen beklagt. Vom Deutschen Jugendinstitut etwa wurde nachdrücklich festgestellt, dass das KJHG "ganz eindeutig nicht kriminalpräventiv angelegt" sei (DJI, S. 9). Sozial- und Jugendarbeit habe die Aufgabe, die individuelle Lebensbewältigung der Einzelnen zu fördern sowie Benachteiligungen abzubauen. Die Unterordnung unter den Zweck der Kriminalprävention führe dabei zu einer Verengung der Aufgaben. Schlimmer noch: Ohne weitergehende Differenzierung würden alle Kinder und Jugendlichen zum Objekt präventiver Bemühungen - die Jugend gerät unter stigmatisierenden General-



verdacht.

- Aus einer anderen, eher praktischen Perspektive wird gerade die Entgrenzung des Begriffes Prävention kritisiert. Wenn soziale Dienste angeblich immer präventiv wirken, bedarf es keiner genaueren Konzepte, keiner Wirkungsforschung, keiner spezifischen Maßnahmen. Hauptsächlich bleibt es dann, so Christian Lüders, "bei der folgenlosen Formulierung programmatischer Ansprüche und des ungedeckten Versprechens, dass sich eine Reihe von Problemen der Jugendhilfe zwanglos lösen ließen, wenn man nur präventiv handeln könne" (Lüders, S. 42 f.).

Gegenüber dieser allgemeinen Präventionsrhetorik schien es in der Sozialarbeit zunehmend erforderlich, spezielle Konzeptionen zu entwickeln, die sich spezifisch an gefährdete, gewaltbereite oder auffällige Jugendliche richten. Diese sollten ihre Ziele, eigene Standards sowie Kriterien benennen können. Dabei gilt weithin als Konsens, dass diese spezifischen Konzepte nicht als Konkurrenz zu den allgemeinen Angeboten, sondern als eine weitere Variante der Jugendsozialarbeit gesehen werden (Schubarth, S. 187).

3.2. Spezifische Präventionsprojekte

Es ist eine nahezu unlösbare Aufgabe, einen vollständigen Überblick über die Vielfalt der spezifischen Präventionsprojekte in der Sozialarbeit zu geben. Eine Literaturdokumentation des deutschen Jugendinstituts belegt, dass nach 1990 die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention sprunghaft angestiegen ist – Tendenz steigend (Vgl. Deutsches Jugendinstitut a. a. O.)

Erschwerend kommt hinzu, dass in der Vielzahl der Ansätze theoretischer Konzeptionen und praktischer Umsetzungen, Anspruch und Wirklichkeit ineinander übergehen. Auf der einen Seite stehen Konzeptionen mit ausgeprägt normativen - und teilweise sehr anspruchsvollen - Zielen. Auf der anderen Seite existiert ein fröhlicher Wildwuchs an Projekten, die sich auf die unterschiedlichsten Methoden der sozialen und pädagogischen Arbeit beziehen. Betrachtet man die theoretischen Konzeptionen, so sind diese oft auf allgemeine pädagogische Prinzipien gegründet. Ich möchte fünf dieser Prinzipien herausgreifen, die mir für die Diskussion am wichtigsten erscheinen:

1. Im Vordergrund steht die Orientierung an einer sozialen Integration der Betroffenen (Vgl. z. B. die Richtlinien des Bayerischen Aktionsprogramms "Präventive Jugendarbeit"). Dies ergibt sich per se aus dem Zweck der Kriminalprävention. Dabei wird aber stets deutlich gemacht, dass eine einfache Anpassung an Normen nicht möglich ist – schon allein wegen der Vielzahl konkurrierender Lebensstile.

2. Gerade in den letzten Jahren wird dagegen auf Strategien des sogenannten "empowerment" gesetzt. Besonders wichtig ist hier das "Vertrauen in die Fähigkeiten und produktiven Kräfte des einzelnen". Damit einher geht die Orientierung an den Bedürfnissen der Jugendlichen - bis hin zu dem Recht auf "Anders-Sein" (Herriger, S. 265).

3. Stigmatisierung und Ausgrenzung werden als gefährliche Nebeneffekte auch der pädagogischen Arbeit beschrieben. Ganz bewusst werden daher Konzepte favorisiert, die nicht bei bestimmten Randgruppen ansetzen, sondern etwa ein bestimmtes Wohngebiet in den Blick nehmen (Blug, S. 297).



4. Hier soll auch die soziale Teilnahme der Jugendlichen an ihrem sozialen Umfeld gefördert werden. Das geht hin bis zur politischen Einmischung. Der Sozialarbeit kommt dabei eine wichtige Vermittlungsfunktion zu.

5. Nicht zuletzt ist es für all diese Kriterien wichtig, dass soziale Arbeit verlässlich, das heißt langfristig angelegt sein muss.

Gezielte Prävention, so wird aus den Konzeptionen deutlich, ist äußerst komplex. Dem entspricht eine Vielzahl von Ansätzen: Neben den eher zielgruppenorientierten Formen wie der Straßensozialarbeit und der Fanbetreuung finden sich Schulsozialarbeit, Anti-Gewalt-Trainings, sport- oder erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen, offene Jugendarbeit in Jugendclubs, Bildungsarbeit, interkulturelle Projekte und einiges mehr.

Betrachtet man diese in der Literatur oder in Zeitungen dokumentierten Projekte, so werden Spannungen deutlich, die sich zwischen der ausgeprägt normativen Zielsetzung einerseits und den recht pragmatischen tagespolitischen Anforderungen andererseits ergeben. Ich möchte das an vier Beispielen verdeutlichen:

- Präventive Sozialarbeit ist häufig weiterhin Randgruppenarbeit. Die meisten der Projekte thematisieren speziell Gewalt und Aggressionen, oft sind diese an bestimmte auffällige Jugendgruppen gerichtet. Ausgrenzung wird dadurch nicht unbedingt verhindert. Demgegenüber sind Projekte in der Minderheit, die sich "nur" mit gefährdeten Kindern oder Jugendlichen befassen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Angebote, die "nur" für die Betroffenen selbst sinnvoll sind, als Luxus betrachtet werden.
- Viele Projekte orientieren sich nicht an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Vielmehr liegt die Definitionsmacht darüber, welche Gruppen als auffällig gelten, oft bei der Polizei oder bei bestimmten gesellschaftlichen Gruppen. Gerade nicht die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, sondern gesellschaftliche Normvorstellungen werden zum Maß für die sozialarbeiterische Arbeit. Dabei wird die aufsuchende Sozialarbeit als besonders geeignet eingeschätzt, um präventiv auf delinquente Gruppen einzuwirken. Prominentestes Beispiel ist hierfür immer noch die Insel Sylt: 1995 wurde hier das Projekt „Beachwork“ ins Leben gerufen. Anlass war, dass die Insel nach der Einführung des Wochenend-Tickets der Bahn auch zum Ausflugsort von Punks und anderen Jugendgruppen avancierte. Bis zu zehn Sozialpädagogen/innen bzw. Studenten/innen sollten daraufhin in der Hauptsaison am Strand mit Jugendlichen und Cliques Kontakt aufnehmen. Auch für zahlreiche Präventionsräte, etwa in Frankfurt am Main, scheinen Streetworker (meist auf ABM – Stellen) häufig ein probates Mittel zu sein, um mit herumlungernenden Jugendlichen fertig zu werden.
- Viele Projekte bieten aber weder verlässliche noch professionelle Hilfe. Denn die Orientierung an bestimmten Anlässen kann zu einer "Projektisierung" der Sozialarbeit und damit zu einer zeitlichen Begrenzung von Maßnahmen der Sozialarbeit führen. Gerade die sport- und erlebnisorientierte Sozialarbeit muss häufig als Schnellprogramm dienen. Die Ausführung liegt häufig bei ABM-Kräften, die befristet angestellt oder sogar ohne sozialpädagogische Ausbildung sind. Im Gegenzug zu dieser Projektisierung der Sozialarbeit werden verlässliche Angebote abgebaut. So standen allein im Berliner Bezirk Mitte für dieses Jahr 18 Einrichtungen vor dem „Aus“ – aus Finanzgründen.
- Nicht zuletzt findet die propagierte Beteiligung der Jugendlichen an



Entscheidungen äußerst selten statt. Zwar befassen sich nahezu alle kriminalpräventiven Räte mit dem Thema Jugendliche. Diese nehmen aber nur höchst selten an Sitzungen teil. Um dem abzuhelpfen, musste zum Beispiel in fünf Frankfurter Regionalräten Anfang 1999 erst der Entschluss gefasst werden, Jugendlichen „Sitz und Stimme“ zu ermöglichen (Frankfurter Rundschau vom 22.1.99).

Selbstverständlich können diese Beispiele nicht die gesamte vielfältige Praxis der Präventionsarbeit repräsentieren. Zwar gibt es Tendenzen zu einer Projektisierung der Sozialarbeit, es gibt aber auch langfristig angelegte Programme. Viele Projekte etikettieren sich als kriminalpräventiv, bieten aber bewusst allgemeine Leistungen, die nicht oder nicht ausschließlich an potentielle Täter gerichtet sind. Dennoch werfen diese Beispiele ein Licht darauf, wohin eine starke Orientierung an kriminalpräventiven Zwecken führen kann. In dieser Form der Sozialarbeit finden sich die genannten Vorstellungen der Polizei wieder:

- Auf der einen Seite steht eine Funktionalisierung: Sozialarbeit erhält Feuerwehrfunktion. Maßstäbe für ihren Einsatz werden gerade nicht mehr von den Bedürfnissen Jugendlicher bestimmt, das Recht auf "Anders-Sein" bleibt eng gefasst.
- Auf der anderen Seite steht eine selbst auferlegte Beschränkung: Sozialarbeit droht zur Gefahrenabwehr zu werden. Nicht mehr die individuelle Lebensbewältigung der Betroffenen, sondern die Normanpassung steht dann im Vordergrund.

Nur eine Vorstellung scheint sich nicht zu realisieren: nämlich die, dass eine solche Sozialarbeit näher an einer gesellschaftlichen, ursachenorientierten Prävention dran ist. Bei den genannten Projekten werden ebenso wie bei der Polizeiarbeit Symptome bekämpft.

4. Polizei, Sozialarbeit und die Interessen der Jugendlichen

Kriminalprävention kann, wie wir gesehen haben, zu einer Instrumentalisierung der Sozialarbeit beitragen: Im schlimmsten Fall wäre eine Art der Sozialarbeit denkbar, die ihre Aufgaben tatsächlich auf den Aspekt der Gefahrenabwehr beschränkt. Das ist – zum Glück – noch eine sehr überspitzte Sichtweise. Dennoch scheint mir ein Satz treffend zu sein, der bereits 1998 in der Tat formuliert wurde: "Außer Mode geraten ist auch eine Jugendpolitik, die das Recht eines Jugendlichen, sich frei zu entfalten (...) zum Ziel hat" (taz vom 06.07.1998). Hinter einer solchen Präventionspolitik stehen handfeste Interessen:

- Es gibt ein staatliches Interesse an einzelnen, tagesaktuellen Projekten. Punktuelle Aktivitäten suggerieren, es werde doch etwas getan, während gesellschaftliche Strukturen unberührt bleiben. Wenn Verantwortung für die Kriminalprävention auf einzelne Träger delegiert wird, muss der Staat gestaltende Aufgaben nicht oder nicht mehr wahrnehmen. Auf gesellschaftliche Probleme wird abwechselnd mit Sicherheitspolitik und Pädagogik reagiert. Prävention wird zum Politikersatz.
- Unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen bringen ebenfalls ihre Interessen an einer öffentlichen Ordnung ein. Herumlungernde oder störende Jugendliche, Obdachlose und Bettler - hier wird von der Sozialarbeit erhofft, sie könne intervenieren, wo polizeiliche Mittel allenfalls zur Vertreibung reichen.



- Die Polizei hat ein Interesse an erweiterten präventiven Befugnissen, da diese auch zur Strafverfolgung genutzt werden können und ihren Handlungsspielraum insgesamt erweitern.
- Nicht zuletzt haben selbst Sozialarbeit und Jugendhilfe ein eigennütziges Interesse an einer präventiven Politik. Mit dem Verweis auf die kriminalpräventive Wirkung lässt sich eine Aufwertung, eine Legitimation der eigenen Arbeit erhoffen. Zudem können Projekte über Förderprogramme leichter finanziert werden.

Von den betroffenen Kindern und Jugendlichen war bislang nur am Rande die Rede. Dabei, so hieß die Ankündigung zu dieser Tagung, gehe es doch gerade um deren Interessen. Genau darum geht es auch - allerdings eher in der Form, dass die Rechte der Betroffenen gegenüber einer allzu ausgeweiteten Präventionsarbeit in Schutz genommen werden müssen. Zu diesen Rechten gehört das Recht auf unbewachte soziale Orte, auf Freizügigkeit, auf die Bildung eigener Gruppen und auf die grundsätzlich freiwillige Zusammenarbeit mit sozialen Diensten. Diese Rechte sollten auch zum Maßstab für die Kooperation von Polizei und Sozialarbeit werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Je mehr die Polizei in die Lebensräume von Jugendlichen eindringt, desto stigmatisierender können Maßnahmen werden. Das bedeutet: sozialarbeiterische Prävention geht vor.

- Wenn Prävention in Überwachung und Kontrolle umschlägt, wird pädagogische Freiwilligkeit unmöglich. Soll diese Freiwilligkeit grundsätzlich gewährt bleiben, müssen alle Formen der Intervention unterbleiben.
- Vertrauen und Parteilichkeit der pädagogischen Arbeit können nur gewahrt werden, wenn die - unter Umständen nötige - Kooperation mit Einwilligung der Betroffenen geschieht.
- Grundsätzlich sind Belästigungen und nonkonformes Verhalten nicht durch präventive Interventionen zu regeln. Erfolgreicher – und mit weniger Nebenwirkungen verbunden – erscheinen Strategien, die zwischen den Rechten der Jugendlichen und den Bedürfnissen anderer vermitteln.

Beiden - Polizei und Sozialarbeit - sind in ihrer Arbeit allerdings Grenzen gesetzt. Sie müssen im Rahmen feststehender Bedingungen handeln. Doch während die Polizei mit ihren Mitteln gesellschaftliche Rahmenbedingungen nicht verändern kann, hat Sozialarbeit weitergehende Chancen. Vor diesem Hintergrund scheint es mir notwendig zu sein, noch einmal grundsätzlich auf die unterschiedlichen Aufgaben von Sozialarbeit und Polizei hinzuweisen:

- Zuallererst und immer wieder sind die unterschiedlichen *Zwecke* polizeilicher und sozialpädagogischer Arbeit zu betonen. Polizeiarbeit zielt auf die Abwehr von Gefahren und auf die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit. Kinder und Jugendliche geraten ihr nur dann in den Blick, wenn sie eine Gefahr für diese Sicherheit darstellen. Im Gegensatz dazu steht eine Sozialarbeit, die sich noch auf ihre ursprüngliche Funktion besinnt. Hier steht die Förderung, Entwicklung und Handlungsfähigkeit der Betroffenen im Mittelpunkt.
- Mit den unterschiedlichen Zwecken sind auch unterschiedliche *Inhalte* verbunden. Die Polizei wird ihr Ziel als Vertreterin des Gewaltmonopols immer in einer gelungenen Normanpassung sehen müssen. Prävention bedeutet



dann inhaltlich eine affirmative Anpassungsleistung an das Bestehende.

- Dagegen steht das Interesse der Jugendhilfe, auch die individuelle Lebensbewältigung der Jugendlichen zu fördern. Dazu gehört - schon nach dem KJHG - die Orientierung an den Bedürfnissen der Jugendlichen. Dazu gehört Partizipation und die Möglichkeit, Bestehendes zu verändern. Und dazu gehört ein Freiraum, der manchmal auch gegen bestimmte Normen und Ordnungsvorstellungen durchgesetzt werden kann. Anders gesagt: Polizeiarbeit kann Jugendliche nur als Objekte, ernsthafte Sozialarbeit sollte sie als Subjekte wahrnehmen und entsprechend fördern.
- Nicht zuletzt ist die unterschiedliche *Wirkungstiefe* der beiden Professionen von Bedeutung. Denn sozialpädagogische Arbeit kann die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen positiv mitgestalten. Bereits das Vorhandensein von Hilfen jeder Art wirkt auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar ein – seien es betreute Freizeitangebote, Beratungsstellen oder Schulsozialarbeit. Darüber hinaus gerät im Eifer des kriminalpräventiven Diskurses aus dem Blick, dass Sozialarbeit nicht nur den Weisungen der Tagespolitik zu folgen hat, sondern sich in diese auch einmischen kann. Gemeinwesenarbeit, Quartiersorientierung, die Veränderung sozialökologischer Lebensbedingungen und Empowerment sollten nicht nur Schlagworte bleiben. Sozialarbeit kann, zumindest partiell, Bedingungen des Aufwachsens in dieser Gesellschaft mitbestimmen - und damit auch gesellschaftlich ursachenorientiert tätig werden. Die Polizei kann dies - ungeachtet pädagogischer Ambitionen - nicht. Daher geht mein Plädoyer an die Sozialarbeit, sich nicht zu sehr von tagespolitischen Anlässen abhängig zu machen. Anstatt über präventive Effekte sollte lieber über die Umsetzung der eigenen, hohen Ansprüche diskutiert werden. Nicht die Verhinderung von Kriminalität, sondern die gesellschaftliche Teilhabe und die Bedürfnisse der Betroffenen stehen dann im Vordergrund.

Literatur:

Bauer, Manfred; Bläsing, Klaus: Kommune und Prävention - Sachstand Frankfurt am Main. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, H. 2-3/1992.

Behrendes, Udo: Polizeiliche Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden und sozialen Diensten. In: Kniesel, Michael; Kube, Edwin; Murck, Manfred (Hg.): Handbuch für Führungskräfte der Polizei, Lübeck 1996.

Bendit, René; Erler, Wolfgang u. a. (Hg.): Kinder- und Jugendkriminalität. Strategien der Prävention und Intervention in Deutschland und den Niederlanden. Opladen 2000.

Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden für die Jugendministerkonferenz am 19./20. Juni 1997 in Magdeburg (Manuskript).

Blug, Martina: Aufsuchende Jugendarbeit auf dem Land: Empowerment und Prävention durch Vermittlung. In: Bendit u. a., a.a.O.

Cornel, Heinz: Die Entwicklung der Jugendkriminalität. In: Jugendhilfe 35, 6/1997. Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention



(Hg.): Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. München 1998.

Haas, V.: Jugendkriminalität in Stuttgart. In: Dreher, G.; Feltes, T. (Hg.): Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“? Holzkirchen 1997.

Herriger, Norbert: Empowerment in der pädagogischen Arbeit mit "Risiko-Jugendlichen", In: Bendit u. a., a.a.O.

Kriener, Georg: Der lange Weg zu einer modernen Kriminalprävention. In: AJS-Forum 3/99.

Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention (Hg.): Leitlinien Polizeiliche Kriminalprävention. Fassung vom 17.09.1998, die vom AKII der Innenministerkonferenz mit Datum vom 15.10.1998 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, o.O.

Lüders, Christian: Prävention in der Jugendhilfe. Alte Probleme und neue Herausforderungen. In: Diskurs 1/1995.

Richtlinien des Bayerischen Aktionsprogramms "Präventive Jugendarbeit".

Römer, B.; Schick, Th.: Beauftragte für Jugendkriminalität - ein neuer Weg. In: Hessische Polizeirundschau 1995, H. 6-7.

Schubarth, Wilfried: Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe. Neuwied 2000.



■ Fachforum 1: Offene Jugendarbeit/Straßensozialarbeit

Impulsreferat: Thomas Mücke, Leiter des Kinder- und Jugendzentrums PRISMA und Koordinator des Reinickendorfer Präventionsrates

Offene Jugendarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung

Die grundsätzlichen Ziele der offenen Jugendarbeit lassen sich aus dem KJHG ableiten. Dazu gehören:

- die Unterstützung junger Menschen in ihrer Lebensbewältigung, um soziale Benachteiligungen zu minimieren und positive Lebensbedingungen für junge Menschen herzustellen;
- die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, damit sie eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig handeln können;
- die Gewährleistung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie der Schutz junger Menschen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Ausgangsbedingungen vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere vor Sexismus, Rassismus und Gewalt.

Besonders die offene Jugendarbeit ermöglicht einen niedrighschweligen Zugang für junge Menschen, da die Teilnahme an diesem Angebot von Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und weitgehender Kostenfreiheit geprägt ist. Offene Jugendarbeit kann somit – besonders in sozialen Brennpunkten – ein Angebot für junge Menschen sein, die aus sozialen Bezügen herausfallen oder drohen herauszufallen. Offene Jugendarbeit kann Beziehungen für junge Menschen ..(?).., die verlässlich und berechenbar sind. Hierbei kann Jugendarbeit die regionalen Lebenslagen von Jugendlichen und deren Alltagserfahrungen aufgreifen, um junge Menschen bei der Lebensbewältigung zu unterstützen. In sozialen Brennpunkten liegen die Schwerpunkte offener Jugendarbeit in der Beziehungsarbeit, der Beratung, der Lebensbewältigung und der Präventionsarbeit.

Was aber bedeutet Präventionsarbeit aus Sicht der Jugendarbeit?

Präventionsarbeit kann nicht ausschließlich durch sicherheitsorientierte Aspekte definiert werden. Prävention darf z. B. nicht dazu führen, junge Menschen umfassend zu kontrollieren, zu reglementieren und somit wichtige Erfahrungsspielräume einzuschränken. Prävention bedeutet auch, junge Menschen in ihrer Autonomie und in ihren Lernprozessen zu unterstützen. Gewaltfreie Lebenswelten unterstützen diese Lernprozesse. In gewalttätigen Verhältnissen dagegen werden fundamentale Menschen- und Grundrechte verletzt und außer Kraft gesetzt, weil Gewalt Macht und Ohnmacht, Gewinner und Verlierer, Peiniger und Verletzte erzeugt. Das Verhindern und das Verlernen von Gewalt gehört somit zu einer der zentralen präventiven Aufgaben der Jugendhilfe.

Prävention richtet sich vorwiegend auf die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Präventionskonzepte müssen den Blick öffnen für Armut, Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzdefizite, unzureichende Familienunterstützung und die Missachtung jugendlicher Interessen- und Bedarfslagen.



Präventionsarbeit darf sich nicht auf erkennbare Einzelvorfälle konzentrieren, sondern muss sich in einen langfristigen Prozess im regional begrenzten Raum entwickeln. Gewaltverhinderung kann nur vor Ort entwickelt werden, also dort, wo Menschen leben und Konflikte erleben und wo sich Lebenslagen, Ressourcen und Risikofaktoren widerspiegeln. Präventionsaktivitäten müssen auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnitten sein. Präventionsarbeit bedarf der Kooperation und Vernetzung und ist auf die Initiative und das Engagement aller sozialen Träger im Bezirk angewiesen. Effektive präventive Arbeit allein innerhalb des Handlungsrahmens der jeweiligen Institution oder Organisation ist nicht möglich.

Prävention in der Jugendhilfe

Für die offene Jugendarbeit sind damit folgende Aktivitäten präventiv:

- (1) Für gefährdete Jugendliche werden Beratungsangebote und konkrete Hilfe geleistet, um sie so bei der Bewältigung von Krisen und schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen.
- (2) Es werden gezielt Bildungs- und Berufsförderungsmaßnahmen bei Jugendlichen gefördert, um individuelle Zukunftschancen zu verbessern. Gelingt es dabei, dass der Jugendliche das Gefühl einer für sich planbaren Zukunft entwickelt, verringern sich seine Ängste, sein Ohnmachtsgefühl und seine Handlungsunsicherheiten. Der Jugendliche nähert sich so schrittweise seiner eigenen Konflikt- und Handlungsfähigkeit.
- (3) Offene Jugendarbeit schafft Möglichkeiten, gewaltfreie Konfliktlösungen zu erleben und zu erlernen. Wird der/die Jugendarbeiter/in als Bezugsperson akzeptiert, hat er/sie auch eine Vorbildfunktion. Er/Sie zeigt selbst, wie er/sie mit Konfliktsituationen umgeht und kann damit Jugendliche neugierig machen, gewaltfreie Lösungsstrategien in Konfliktsituationen auszuprobieren.
- (4) Gezielte freizeitpädagogische Angebote können die positiven individuellen Ressourcen der Jugendlichen optimieren und so zur Entwicklung eines positiven Selbstbildes und Selbstwertgefühls beitragen. So werden aber auch die Voraussetzungen geschaffen, dass junge Menschen nicht auf erlernte gewaltförmige Verhaltensmuster zurückgreifen müssen.
- (5) Jugendarbeiter/innen bieten Beziehungen an, die in der pädagogischen Arbeit immer ein Nähe-Distanz-Verhältnis darstellen. In der Beziehungsarbeit zu den Jugendlichen sind Empathie, Anerkennung und Akzeptanz die Schlüsselthemen. Die Jugendlichen haben zuvor in ihren gesellschaftlichen Nahbereichen zumeist Abwertung, Ablehnung und Unverständnis erfahren. Nicht nur, dass Nähe, Geborgenheit und Ernstgenommenwerden an sich schon präventive Wirkungen haben – den Jugendlichen wird auch durch Auseinandersetzungen in dieser Beziehung (Distanz) die Möglichkeit gegeben, eigenes Verhalten, z. B. hinsichtlich Gewalt und Intoleranz, zu hinterfragen.

Unterschiede zwischen offener Jugendarbeit und polizeilicher Arbeit

Auf der Grundlage dieser Präventionsphilosophie unterscheidet sich der Ansatz der offenen Jugendarbeit von der polizeilichen Arbeit in folgenden Punkten:



- (1) Offene Jugendarbeit und Polizei haben ihre Gemeinsamkeit in mitunter identischen Zielgruppen. Für die offene Jugendarbeit stellen diese Jugendlichen eine Zielgruppe aufgrund ihrer Problemlage dar, d.h. es steht im Vordergrund, welche Probleme diese Jugendliche haben. Für die Polizei kristallisieren sich diese Jugendlichen als Zielgruppe heraus, weil sie Probleme in Form von Delinquenz, Gewalttaten, Sachbeschädigungen etc. machen.
- (2) Ziel der offenen Jugendarbeit ist es, diese Jugendlichen mit ihren Alltagserfahrungen nicht alleine zu lassen, der sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung von Jugendlichen entgegenzuwirken, in kritischen Lebenssituationen konkret Hilfe anzubieten und Jugendliche dabei zu unterstützen, eine tragfähige Lebensperspektive zu entwickeln. Die Jugendarbeit orientiert sich an der Person und sieht die Person in ihren Lebenszusammenhängen. Ein/e Polizist/in arbeitet fallorientiert. Er/Sie sieht den/die Jugendliche/n aufgrund seiner/ihrer strafrelevanten Auffälligkeiten und somit nur ein Gesicht des/r Jugendlichen. Aufgrund der Aufgabenstellung der Polizei, nämlich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, sind Lebensgeschichte und Entwicklungsbrüche des jungen Menschen ausgeklammert. Die Arbeit der Polizei ist delikt- und täterbestimmt.
- (3) Offene Jugendarbeit ist von ihren Prinzipien und ihrem Grundverständnis her ein solidarischer, parteilicher und kritischer Arbeitsansatz mit Jugendlichen auf der Basis von Vertrauen und Freiwilligkeit. Durch Beziehungsarbeit werden die Jugendlichen längerfristig und ganzheitlich begleitet. Diesem Vertrauensprinzip der Jugendarbeit steht das Legalitätsprinzip bei der Polizei gegenüber. Der/Die Polizeibeamte/in ist verpflichtet, Straftaten zu verfolgen. Sein/Ihr Kontakt mit der Zielgruppe ist nicht von gegenseitiger Freiwilligkeit geprägt. Aufgrund der polizeilichen Prinzipien, die für die Erfüllung ihrer Aufgabenbereiche auch unverzichtbar sind, kann die Polizei keine authentische Beziehungsarbeit leisten. Versuche von Beziehungsarbeit der Polizei müssen spätestens beim Bekanntwerden von Straftaten scheitern und können bei den jungen Menschen jeglichen Kontaktwillen zu Erwachsenen zerstören.
- (4) Offene Jugendarbeit muss im Gegensatz zur Polizeiarbeit langfristig angelegt sein und kann nicht kurzfristig wirken. Intensität, Dauer und Verhältnis wird durch die Jugendlichen selbst bestimmt.
- (5) Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche von Polizei und offener Jugendarbeit lassen sich auch aus den unterschiedlichen Erfolgskriterien beider Instanzen erkennen. Erfolgskriterien für Jugendarbeiter/innen sind die Eröffnung von gesellschaftlichen Integrationschancen für die Jugendlichen, die Entwicklung von eigenständiger Identität, von Konflikt- und Handlungsfähigkeit. Erfolgskriterien für die Polizei sind der Ermittlungserfolg und die Verhinderung konkreter Straftaten. Allerdings gibt es auch ein gemeinsames Erfolgskriterium: Die Verhinderung des Absturzes in die Kriminalität der jungen Menschen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Anders als bei der pädagogischen Prävention bezieht sich die polizeiliche Prävention auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Pädagogische Prävention bezieht sich dagegen auf die Stabilisierung von Jugendlichen, Verbesserungen von Lebensbedingungen und den Abbau von Benachteiligungen. Aus polizeilicher Sicht ist täterorientierte Präventionsarbeit weitgehend Abschreckungsarbeit, d.h., der potentielle



Täter kann durch negative Prävention - Abschreckung - von der Tat zurückgehalten werden oder durch positive Prävention (Beratung) Einsicht erfahren. Die polizeiliche Prävention soll dazu beitragen, durch eine Stabilisierung des Rechtsbewusstseins und die Verdeutlichung der positiven Wirkung normativen Verhaltens die Einsicht bei Jugendlichen zu stärken, dass sich abweichendes Verhalten nicht lohnt. Als Abschreckung werden solche Maßnahmen verstanden, die dem Täter die Gewissheit vermitteln, wirklich als Täter erkannt zu werden und eine unverzügliche Reaktion zu erleben. Straftaten sollen somit erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Aus all dem folgt, dass die Polizei keine pädagogische Instanz ist und Polizisten somit keine Hilfspädagogen sind, Jugendarbeit hingegen nicht den verlängerten Arm von Ermittlungsbehörden darstellt. Unreflektierte Versuche einer Zusammenarbeit offenbaren für beide Berufsgruppen erhebliche Gefahrenpotentiale.



Grenzen und Möglichkeiten einer Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei

Die Gefahren einer Kooperation liegen in der Zusammenarbeit hinsichtlich der konkreten Jugendlichen. Hier werden die Prinzipien sowohl der Jugendarbeit als auch der Polizeiarbeit verletzt, schaden den Jugendlichen und zerstören mögliche Veränderungsprozesse bei der Zielgruppe. Das Vertrauensverhältnis und die Nähe zu Jugendlichen haben nicht selten zur Konsequenz, dass Jugendarbeiter/innen über strafrelevante Tatbestände informiert sind. Dabei ist zu befürchten, dass die Weitergabe dieser Informationen an andere Instanzen (insbesondere an polizeiliche und gerichtliche Instanzen) das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und Pädagogen und somit die Grundlage für eine erfolgreiche Sozialarbeit zerstören würde. Für die Polizei liegt die Gefahr einer Kooperation in der Verletzung des Legalitätsprinzips. Daher darf es einen personengebundenen Informationsaustausch zwischen offener Jugendarbeit und Polizei im Regelfall nicht geben.

Trotz aller Unterschiede sollten Polizei und offene Jugendarbeit einen kritischen Diskurs über ihre unterschiedlichen Berufsrollen und eine mögliche Kooperation führen. Dabei sollten folgende Kooperationsleitlinien berücksichtigt werden:

- Kooperation bedeutet, die Grundlagen der jeweiligen Berufstätigkeit nicht zu gefährden und sie gegenseitig zu akzeptieren.
- Kooperation bedeutet in erster Linie Dialog und grundsätzliche Akzeptanz der jeweiligen Berufsgruppe sowie einen kritischen Diskurs über unterschiedliche Sichtweisen und das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zwischen den Berufsgruppen.
- Statt unreflektierter Zusammenarbeit sollten klare Zuständigkeiten beibehalten werden.
- Kooperation bedarf eines Minimalkonsenses über grundsätzliche, gemeinsame Zielsetzungen, z. B. die Verhinderung von Gewalt im Stadtteil.
- Eine Kooperation darf nicht verdeckt verlaufen, sondern muss für alle Beteiligten transparent sein. Somit entscheiden auch die Jugendlichen selbst über Tragfähigkeit und Dauer der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendarbeit.

Beispiele einer praktischen Umsetzung des Kooperationsgedankens

Kooperation kann auf der Ebene kleinräumlicher, ressortübergreifender Arbeitsgruppen erfolgen. In diesen Arbeitsgruppen können die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und ihre konkreten Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Problemlagen der jungen Menschen vor Ort aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Die Chancen einer Kooperation zwischen Polizei und offener Jugendarbeit liegen in ihrer besonderen Nähe zur sozialen Wirklichkeit. Beide Berufsgruppen können ihr Wissen nutzen, um positive Entwicklungsmöglichkeiten für junge Menschen im Kiez umzusetzen, und zwar insofern, als dass Polizisten/innen und Jugendarbeiter/innen gemeinsam eine größere Durchsetzungskraft gegenüber politischen Entscheidungsträgern haben, z. B. wenn sie auf die Unterversorgung von Angeboten der Jugendarbeit in einer Region hinweisen und die Notwendigkeit der Abhilfe betonen. Kooperation in Bezug auf die Jugendlichen vor Ort kann in Form eines „Staffellaufes“ geschehen, d.h. in Form einer Weitergabe der Tätigkeit an die dafür zuständige Berufsgruppe. Beispielsweise kann die Polizei die örtliche Jugendarbeit darauf



hinweisen, dass der/die auffällig gewordene Jugendliche konkrete Hilfe und Ansprechpersonen benötigt. Die Staffel wird an die Jugendarbeit weitergegeben. Oder die örtliche Jugendarbeit wird durch die Polizei auf Jugendszenen hingewiesen, die von der Jugendarbeit selbst noch gar nicht wahrgenommen worden ist. Zu einer Kooperation auf der Ebene der Schutzfunktion kann es dann kommen, wenn der oben beschriebene "Staffellauf" umgekehrt verläuft, wenn z. B. eine anstehende Auseinandersetzung zwischen zwei Jugendcliquen mit pädagogischen Mitteln nicht verhindert werden kann. Können pädagogische Aktivitäten zur Deeskalation nicht mehr beitragen, müssen polizeiliche Aktivitäten die Schutzfunktion übernehmen. Natürlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass für die Erfüllung der Aufgabenbereiche der Jugendarbeit mit ihrem offenen Charakter die Wahrung der Räumlichkeiten als Schutzraum vor Übergriffen, Bedrohungen und Gewalt von existentieller Bedeutung ist, da das Hilfesystem ansonsten nicht funktionieren kann.



Impulsreferat: Andreas Haney, Kriminalhauptkommissar, Jugendbeauftragter der Direktion 1**Polizei und Straßensozialarbeit zwischen Dialog und Abgrenzung**

Ich bin seit knapp 30 Jahren bei der Berliner Polizei tätig. Die ersten vier Jahre arbeitete ich bei der Schutzpolizei und wechselte dann zur Kriminalpolizei, in der ich seit zehn Jahren Kommissariatsleiter für Raub und Jugendgruppengewalt in der Polizeidirektion 1¹¹ bin. Ferner bin ich als Jugendbeauftragter der Direktion 1 Ansprechpartner innerhalb Behörde für alle Probleme, die mit Jugendlichen zu tun haben, und Anlauf- und Verteilstelle für alle Fragen von außen, die die Arbeit der Dienststelle mit Jugendlichen betreffen. Weiterhin koordiniere ich sowohl die Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie Jugendliche betrifft, als auch die Schulinformationsarbeit.

Das Kommissariat für Raub und Jugendgruppengewalt ist zuständig, wenn mindestens zwei Jugendliche/Heranwachsende folgende Taten begehen: Raub, räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung, Destruktionsdelikte, Landfriedensbruch etc. Im Kommissariat sind außer den Sachbearbeitern/innen und Angestellten acht Beamte der Schutzpolizei in zivil tätig. Sie sind Angehörige der „Operativen Gruppe Jugendgewalt“ (OGJ) und arbeiten überwiegend präventiv und offensiv auf der Straße, d. h. sie sind an Brennpunkten präsent, sprechen die Jugendlichen an, sind bei den Jugendlichen bekannt und versuchen, Konflikte schon im Vorfeld zu unterbinden. Bedingt durch die tägliche Arbeit ergeben sich viele Kontaktpunkte zur Jugendhilfe/Sozialarbeit, z. B. durch die Mitarbeit in den bezirklichen Gremien (Kiezzrunden, Sicherheitsbeirat etc.), bei strafprozessualen Maßnahmen in der unterschiedlichsten Form, bei Durchsuchungen, Festnahmen und Vernehmungen, Infoveranstaltungen an Schulen oder freien Trägern, aber auch inzwischen durch persönliche Kontakte. Ich erachte eine Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit als wichtig und nötig. Es müssen aber klare Grenzen gezogen und „Spielregeln“ eingehalten werden:

- Die Sozialarbeit ist kein "Büttel" der Polizei.
- Das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeit und Jugendlichen darf durch die Polizei in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der/Die Jugendliche muss wissen, dass der/die Sozialarbeiter/in mit dem/der Polizisten/in redet und worüber geredet wird/wurde.
- Sozialarbeiter/innen sind keine „Informanten“.
- Sozialarbeiter/innen müssen dazu stehen, dass sie mit der Polizei reden.
- Gesetz bleibt Gesetz. Dem polizeilichen Handeln sind dadurch selbstverständlich Grenzen gezogen.

Entsprechende Möglichkeiten zur Kooperation und ihre Umsetzbarkeit ergeben sich teilweise aus den oben genannten Punkten. Darüber hinaus sollten ein sachlicher Umgang miteinander sowie eine gegenseitige Akzeptanz der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte und -ziele angestrebt werden. Eine wünschenswerte Zielsetzung ist es, den betreffenden Jugendlichen ein möglichst straffreies Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Arbeit der Polizei liegt dabei keinesfalls auf dem Gebiet der Sozialarbeit, sondern im frühzeitigen Erkennen von problembehafteten Jugendlichen und der rechtzeitigen Information und Steuerung an die entsprechenden Gremien und

¹¹ Die Direktion 1 ist zuständig für die Altbezirke Reinickendorf, Wedding und Pankow.



Einrichtungen. Grenzen müssen dort gezogen werden, wo sich Formen der "Verbrüderung" abzeichnen und eine klare Abgrenzung untereinander nach innen und außen nicht mehr erkennbar ist.

SOZIALARBEIT IST KEINE AUFGABE DER POLIZEI!

Um Vorbehalte der einzelnen Berufsgruppen abzubauen, sind aus meiner Sicht gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen wünschenswert. Hier kann den Beteiligten verdeutlicht werden, was die jeweils andere Berufsgruppe überhaupt für Möglichkeiten im Rahmen der täglichen Arbeit hat, wie die Resonanz darauf ist und welchen Spielraum die gesetzlichen Vorgaben erlauben.



Zusammenfassung Fachforum 1: Offene Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit

Das Verhältnis zwischen offener Jugendarbeit bzw. Straßensozialarbeit und der Polizei hat sich in den letzten Jahren entspannt. Das spiegelt auch die Diskussion des Fachforums 1 wider: Anwesende Polizeibeamte/innen machten deutlich, dass sie und ihre Berufskollegen/innen keine Sozialarbeiter/innen sind, auf der anderen Seite akzeptierten Sozialarbeiter das Legalitätsprinzip als Leitprinzip polizeilichen Handelns, und ein Polizeibeamter forderte sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/innen – Positionen, die in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Sozialarbeit und Polizei nicht immer selbstverständlich waren. Die Diskussion zeichnete sich insgesamt durch eine hohe gegenseitige Akzeptanz und auch durch die Bereitschaft zur Kooperation aus.

Die Frage nach Kooperation bzw. Kooperationsmöglichkeiten führte zu der Überlegung, ob es überhaupt eine gemeinsame Zielsetzung beider Berufsgruppen geben könne angesichts der von allen Teilnehmern/innen als notwendig erachteten Abgrenzung der Rollen zwischen Sozialarbeit und Polizei. Zwar wurden als *gemeinsame Zielgruppe* des jeweiligen Handelns auffällige Jugendliche ausgemacht, die Möglichkeit einer *gemeinsamen Zielsetzung* aber blieb fragwürdig, da beide Berufsgruppen unterschiedliche Interessen verfolgen. Während die Arbeit der Sozialarbeiter/innen eher langfristig angelegt ist und auf die Unterstützung und Stärkung der Jugendlichen und auf ihre Verselbstständigung abzielt, arbeitet die Polizei - eher kurzfristig ausgerichtet - auf die Vermeidung von Straftaten hin. Allenfalls die Hilfestellung für in Schwierigkeiten geratene junge Menschen konnte als gemeinsame Zielsetzung ausgemacht werden.

Trotzdem wurde einhellig befunden, dass bei gegebener Notwendigkeit miteinander kooperiert werden sollte. Dafür gibt es allerdings einige Voraussetzungen:

- eine bereits im Vorfeld von möglichen Konfliktsituationen erfolgte Annäherung zwischen beiden Berufsgruppen,
- den Abbau von gegenseitigen Vorurteilen,
- eine klare Definition und Abgrenzung der Rollenbilder.

Kooperation sollte sich nach Ansicht der Teilnehmer/innen auf Sozialräume beziehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Kontakte und Kooperationen sehr stark von den einzelnen Personen und ihren Einstellungen, aber auch von jeweiligen Situationen abhängen. Als positive Beispiele für bereits erfolgte Kooperationen zwischen Polizei und Sozialarbeit wurden die Arbeit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) sowie einzelne Kontakte von Polizeibeamten der Operativen Gruppen Jugendgewalt (OGJ) in Berlin zu Sozialarbeitern/innen angeführt.

Bei Kooperationen zwischen offener Jugendarbeit bzw. Straßensozialarbeit und Polizei ist es unabdingbar, dass Sozialarbeiter/innen diese den Jugendlichen transparent machen, damit das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen nicht leidet. Eine Vernetzung darf keine nachteiligen Auswirkungen für die Jugendlichen haben. In diesem Zusammenhang wurde auch die Arbeit der Präventionsräte angesprochen. Sie bieten eine Chance sowohl zum Dialog als auch zur punktuellen Kooperation. Präventionsräte dürfen nach Ansicht einiger Teilnehmer/innen allerdings nicht zu reinen „Sicherheitsräten“ geraten, deren Fokus oftmals zu sehr allein auf das



abweichendes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden liegt. Eine Einbeziehung von Jugendlichen in die Arbeit von Präventionsräten wurde als sinnvoll erachtet.

Zu den geäußerten Wünschen und Forderungen zählte unter anderem die Einbeziehung von Justiz und Schulen in die Präventionsarbeit. Hinsichtlich der Intensivierung des Dialogs zwischen Schule und Polizei wurde vorgeschlagen, dass Kontaktbereichsbeamte/innen noch stärker als bisher über Veranstaltungen an Schulen informiert werden sollten. Ferner sollte es gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter/innen und Polizeibeamte/innen in Form von Seminaren sowie mehr Gelegenheiten zum organisierten Erfahrungsaustausch geben. Zwecks verbesserter Kenntnis über die unterschiedlichen Arbeitsbereiche wurden Merkblätter über Rechte und Pflichten von Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen als nützlich erachtet, wie sie in Form der Infoblätter der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei bereits regelmäßig erscheinen.

Viele Teilnehmer/innen des Fachforums wünschten sich, dass in der Arbeit vor Ort unter strenger Einhaltung der Auflagen des Datenschutzes auch Einzelabsprachen möglich sein sollten. Gefordert wurde ein polizeilicher Ansprechpartner für Jugendfragen im Sozialraum, der in den Abschnitten angesiedelt ist. Dieser soll zusätzlich zu den bereits auf Direktionsebene existierenden Jugendbeauftragten arbeiten. Kritisch hinterfragt wurden die teilweise nur geringfügig vorhandene Flexibilität von Ämtern hinsichtlich neu entstehender Problemlagen von Jugendlichen sowie die Verdrängungseffekte, die durch eine massive Polizeipräsenz in Brennpunkten des öffentlichen Raums hervorgerufen werden. Durchgängig bemängelt wurde die unzureichende behördeninterne Betreuung und Begleitung der Polizisten/innen, bei denen durch die Belastungen des Polizeialltags Frustrationen und Aggressionen entstanden sind. Diese Defizite könnten beispielsweise durch einen Ausbau von Angeboten zur Supervision für Polizeibeamte ausgeglichen werden.



■ Fachforum 2: Drogenhilfe

Moderation: Eckhardt Lazai, Landespolizeischule (LPS 42)

Impulsreferat: Jürgen Schaffranek, Drogennotdienst

Voraussetzung für eine Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei ist die Anerkennung der unterschiedlichen Berufsfelder und die Wahrung der Identität der jeweiligen sozialen Sphäre. Eine klare Aufgabentrennung ist notwendig. In der Praxis bedeutet das, dass Sozialarbeiter/innen keine Strafverfolgung und Polizisten/innen keine Sozialarbeit betreiben.

Eine weitere Voraussetzung für einen Dialog ist das gegenseitige Bewusstsein, auf unterschiedliche Art und Weise Prävention zu leisten.

Für die Jugendsozialarbeit ergibt sich die Unterscheidung von polizeilicher und sozialpädagogischer Prävention aus den unterschiedlichen Arbeitsinhalten und einem anderen Rollenverständnis. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die Mittel der einen gegen ihren Zweck zum Zweck der anderen ge- bzw. missbraucht werden. Ein Beispiel hierfür wäre der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Zweck von Formen der verdeckten Ermittlungstätigkeit in Jugendszenen.

Sozialpädagogische Prävention und polizeiliche Prävention schließen sich in ihrer Unmittelbarkeit auch aufgrund des Legalitätsprinzips der strafverfolgenden Institutionen aus. Vertrauensbildung auf der einen und Strafverfolgung/Tätersuche auf der anderen Seite bei denselben Jugendlichen sind nicht miteinander vereinbar. Die Begrifflichkeit von polizeilicher Prävention und sozialpädagogischer Prävention ist inhaltlich auszuformulieren und in Theorie und Praxis deutlicher voneinander abzugrenzen. Eine Kooperation ist denkbar, wenn sowohl Sozialarbeit als auch Polizei ihr eigenes Interesse und ihre eigenen Grenzen definieren, die jeweils andere Grenzdefinition akzeptieren und in einem *gleichberechtigten Dialog* interessierende und grenzüberschreitende Problemstellungen erörtern.

Jugendsozialarbeit ist mit folgenden Intentionen und Zielsetzungen an einem Dialog mit der Polizei interessiert:

- (1) Sozialarbeiter/innen befinden sich in einer Anwaltsfunktion für Jugendliche. In diesem Sinne stellt Jugendsozialarbeit Projekte, Konzepte, Methoden und langfristige Ziele ihrer Arbeit vor und ist bestrebt, strafverfolgende Institutionen (auch Beamte im „normalen“ Polizeidienst) für soziale Problemlagen von Jugendlichen zu sensibilisieren (Vorstellung des Berufsbildes/"Creation of social awareness" - Schaffung sozialen Bewußtseins).
- (2) Der Spielraum für präventive sozialpädagogische Maßnahmen erweitert sich mit der Zurückdrängung frühzeitiger und unangemessener repressiver polizeilicher Maßnahmen.
- (3) Die gegenläufigen Tendenzen beschreiben Dieter Both und Andreas Klose vom Fan- Projekt Berlin wie folgt:

„Die zunehmende Verstärkung polizeilicher Vorfeldarbeit bleibt nicht ohne Auswirkungen auf Jugendgruppen. Verunsichert und irritiert, aber auch verärgert über dauernde Überwachung, ziehen sie sich immer häufiger aus den von ihnen besetzten gesellschaftlichen Räumen zurück und verlagern



ihre Aktivitäten in neue Umgebungen.[...] Wichtige informelle Strukturen innerhalb der Jugendgruppen können außer Kraft gesetzt werden, mit einer Zerstörung innerer Ordnungsmuster. So gesehen kann unter Umständen polizeiliche Prävention sogar eine Radikalisierung von Jugendgruppen fördern und einer - zugegeben zumeist nur reagierenden - Sozialpädagogik Zugangsmöglichkeiten erschweren. Da sich polizeiliche Prävention zudem auf alle Jugendliche konzentriert, kann der Eindruck vermittelt werden, allein schon der Fakt, jugendlicher zu sein, stelle ein Sicherheitsrisiko dar.“

- (4) Eine frühzeitige und voreilige Stigmatisierung und Kriminalisierung der Jugendlichen durch strafverfolgende Institutionen ist u. a. dadurch zu verhindern, dass der Spirale zunehmend niedrigschwelliger, strafrechtlich relevanter Delikte und entsprechender Straf- und Bewährungsaufgaben entgegengewirkt wird (keine Verfolgung von niedrigschwelligen, strafrechtlich noch relevanter Delikte, z. B. Tagger, "illegale Cliquentreffs" ausheben, Drogenproblematik etc.). Hier geht es deutlich um eine Veränderung des Strafrechtes und nicht um eine Flexibilisierung des Opportunitätsprinzips (vergleichbar in Sachen Ordnungswidrigkeiten).
- (5) Die Polizei ist daran interessiert, nichtspezifische polizeiliche Verantwortlichkeit und Funktionen zu signalisieren und anderen sozialen Institutionen zu überantworten. Warum sollte die Polizei nicht im eigenen Interesse für eine Unterstützung der sozialen Bereiche und ihrer Institutionen plädieren?
- (6) Die Polizei muss akzeptieren, dass Jugendsozialarbeit mit dieser Zielgruppe Informationsaustausch zwischen Sozialarbeit und Polizei vor Ort ausschließt. Ständige Kontakte zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizisten/innen vor Ort (auch im Rahmen institutionalisierter Arbeitsgruppen) schaden dem Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitern/innen und Jugendlichen.¹²
- (7) Eine Institutionalisierung und Personalisierung (Hierarchisierung) von gemeinsamen Projekten polizeilicher und sozialpädagogischer Prävention sowie die Übertragung dieser Aufgaben an Dritte ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Das Berliner Ausführungsgesetz des KJHG vom 09.05.1995 bestätigt:
§ 18 Unterstützung der Polizei, Unterrichtung des Jugendamtes

„Das Jugendamt hat die Polizeibehörde bei der Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen und bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Jugendkriminalität im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse zu beraten und zu unterstützen. Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen.“

Das Problem der RundenTische

Zur Zeit werden in Deutschland auf allen problemspezifischen Veranstaltungen, Seminaren oder Diskussionsforen „Runde Tische“, „Kriminalpräventionsräte“,

¹² Informationsaustausch i.d.S. ist die Weitergabe von personen- und gruppenbezogenen Daten.



„ressortübergreifende Planungsgruppen“ u.v.m. gefordert, um Präventionsmodelle und -ansätze zu entwickeln, die dem gemeinsamen Ziel der Verhinderung von Gewalt, Kriminalität und Fremdenfeindlichkeit dienen sollen. Diese Runden Tische haben nur ein Problem: Sie sind für den praxisbezogenen und konkreten Dialog bzw. eine Kooperation völlig ungeeignet! Sie taugen für eine wissenschaftliche Konferenz, auch noch für eine `Gemeinsame Willenserklärung` im Rahmen eines `Workshops` oder einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung, gerade noch für die vorbereitenden Gespräche eines zu installierenden Dialogmodells. In der alltäglichen Arbeit jedoch, die der Gratmesser für einen funktionierenden Dialog bzw. eine gleichberechtigte Kooperation ist, sind sie unbrauchbar.

Eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte (vgl. Koordinationstelle Jugendhilfe/Polizei) ist ebensowenig zu befürworten, da eine subjektbezogene Durchsetzung der Interessen nur auf unmittelbarer Dialogebene realistisch erscheint.

Das Scharnier in diesem Dialog ist ressort-, problem- und personenbezogen.

Eine weitere Problematik der „Runden Tische“ (in den nordischen Ländern und den Niederlanden auch als `Network` bezeichnet) besteht in der Gefahr der „gemeinsamen Durchleuchtung der Klientel, der `gläsernen Klientel`“ (Tagung Bremen 1996). Sie werden als „Kontrollinstanz der Erfüllung gemeinsam vereinbarter bzw. beschlossener Aufgabenstellungen“ hinterfragt (Tagung, BAST, Linz 1996) und scheinen sich als „Spielball parteipolitischer Entscheidungsgremien“ (Tagung Nürnberg 1996) zu eignen.

Bei der weiteren Diskussion zu den „Runden Tischen“ werden Fragen der Entscheidungs- und Beschlussmodalitäten, Kontroll- und Kommunikationsinstanzen und die Zahl der „freiwilligen Teilnehmer/innen“ entscheidend sein. Jugendsozialarbeit muss jeden Versuch zurückweisen, in das Instrumentarium der strafermittelnden und strafverfolgenden Institutionen eingebunden zu werden!

- (8) Sozialarbeit fordert die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Mittel ein. Frühzeitige und ständige polizeiliche Observierung, eine Form polizeilicher Prävention, führt zu voreiliger Stigmatisierung von Jugendlichen (Problem/Aggressionsaufbau). Eine erkennungsdienstliche Behandlung bzw. Zuführung Jugendlicher (sog. „pressing“ und „checking“) ist korrekt durchzuführen. Dort, wo Sozialarbeiter/innen agieren und reagieren könnten, sollte keine permanente Polizeipräsenz sein. Die Polizei könnte sich damit eine Vielzahl polizeilicher Einsätze und entsprechenden finanz- und personaltechnischen Aufwand mit zuweilen unverhältnismäßigen Mitteln ersparen. Polizeiliche Übergriffe gegen Minderjährige und Jugendliche dürfen nicht ungerechtfertigt sein.¹³ Die Unabhängige Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin hat hier eine Reihe wichtiger Empfehlungen gegeben, auf die sich Jugendliche und Sozialarbeiter in der alltäglichen Praxis durchaus berufen sollten:

Leitlinie: Jugendliche sollen sich gegenüber der Polizei uneingeschüchtert und angstfrei verhalten können.

- (9) Das Vorgehen der Polizei darf nicht grundsätzlich auf eine Auflösung oder Zerschlagung der Jugendszenen und -gruppen abzielen. Dieses könnte zu negativen Verlagerungsprozessen, einem Rückzug der Jugendlichen in individuell-auffälliges Verhalten führen.

¹³ Vgl. Endbericht der Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin, 3.6. Sicherheitspolitik/ Polizei, 3.6.1. Leitlinien und Maßnahmen, Berlin 1994, S. 81 f.



Leitlinie: Es muss verhindert werden, dass Kontakte zwischen Jugendlichen und Polizeibeamten konfrontativ verlaufen und zu Eskalationen wie Widerstandsdelikten führen.

- (10) In der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und bei der präventionsorientierten, eher betreuenden Arbeit vor Ort ist der Einsatz erfahrener bzw. speziell ausgebildeter Beamter wünschenswert.
- (11) Soweit dies möglich ist, sollte auf „kriegerisches“ Auftreten und sog. „Kampfuniformen“ (Einsatzanzüge) verzichtet werden.
Leitlinie: Polizeiliches Handeln sollte, gerade wenn es Jugendliche betrifft, konsequent sein, aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise berücksichtigen und in allen Stadien der Vollzugstätigkeit auf Deeskalation ausgerichtet sein.“
- (12) Auf der einen Seite fordern Jugendsozialarbeiter/innen in ihrer Arbeit Unabhängigkeit gegenüber der strafverfolgenden und strafrechtlich-juristischen Ebene (u. a. die Forderung nach dem Zeugnisverweigerungsrecht), auf der anderen Seite ist Sozialarbeit daran interessiert, die Grenzen ihrer Arbeit zu signalisieren.

In der Straßensozialarbeit gibt es Grenzsituationen, z. B. geplante bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Jugendgruppen, die durch die Streetworker nicht verhindert werden können. In solchen Ausnahmesituationen halten es auch die Streetworker für notwendig, zum Schutz und mit Wissen der Jugendlichen die Polizei einzuschalten. In diesen Fällen geht es den Straßensozialarbeitern/innen nicht um Strafverfolgung, sondern um die Deeskalation von Konflikten durch Polizeipräsenz. (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord und andere schwere Verbrechen bilden Grenzsituationen.)

Nicht eine generelle Zusammenarbeit, sondern ein problem- und sachorientierter, zeit-, ressort- und personenbezogener Dialog steht im Vordergrund.

Ein Dialogmodell könnte aussehen wie folgt:

1. Die Leitungsebenen der jeweiligen Institutionen installieren ein Kontakt- bzw. Kommunikationsmodell, welches ermöglicht, in Grenzsituationen flexibel zu reagieren. Zwischenzeitlich notwendige Kontakte werden auf Leitungsebene realisiert.
2. Es sollten gemeinsame Veranstaltungen im Rahmen von Ausbildung, Fort- und Weiterbildungen und Seminaren stattfinden.
3. Auf der Leitungsebene der jeweiligen Institutionen sollte es Kontakt bezüglich fachlicher und fachpolitischer Fragen geben.
4. Vor Ort sollte es keinen unmittelbaren Kontakt zwischen Straßensozialarbeitern/-innen und Polizisten/innen geben.
5. Jeder Kontakt muss für die Jugendlichen transparent sein!



Impulsreferat: Corinna Balke, Kriminalkommissarin, Jugendbeauftragte, LKA 22

Nach Abitur und Fachhochschulausbildung arbeite ich seit Oktober 1989 beim Rauschgiftreferat der Berliner Polizei, dem Landeskriminalamt (LKA) 22.

Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ist i.d.R. das LKA 22 zuständig. Dort werden die Vorgänge bearbeitet, bis sie an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Dadurch erfolgen relativ selten eigene Aufgriffe (Festnahmen). Ermittlungsverfahren existieren bereits und werden weiterbearbeitet. Vor zwei Jahren haben sich jedoch die Zuständigkeiten aufgrund der Einführung des Berliner Modells verändert. Die Modifikation besteht in der Bearbeitung der Ermittlungsvorgänge der kleinen und mittleren Kriminalität bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft durch die Schutzpolizei. Im Februar 1998 wurde mit der Einführung des Berliner Modells in der Direktion 5 begonnen; die Direktion 4 folgte im November 1999. Somit werden nunmehr Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG nicht mehr ausschließlich beim LKA 22 bearbeitet.

1999 gab es ungefähr 10.000 Fälle der registrierten Rauschgiftkriminalität in Berlin. Dabei handelte es sich in ca. 7.000 Fällen um den Besitz/Erwerb von Drogen und in 3.000 Fällen um den Handel bzw. die Einfuhr von Betäubungsmitteln (BtM). Seit langem lautet die Vorgabe für die Polizei, dass sich die Arbeit auf die Drogenhändler konzentrieren soll, nicht auf die Konsumenten.¹⁴ Das scheint im Widerspruch zu den genannten Zahlen zu stehen. Die Erklärung dafür liegt in der Arbeitsweise der Polizei. Wenn ein Händler beobachtet wird, entstehen dabei viele Konsumentenvorgänge (Lokalrazzia u. ä.). Die Aussagen der Konsumenten sind für das Verfahren wegen Handels mit BtM wichtig.

Aufgrund des Legalitätsprinzips für Polizeibeamte/innen entstehen ebenfalls viele Konsumentenvorgänge. Werden beispielsweise bei der Durchsuchung eines Verdächtigen, der eine andere Straftat, z. B. Ladendiebstahl, begangen hat, Drogen gefunden, so muss ein Ermittlungsverfahren wegen Drogenbesitzes eingeleitet werden. Der Sachbearbeitereinsatz rückt die Zahlen wieder zurecht: Für 70% der Vorgänge (Konsumenten) werden weniger als 10% der Sachbearbeiter/innen des LKA 22 eingesetzt.

Die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der Rauschgiftkriminalität ist neben dem StGB und der StPO das BtMG. Dieses bietet nach Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft in jeder Phase des Verfahrens Möglichkeiten, auf die Besonderheiten des drogenabhängigen Straftäters einzugehen. Es gilt der Grundsatz „Therapie statt Strafe“. Das unterliegt dann aber nicht mehr dem Einfluss der Polizei. Gemäß § 31a BtMG kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren bei geringer Schuld des Täters, fehlendem öffentlichen Interesse und bei Drogenmengen, die lediglich zum Eigenverbrauch bestimmt sind, einstellen.

Weitere Bestimmungen stellen auf Therapie ab:

- Gemäß § 37 BtMG kann von der Klageerhebung abgesehen werden, wenn sich der/die Beschuldigte um eine Therapie bemüht.
- Gemäß § 35 BtMG kann die Strafvollstreckung zurückgestellt werden, wenn der/die Angeklagte zu nicht länger als zwei Jahren verurteilt wurde und er/sie

¹⁴ Der Konsum von Drogen ist nicht strafbar, nur der Erwerb und Besitz. Zur Vereinfachung wird von Konsumenten gesprochen.



sich um eine Therapie bemüht.

- Gemäß § 36 BtMG kann die Therapiezeit auf die Strafe angerechnet werden. Die Reststrafe wird dann zur Bewährung ausgesetzt.

Zwischen Polizei und Einrichtungen der Drogenhilfe gibt es sehr wenige Kontakte. Der Grund hierfür liegt in den unterschiedlichen Aufgaben: Die Drogenhilfe ist für die Hilfe für Abhängige, die Polizei zum Großteil für die Repression zuständig. Dabei unterliegt letztere dem Legalitätsprinzip. Die wenigen Kontakte, die es gibt, gehen nach meiner Erfahrung von der Polizei und nicht von der Drogenhilfe aus. Die Schnittstellen sind folgende:

- Drogenabhängige machen deutlich, dass sie Hilfe wollen. Wir haben diverse Broschüren über Hilfsangebote, vor allem „Rat und Hilfe“ von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport.
- Es gibt auch die Bereitschaft seitens der Polizei, einen Abhängigen sofort zu einer Therapieeinrichtung zu fahren oder dies auf Wunsch der Hilfeeinrichtung extra nicht zu tun.
- Eltern von Abhängigen oder Gefährdeten wenden sich an uns. Aufgrund unserer Bindung an das Legalitätsprinzip dürfen wir nicht viel hinterfragen und machen dies auch deutlich. Wir geben Hilfe durch Broschüren etc. Im „Handbuch zur Vorbeugung für Polizeibeamte“ steht auch, dass sich betroffene Eltern an die Drogenberatung, Elternkreise oder Ärzte wenden sollen, da diese eine Schweigepflicht haben.
- Seit Sommer 1999 sind wir angehalten, jeder Vorladung an Jugendliche, welche über die Erziehungsberechtigten angeschrieben werden, das Infoblatt von KARUNA e.V. beizulegen (Hilfe für suchtgefährdete und –kranke Kinder und Jugendliche). Ein Blatt wendet sich an den/die Jugendliche/n, eines an seine/ihre Eltern.
- Wenn wir eine/n Beschuldigte/n/Zeugen/in vorladen müssen und anhand der Anschrift erkennen, dass es sich um eine Therapieeinrichtung handelt (wobei natürlich nicht alle Anschriften geläufig sind), rufen wir vorher an und fragen, ob eine Ladung Sinn hat oder ob eine Kontaktsperre etc. besteht. In einer Vielzahl der Fälle erhalten wir freundlich Auskunft. Es können Terminabsprachen getroffen werden. Eine Begleitung des/r Drogenabhängigen durch eine/n Betreuer/in wird von uns akzeptiert.
- Bei der Vollstreckung von Haftbefehlen in staatlich anerkannten Therapieeinrichtungen gibt es die sogenannte „Berliner Linie“. Hierbei handelt es sich um einen Arbeitshinweis, der besagt, dass die Staatsanwaltschaft informiert werden muss, wenn sich der Gesuchte in einer Therapie befindet. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann über die Vollstreckung oder Aussetzung des Haftbefehls.

Als Fazit ist zu sagen, dass es von polizeilicher Seite keine Beanstandungen in der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Drogenhilfe gibt. Falls es bei der Drogenhilfe Probleme geben sollte, bitte ich, diese mitzuteilen. Auch die Polizei ist daran interessiert, dass so viele Abhängige wie möglich von ihrer Sucht befreit werden bzw. erst gar keine Sucht entstehen kann.



Zusammenfassung Fachforum 2: Drogenhilfe

Kenntnis und Akzeptanz des jeweils anderen Berufsfeldes, eine klare Aufteilung der Arbeitsinhalte und ein damit verbunden eindeutiges Rollenbild von Polizeibeamten/innen bzw. Sozialarbeiter/innen – diese Punkte wurden eingangs auch im Fachforum zum Thema „Drogenhilfe“ diskutiert. Deutlich wurde, dass die unterschiedlichen Grundlagen der sozialarbeiterischen und polizeilichen Arbeit auch eine unterschiedliche Herangehensweise an die Drogenproblematik bedingen. Das Legalitätsprinzip spielt hier eine bedeutende Rolle. Polizeibeamte/innen befinden sich oftmals in einem Dilemma: Ihre eigene Meinung und auch das Wissen um die Notwendigkeit der Drogenbeschaffung für die Konsumenten/innen, um die Tatsache, dass polizeiliches Handeln den Betroffenen nicht hilft, aus dem Kreislauf auszuweichen, darf keinerlei Einfluss auf ihren Auftrag der Strafverfolgung haben. Eine Zwangslage, die auch in anderen Bereichen der polizeilichen Arbeit existieren kann.

Sozialarbeit und Polizei haben im Drogenbereich eher selten miteinander zu tun. Drogenprävention zählt nicht zu den Aufgaben der Polizei. Als konfliktrüchrig erleben Sozialarbeiter Festnahmen in Drogeneinrichtungen und Polizeieinsätze in „aufgeheizter Atmosphäre“, die aus ihrer Sicht oft durch Überreaktionen der Polizei gekennzeichnet sind. Die Sozialarbeiter/innen wünschen sich die Aufarbeitung des Konflikts und eindeutige Informationen zum Einsatz. Polizeibeamte/innen weisen auf ihre vorhandene Sensibilität und die Tatsache hin, dass beispielsweise keine polizeilichen Maßnahmen durchgeführt werden sollten, wenn ein Spritzenbus vor Ort ist. Die Zerschlagung der offenen Drogenszene mit polizeilichen Mitteln stellt für die Sozialarbeit ein Problem dar, da hierdurch Straßensozialarbeit erschwert wird und die Klientel für die Streetworker nicht mehr erreichbar ist.

Problematisiert wurde von polizeilicher Seite auch die Erreichbarkeit der Sozialarbeiter/innen für ihre Klientel. Gerade in den Nachtstunden und an Feiertagen würden sie sich häufig in der Rolle der sozialen Ansprechpartner/innen wiederfinden. Diese Situation wird durch die Schließung von Jugendhilfeeinrichtungen verschärft, da den Kindern und Jugendlichen dadurch auch tagsüber Ansprechpartner/innen fehlen. Daher wird ein Stopp der Kürzungen im Jugend- und Drogenbereich gefordert.



Resümee und Forderungen

Eine direkte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit ist aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge (Legalitätsprinzip versus Freiwilligkeit, Anonymität, Hilfe zur Selbsthilfe) nicht möglich. Dennoch plädieren die Teilnehmer/innen des Fachforums für eine punktuelle Kooperation zwischen beiden Berufsgruppen. Beispielsweise haben sich verschiedentlich Kiezrunden als fruchtbar erwiesen, da hier direkt vor Ort miteinander kooperiert werden kann.

Grundlage einer Kooperation sind neben der Akzeptanz der Arbeit des jeweils anderen klare Strukturen. Gerade bezüglich des manchmal unklaren Rollenverständnisses wurde herausgearbeitet, dass Polizeibeamte/innen zwar keine Sozialarbeit im professionellen Sinne machen, was einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss erfordern würde, wohl aber soziale Kompetenz besitzen und diese auch einsetzen. Als weitere Leitlinien für eine Kooperation wurden das öffentliche Vertreten gemeinsamer Positionen, auch unter Berücksichtigung möglicher Lobbyarbeit, genannt sowie der Aufbau von persönlich getragenen Kommunikationsstrukturen.

Notwendig sind mehr Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Aufnahme der Themenstellung „Jugendhilfe/Polizei“ in die Ausbildung. Unerlässlich für eine „Partnerschaft“ ist jedoch auch die Verständigung auf den Leitungsebenen.

Polizei betreibt keine Drogenprävention, kann aber auf die Angebote des Drogenhilfesystems hinweisen. Generell muss die Suchtprävention an den Schulen verstärkt werden. In der Diskussion um die Verdrängung von Klientel durch den Einsatz von privaten Schutzfirmen im öffentlichen Raum wurde gefordert, dass eine Privatisierung des öffentlichen Raumes nicht stattfinden darf.

Neben einem Stopp weiterer finanzieller Kürzungen im Jugend- und Drogenhilfebereich wird für den Aufbau finanziell abgesicherter „Präventionsstrategien“ mit Schwerpunkt auf dem Bereich Erziehung und Elternbildung plädiert.

Unterschiedliche Meinungen wurden zum Thema Legalisierung von Drogen ausgetauscht. Gefordert wird, dass Diskussionsprozesse zur Abgabe von Drogen zu einem Ergebnis gebracht und umgesetzt werden (z. B. Einrichtung von Druckräumen, kontrollierte Abgabe von Heroin).

Leider wird die Drogenproblematik von Politikern/innen nicht selten zur „Stimmungsmache“ benutzt, um in der Wählergunst zu steigen. Doch gerade bei diesem Thema sind Sachlichkeit und auch Vorsicht erforderlich, um die Bevölkerung nicht zu verunsichern. Notwendig sind sachgerechte statt populistischer Lösungen.



■ Fachforum 3: Jugendliche Migranten

Moderation: Günter Lewanzik, Büro der Ausländerbeauftragten
Impulsreferat: Ralph Ghadban, Freie Universität Berlin, Institut für Politikwissenschaft

Sozialarbeit und Polizei

Die Jugendsozialarbeit versucht mittels sozialpädagogischer Hilfe, benachteiligte Jugendliche aufzufangen, um sie in Ausbildung, Schule und Familie zu integrieren oder die Defizite diesbezüglich soweit zu kompensieren, dass sie sich, wie es im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt, zu „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ entwickeln. Das gelingt nicht immer. Die Jugendlichen, die auffällig werden, werden oft von der Polizei festgenommen und kommen mit dem Jugendgerichtsgesetz in Berührung. In den Gerichtsverfahren der jungen Tatverdächtigen treffen die Bereiche Sozialarbeit und Polizei zwangsweise aufeinander. Der zwangsweise Charakter dieses Zusammentreffens trägt nicht unbedingt zur Zusammenarbeit bei.

Das JGG als Instrumentarium zur Verfolgung von Straftaten Jugendlicher beinhaltet die Ansätze von Sozialarbeit und Polizei und lädt quasi zur Zusammenarbeit ein. Man versucht die Delinquenten, gerade weil sie in ihrer „geistigen und sittlichen Entwicklung“ (§ 105 JGG) noch nicht so weit sind, zuerst mit Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln zur Vernunft zu bringen. Erst wenn diese Maßnahmen keine Wirkung zeigen, folgt - sozusagen als ultima ratio - die Jugendstrafe.¹⁵

Die Jugendhilfe hat nach §81 KJHG auch mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit ist aber nicht institutionalisiert. Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei ist meines Wissens nach die erste Institution dieser Art. Sie sollte nicht die einzige bleiben. Es geht heutzutage nicht mehr darum zu diskutieren, *ob* eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe stattfinden soll, sondern darum, *wie* sie stattfinden soll. Es ist im Grunde genommen erstaunlich, dass die zwei Bereiche, die die Hauptlast der Defizite der Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen tragen müssen, nicht schon seit langem enger kooperieren. In einer Zeit, in der die Massenarbeitslosigkeit zum Schicksal geworden ist und der Staat unter dem Vorwand der Modernisierung seinen Rückzug aus der sozialen Verantwortung angetreten hat, ist es dringender denn je, die verfügbaren Kräfte rationaler und effektiver einzusetzen. Ich werde hier die Frage ausklammern, ob mehr Polizei oder mehr Sozialarbeit vonnöten wäre, und im Folgenden versuchen, meine Vorstellungen von der Zusammenarbeit darzustellen.

Eine Zusammenarbeit nach dem Modell mancher US-amerikanischer Bundesstaaten, nach dem die Sozialarbeiter/innen einfach bei der Polizei angestellt sind, birgt die Gefahr der Vermischung der verschiedenen Arbeitsbereiche, hauptsächlich zugunsten der polizeilichen Aufgabe. Das Prinzip „Erziehen statt Strafen“, das jeden Ansatz mit Jugendlichen leiten soll, würde sich in sein Gegenteil verkehren, und es würde heißen „Strafen statt Erziehen“.

¹⁵ Bei den Erwachsenen steht die Strafe im Vordergrund. Das Strafvollzugsgesetz schreibt zwar als zweites, gleichwertiges Ziel die Resozialisierung vor, doch diese wird eher selten angeordnet, weil ihre Erfolgchancen in geschlossenen Justizvollzugsanstalten sehr bescheiden sind.



Eine Zusammenarbeit muss davon ausgehen und auch akzeptieren, dass die Aufgaben unterschiedlich sind. Bei Gesetzesübertretungen hört der Wunsch des/der Polizisten/in nach Sozialarbeit auf. Er/Sie ist dazu angehalten, sanktionierend einzuschreiten. Die Toleranzgrenze bei dem/der Sozialarbeiter/in dagegen ist weit angelegt. Um auf Jugendliche erzieherisch einwirken zu können, muss er/sie die Jugendlichen zuerst davon überzeugen, dass er/sie auf ihrer Seite steht, Anteil an ihren Problemen nimmt und wirklich helfen möchte. Tut er/sie dies nicht, sind die Jugendlichen unerreichbar. Diese Parteinahme bedeutet aber nicht die Billigung aller Taten der Jugendlichen. Das Gegenteil ist der Fall. Aus pädagogischen Gründen gehört es zur Aufgabe des/r Sozialarbeiters/in, die Untaten zu missbilligen und zu sanktionieren, allerdings auf Art und Weise eines dem Jugendlichen nahestehenden Erwachsenen, wie ein Vater oder älterer Bruder, und nicht wie eine Strafverfolgungsbehörde. Die Frage, wie weit die Toleranzgrenzen angelegt werden sollen, muss gerade im Rahmen der Zusammenarbeit von beiden Parteien diskutiert werden und nicht, wie es üblich ist, nur von den Sozialarbeitern/innen untereinander. Es ist wichtig zu wissen, in welchen Grenzen man sich grundsätzlich bewegen darf. Es kann nämlich die Situation entstehen, in der die Polizei meint, den Fall unbedingt verfolgen zu müssen, und dass der/die Sozialarbeiter/in zur Preisgabe des Namens seines/ihrer Sprößlings aufgefordert wird. Ein Anlass zu diesem Austausch kann über die Berliner Diversionsrichtlinie hinaus die Praxis (z. B.) der Wiedergutmachung liefern. [...]

Die Zusammenarbeit nach dem Geschehen einer Straftat stößt schnell an ihre Grenze. Im Bereich der Prävention dagegen gibt es mehr Möglichkeiten zur Kooperation. Hier kann Straftaten effektiver vorgebeugt werden. Ein/e Polizist/in sieht den Kiez anders als ein/e Sozialarbeiter/in. Zugespitzt: Ein Abenteuerspielplatz ist für eine/n Polizisten/in ein potentieller Treffpunkt für Junkies und Dealer. Für eine/n Sozialarbeiter/in ist er ein Raum für die Selbstverwirklichung der Jugendlichen. Der/Die Polizist/in sieht den Kiez mit Distanz und achtet auf Unordnung und abweichendes Verhalten. Der/Die Sozialarbeiter/in sieht den Kiez mit den Augen benachteiligter Jugendlicher, die sich in ihrer Umwelt zu orten versuchen. Es kommt immer wieder vor, dass Sozialarbeiter/innen die Distanz zu „ihren“ Jugendlichen ganz verlieren und deren Sicht der Dinge voll übernehmen, so dass sie in diesem Fall pädagogisch nicht mehr einwirken können. Andererseits führt die Distanzierung der Polizeibeamten/innen nicht selten dazu, dass sie den Menschen an sich, der ihnen gegenüber steht, nicht mehr sehen, und zum Missbrauch ihrer Macht verleitet werden. Ein Austausch würde in diesem Fall eine Bereicherung für beide Parteien sein, weil er die Realität in ihrer Vielfalt zeigt. Das wirkt sich letztendlich zugunsten des/der Jugendlichen aus.

In der offenen Jugendarbeit und Straßensozialarbeit, in denen Jugendhilfe und Polizei es oft mit denselben Jugendlichen zu tun haben, ist die Zusammenarbeit besonders erforderlich und findet schon seit langem statt. Es ist nicht mehr außergewöhnlich, dass die Polizei nach der Verhaftung eines/r Jugendlichen seinen/ihren Betreuer anruft. Die Praxis hat in der Tat bestimmte Handlungsformen durchgesetzt und über die Arbeitsteilung zwischen Polizei und Sozialarbeit hinweg eine Kooperation sozusagen erzwungen. Es geht nun darum, diese Kontakte, die dem guten Willen des Einzelnen unterliegen, zu institutionalisieren, um sicherzustellen, dass die Kooperation in der Praxis konsequent und kontinuierlich anstatt willkürlich und sporadisch betrieben wird. Ich kann mir vorstellen, dass bei den Jugendämtern der Bezirke regelmäßige Treffen zwischen Polizei und Sozialarbeit eingerichtet werden, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen könnten:

- ein Austausch der jeweiligen Sichtweisen, der die Wahrnehmung der Realität bereichert und gegebenenfalls korrigiert;



- ein Austausch der Kenntnisse und Einschätzungen über gefährdete Gruppen und Gefahrenzonen im Bezirk. Das würde einen effektiveren Einsatz und eine bessere Prävention gewährleisten;
- eine Koordinierung der praktischen Zusammenarbeit bezüglich der Behandlung der alltäglichen Fälle, z. B. dass die Polizei verbindlich die Betreuer/innen der verhafteten Jugendlichen benachrichtigt;
- die Bestimmung der Fälle, die zwischen beiden Parteien verhandelbar sind, wie in der oben erwähnten Praxis der Wiedergutmachung.

Letztlich führt diese Auseinandersetzung durch ihren Versuch, eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit zu erkunden, zu einer besseren Abgrenzung der Bereiche und zur Schaffung von Handlungsnormen, die allen Tätigen mehr Halt und Sicherheit in der Ausübung ihrer Arbeit bietet. So werden z. B. Fragen wie Parteinahme für die Jugendlichen und Informationspflicht gegenüber der Polizei geklärt oder ganz einfach Kriterien für die Begegnung unter den beiden Gruppen erstellt, ob der/die Sozialarbeiter/in in einer Jugendeinrichtung mit den Polizeibeamten/innen freundlich einen Kaffee trinken darf, oder ob er/sie sich an einen anderen Tisch zu den Jugendlichen setzen und die Polizeibeamten/innen böse anschauen soll.

Teilnehmer/innen dieser Foren wären die im Bezirk tätigen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Sie könnten, je nach Bedarf und Themenauswahl, andere Projekte einladen, die mit Jugendlichen zu tun haben. Diese Foren böten auch eine gute Möglichkeit, die Probleme der Migrantenkinder anzugehen. Diesbezüglich könnten Migrantenorganisationen und Migranteninstitutionen im Bezirk themenbezogen eingeladen oder dauerhaft Mitglied der Foren werden.

Jugendhilfe und Migranten

Was für deutsche Jugendliche gilt, gilt auch für Migrantenkinder. Die Jugendsozialarbeit soll alle benachteiligten Jugendlichen auffangen und integrieren. Dabei weisen Migrantenkinder manchmal Benachteiligungen auf, die bei deutschen Kindern seltener vorkommen, z. B. sprachliche Defizite, mit denen häufig schulische Defizite verbunden sind. Der Staat hat innerhalb der letzten 40 Jahre moderner Migration Maßnahmen entwickelt, um dieser Situation Herr zu werden, z. B. das Benachteiligten-Programm des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Eines hat der Staat allerdings bis vor zwei Jahren immer verhindert: die Integration der Migranten/innen.

Was uns hier interessiert, ist an erster Stelle die Familie. Sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach dem KJHG ist Erziehung primär die Aufgabe der Familie. Die Familie vermittelt die Grundwerte. Wenn ihre Werte von denen der Gesellschaft weitgehend abweichen, entsteht ein Konflikt, der zur Schwächung der abweichenden Werte und zur Integration führt. Das geschieht, wenn die Familie ziemlich isoliert ist. Würde sie ein weites soziales Umfeld genießen, das ihre Werte teilt, dann werden diese gestärkt. In diesem Fall führt ein Konflikt mit der Mehrheitsgesellschaft nicht zur Integration, sondern zu ihrer Verdrängung und ihrer Ghettoisierung. Es entsteht eine multikulturelle, multiethnische Gesellschaft, in der die Ghettoisierten ihre andersartige Ethnokultur irgendwann zum Politikum machen und daher ihre Anerkennung als Minderheit fordern, [...] z. B. durch eine doppelte Staatsangehörigkeit, den Bilingualismus und die Anerkennung von verschiedenen ethnischen Gruppen in einem Staat.

Der Begriff der Multikulturalität wird mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt und beinhaltet



verschiedene Aspekte. [...] Was jedoch einen kulturellen Konflikt verursacht, sind meiner Meinung nach nicht Sprache, ästhetisches Gefühl und Aussehen, sondern unterschiedliche soziale und menschliche Grundwerte. Das Bild von Mann und Frau, die Vorstellungen von Staat und Gesellschaft und das Verständnis von „Volk“ und Bürger bilden die Grundelemente einer Kultur und können in vielen, offensichtlich unterschiedlichen Kulturen ähnlich sein. Alle westeuropäischen Kulturen basieren auf denselben Grundwerten. In Osteuropa sind die Nationalstaaten dabei, sich die westeuropäischen Grundwerte anzueignen. In Deutschland wird in den „Ghettos“ eine Kultur gepflegt, die sich grundlegend von der vorherrschenden Kultur unterscheidet. Ich spreche von der Kultur des Islamismus. Der Islamismus ist eine politische Richtung im heutigen Islam, der Staat und Gesellschaft nach den Bestimmungen der Religion gestalten will.

[...] Die Wertkonflikte, die auf gesellschaftlicher Ebene stattfinden, sind auch auf der Ebene der Jugendsozialarbeit zu finden. Sozialarbeiter/innen sind nicht nur mit den sozio-pädagogischen Defiziten der Jugendlichen konfrontiert, sondern auch mit anderen Wertvorstellungen. Der Umgang damit überschreitet unter Umständen die Kompetenzen von Sozialarbeiter/innen. Von den erwähnten Grundwerten sind diejenigen bezüglich des Bildes von Mann und Frau am weitesten im Jugendalter entwickelt, weil sie innerhalb der Familie erlebt werden. Die anderen Werte bezüglich Staat und Gesellschaft, „Volk“ und Bürger reifen langsamer aus, weil ihre Herausbildung hauptsächlich im sozialen Milieu stattfindet.

Im Grundgesetz ist die Gleichheit von Mann und Frau festgeschrieben (Art. 3). Im KJHG ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen eine Verpflichtung (§ 9 III). Wenn Kinder in islamistischen Familien aufwachsen, die minderwertige Stellung ihrer Mutter und Schwester erleben und eine religiöse Rechtfertigung¹⁶ dafür erhalten, dann bildet sich bei ihnen ein Grundwert heraus, der mit pädagogischen Mitteln nicht leicht zu ändern ist. [...] Die Hilflosigkeit der Jugendsozialarbeit wird am besten durch den Beitrag eines Autors illustriert, der die Überwindung der Kultur der Migranten hinsichtlich der Integration als zwecklos erachtet. Er schlägt als Alternative und mit einer anderen Zielsetzung den interkulturellen Dialog vor. „Ziel ist dann nicht mehr, die Differenz zu überwinden, sondern die Differenz benennen, aushalten und stehenlassen zu können.“ (Barth, S. 157). Wenn man seinem Rat folgen würde, müsste man das Grundgesetz und das KJHG neu schreiben. Die Menschenrechte, die die Grundwerte unserer Demokratie bilden, müssten in diesem Fall relativiert und als eine Option von vielen anderen verstanden werden. Ausgehend von einem ähnlichen Verständnis verlangen die Islamisten die Anerkennung des Islam nicht als Religion, sondern als Lebensform in Deutschland. Die Jugendsozialarbeit kann die Überwindung der kulturellen Differenzen nicht realisieren. Im Rahmen der Bemühungen, das „Ghetto“ abzuschaffen, kann sie lediglich einen bescheidenen Beitrag leisten. [...]

Literatur:

Barth, Wolfgang: Jugendsozialarbeit in einer multikulturellen Gesellschaft? In: Jugend – Beruf – Gesellschaft, Heft 4/1991, Bonn 1991.

¹⁶ Bei den Islamisten ist die Stellung von Mann und Frau ist von Gott definiert, und Gott kann man bekanntlich schwer widersprechen.



Impulsreferat: Klaus Schelske, Polizeihauptkommissar, Landespolizeischule**Die Clearingstelle Polizei und Ausländer**

Im Mittelpunkt der Arbeit der Clearingstelle Polizei und Ausländer steht das Handlungsfeld Polizei und Ausländer mit seinen prägenden Konfliktstrukturen.

Die kontinuierliche Analyse und Bestandsaufnahme des polizeilichen Berufsalltags verdeutlicht oft gegenseitige Vorbehalte und Skepsis, wenn es um Werte, Einstellungen und Verhaltensnormen geht, die zu Konflikten führen.

In Streit- und Beschwerdefällen will die Clearingstelle Polizei und Ausländer als ständige Einrichtung Ansprechpartnerin für Bürger und Polizei gleichermaßen sein. Es geht dabei sowohl um praxisgerechte Bewältigungs- und Lösungsmöglichkeiten als auch um eine bürgernahe, nachvollziehbare Polizeiarbeit im Umgang mit ethnischen Minderheiten. Im Vordergrund stehen deshalb die Bedeutung der Rolle der Polizei, ihre Handlungsalternativen im Rahmen des Legalitätsprinzips, aber auch das präventive Aufgabenverständnis.

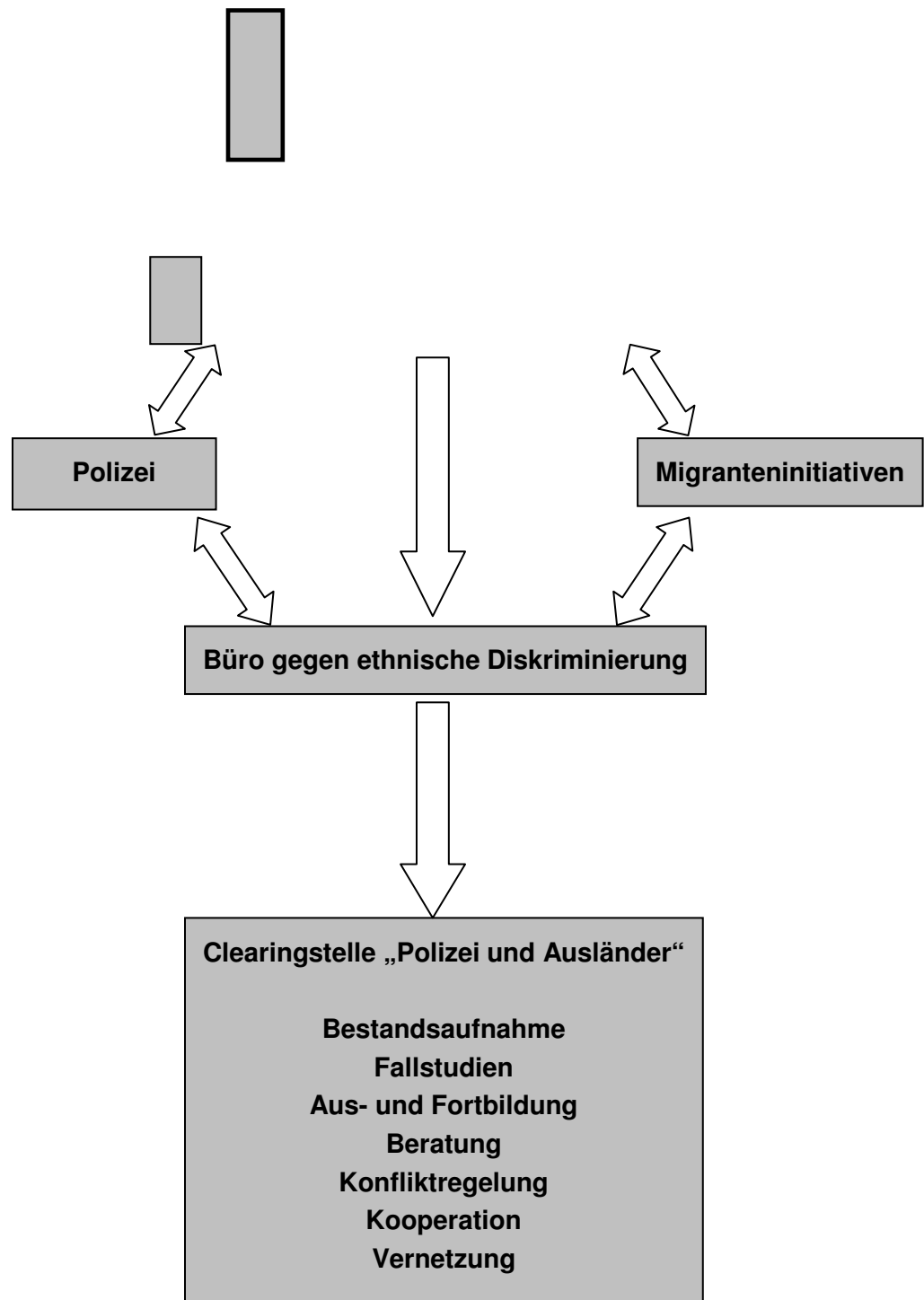
Bei der Vermittlung und Beratung in aktuellen Konfliktsituationen kommt es darauf an, den Beteiligten Wege zur kulturübergreifenden Verständigung aufzuzeigen.

Zur Bearbeitung von Konfliktfällen in Zusammenhang mit polizeilichem Eingreifen hat sich die konstruktive Kooperation der Ausländerbeauftragten des Senats, dem Büro gegen ethnische Diskriminierung in Berlin und Brandenburg und der Clearingstelle Polizei und Ausländer bewährt. Der regelmäßige, umfassende Informationsaustausch ist auch für die Erfahrung der Arbeit der Polizei förderlich, um diese sachlich und unvoreingenommen einschätzen zu können.

Mit Zustimmung der Konfliktbeteiligten finden Schlichtungsgespräche statt, die streitbeilegende Funktion und einvernehmlich faire und rechtsverbindliche Regelungen zum Ziel haben.

Darüber hinaus unterhält die Clearingstelle Polizei und Ausländer Kontakte zu Vereinen und Einrichtungen der zugewanderten Minderheiten und entwickelt diese weiter. Die Kontakte werden von flexiblen, vertrauensbildenden Kommunikationsstrukturen getragen.





Zusammenfassung Fachforum 3: Jugendliche Migranten

In der Diskussion des Fachforums „Jugendliche Migranten“ wurden die gegebenen Voraussetzungen und der aktuelle Stand der Kooperationsbemühungen zwischen Sozialarbeit und Polizei in Bezug auf die Zielgruppe der jugendlichen Migranten diskutiert sowie weitergehende Bedingungen für eine effektivere Kooperation erörtert.

Mehrere Polizeivertreter berichteten, dass junge Migranten/innen seit Mitte der achtziger Jahre immer häufiger als polizeiauffällig registriert wurden. Die Polizei, die Sozialarbeit und die Politik hätten es bis heute versäumt, das Problem der verstärkten Delinquenz jugendlicher Migranten großflächig zu bearbeiten. Nach Einschätzung mehrerer Teilnehmer/innen hätte die Sozialarbeit in einigen innerstädtischen Regionen mit einer überdurchschnittlich hohen Migrantenpopulation ihre Bemühungen, zielgruppenspezifische Angebote zu machen, aus mehreren – vor allem finanziellen – Gründen allmählich stark reduziert. Generell wurde der schleichende Bedeutungsverlust von sozialer Arbeit bei der Unterstützung jugendlicher Migranten bemängelt.

Das Fachforum erachtete eine differenzierte Sichtweise sowohl von Polizeibeamten/innen als auch von Sozialarbeitern/innen auf die lebensweltlichen Unterschiede der verschiedenen Minoritätengruppen in Berlin als notwendig. Kulturelle Unterschiede erfordern ein hohes Maß an Hintergrundwissen. Gemeinsam sei den verschiedenen Gruppen, dass sie in der deutschen Gesellschaft immer wieder und auf verschiedenen Ebenen Ungerechtigkeiten erfahren. Dabei komme der Art und Weise der Berichterstattung in den Medien eine besondere Bedeutung zu.

Bezüglich einer Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei stellte das Fachforum 3 einerseits fest, dass diese in einigen Bereichen längst schon praktiziert würde und auch funktioniere, etwa in den Bereichen Schule, Täter-Opfer-Ausgleich und Diversion. Unerlässliche Voraussetzung dafür sind der Respekt und die gegenseitige Anerkennung der Arbeit der jeweils anderen Berufsgruppe sowie der Aufbau und die Aufrechterhaltung von Dialogstrukturen. Hierbei wurden regelmäßige Besuche der Polizei in Kitas, Schulen und Vereinen zu Präventionszwecken genannt sowie Kiezzunden. Um die Kooperationen zu fördern, wurde ein Austausch zwischen freien Trägern, dem Jugendamt und der örtlichen Polizeidirektion angeregt sowie die Institutionalisierung von Präventions- bzw. sogenannten Sicherheitsbeiräten.

Zugleich wurde aber auch konstatiert, dass im unmittelbaren Arbeitsumfeld häufig gar nicht zusammengearbeitet werde, weil die Kommunikationsbarrieren zwischen den „an der Basis“ Praktizierenden aus beiden Berufsbereichen als zu hoch erscheinen. Vor Ort würden sich die Unterschiede der gesetzlich verankerten Arbeitsaufträge und dementsprechend die Arbeitsweisen eher kooperationshemmend auswirken. Die Polizeibeamten/innen unterliegen dem Strafverfolgungszwang, während die Sozialarbeiter/innen darauf angewiesen sind, in längerfristiger Beziehungsarbeit ein Vertrauensverhältnis zu den Klienten aufzubauen. Durch eine direkte Kooperation vor Ort würde dieses Vertrauensverhältnis nach Ansicht vieler Teilnehmer/innen potenziell gefährdet. Zudem würden gelegentliche diskriminierende Äußerungen einzelner Beamter hinsichtlich der Zielgruppe der jugendlichen Migranten anlässlich von Polizeieinsätzen deren abwehrende Grundhaltung gegenüber staatlichen Instanzen bzw. Maßnahmen noch verstärken.

Trotz dieser Einschränkungen herrschte Einvernehmen im Fachforum darüber, dass Kooperationen zwischen Sozialarbeit und Polizei gerade auch hinsichtlich der Besonderheiten der Zielgruppe jugendlicher Migranten sinnvoll sind. Denn Vertreter/innen beider Berufsgruppen konstatierten, dass sie mit ihren spezifischen



Mitteln, gegen delinquentes Verhalten Jugendlicher vorzugehen, immer wieder an Grenzen stoßen. Um die Kooperationen zu stärken, wurden mehrere wichtige Voraussetzungen genannt, die es zu berücksichtigen gilt:

- Das spezielle Vertrauensverhältnis, das Sozialarbeiter/innen gegenüber der Klientel jugendlicher Migranten haben, darf nicht zu einem „stillen“ Akzeptieren von Straftaten führen. Dazu ist eine klare und unzweideutige Haltung gegenüber solchen Straftaten erforderlich.
- Die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei darf aber auch nicht zu einer Gefährdung des Vertrauensverhältnisses von Sozialarbeitern/innen zu ihrer jugendlichen Klientel führen. Sie ist den Jugendlichen, aber auch der regionalen Öffentlichkeit samt ihrer einzelnen Maßnahmen und Zielsetzungen transparent zu machen.
- Beide Berufsgruppen müssen sich mit ihren jeweiligen Stärken und Schwächen respektieren.

Darüber hinaus wurden in dem Fachforum verschiedene Forderungen aufgestellt, deren Umsetzung eine Sensibilisierung und gegebenenfalls die Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit fördern würde:

- der Ausbau gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen;
- der verstärkte Einsatz von speziell geschulten Jugendsachbearbeitern/innen bei der Polizei und ihre „Institutionalisierung“ innerhalb der Polizeibehörde;
- der verstärkte Einsatz ethnisch gemischter Teams bei der Polizei in Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Migrantenanteil an der Wohnbevölkerung;
- mehr obligatorische Fort- und Weiterbildung in beiden Berufsbereichen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen, die die multi-ethnische Gesellschaft an Sozialarbeit und Polizei stellt;
- der Ausbau der Möglichkeiten für Sozialarbeiter/innen, Hospitationen bei der Polizei durchzuführen.



■ Fachforum 4: Häusliche Gewalt

Moderation: Patty Schneider, Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.)

Impulsreferat: Beate Köhn, Kindernotdienst

Kindernotdienst und häusliche Gewalt

Der Kindernotdienst ist eine Kriseneinrichtung für Kinder von 0-14 Jahren. Im Jahre 1978 wurde der Kindernotdienst als Pilotprojekt der Senatsverwaltung für Jugend und Sport ins Leben gerufen. Seit 1983 wird er über den Landeshaushalt Berlin finanziert. 1987 bezog der Kindernotdienst zwei Häuser im Bezirk Kreuzberg. Nach der Wende vergrößerte er sich um zwei weitere Wohngruppen in Friedrichshain. Das Angebot besteht nunmehr aus einer Beratungsstelle, die rund um die Uhr geöffnet hat, und drei Wohngruppen mit jeweils zehn Plätzen für Kinder in Krisensituationen.

Die gesetzliche Grundlage unserer Arbeit ist § 42 KJHG. Des Weiteren sind für uns die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum KJHG verbindlich. Das Landesjugendamt nimmt stellvertretend für alle 23 Bezirksjugendämter die Funktion der Inobhutnahme überregional wahr. Das SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Kinder und Jugendliche in Notsituationen zu beraten und zu ihrem Schutz vorläufig unterzubringen. Wie die Bezirke diese Aufgabe in Zukunft wahrnehmen werden, steht zur Zeit zur Diskussion.

Grundlagen der Arbeit

Wir bieten ein umfassendes und qualifiziertes Beratungsangebot für Familien und Kinder bei akuten Familienproblemen und Familienkrisen. Ferner stehen wir professionellen Helfern und sich um Kinder sorgenden Menschen mit Informationen und Hinweisen zum Kinderschutz zur Verfügung.

Unser Ziel ist es, bei jedem Kontakt, jeder Beratung, jeder Aufnahme eines Kindes in die Wohngruppe eine Veränderungsperspektive mit den Rat- und Hilfesuchenden zu erarbeiten.

Das heißt für uns einerseits, den Schutz des Kindes zu gewährleisten, und andererseits, familiennah zu arbeiten. Wenn möglich, aktivieren wir die Ressourcen der Familie, damit eine Veränderung der krisenhaft zugespitzten Situation eintreten kann.

Krisen werden als unausgetragene Konfliktsituationen definiert, die danach drängen, ausgetragen zu werden (Krisen AG Berlin). Wenn die üblichen Strategien der Problemlösung versagen, kommt es häufig zu Verzweiflung und Resignation. Es besteht eine Tendenz zu "Notfallmaßnahmen" (z. B. Trennung, Misshandlung, Weglaufen, Fremdunterbringung), um mit der Situation fertig zu werden. Allgemeine Kennzeichen von Krisen sind:

- das Wirken heftiger Emotionen (Angst, Wut, Schuld, Scham u. a.);
- die Überforderung der Familie mit ihren gängigen Problemlösungsmustern;
- bestehender Handlungsbedarf;
- eine ambivalente Haltung der Familienmitglieder in der Krise einer Hilfe gegenüber.



- Neben dem Wunsch nach Veränderung besteht auch Angst vor Veränderung. (Wunsch und Angst sind in der Familie unterschiedlich auf die Mitglieder verteilt - finden aber auch 'in' jedem einzelnen statt.)

Es besteht eine relative Offenheit einem Helfer gegenüber, wobei die Offenheit in der Familie meist nicht gleichmäßig verteilt ist. Abwehr herrscht oft bei den Familienmitgliedern vor, die die Veränderung als Eindringen oder Einmischen empfinden und mit den entsprechenden Abwehrmechanismen (Angst vor Anklage, Scham, Wut) reagieren. Die schwierigste Aufgabe bei der Krisenintervention besteht deshalb darin, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erhalten bzw. aufzubauen.

Um zielgerichtet an Konfliktlösungen arbeiten zu können, ist neben der Kooperation mit der Familie eine gute Kommunikation mit allen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe unerlässlich.

Wie kommen die Kinder zu uns?

Der Zugang zu uns ist sehr unterschiedlich. Kinder melden sich telefonisch oder kommen gleich selbst vorbei. Die Zahl der Selbstmelder steigt mit dem Alter der Kinder. Andere Kinder werden von Eltern, Verwandten, Nachbarn, Freunden, Passanten oder sozialen Diensten begleitet. Fast die Hälfte aller Kinder, die in den Kindernotdienst kommen, werden durch polizeiliche Dienststellen gebracht oder von uns dort abgeholt. Die enge Zusammenarbeit mit der Polizei gehört für uns seit 22 Jahren zum Alltag.

Welche Kinder kommen zu uns?

Unser Hilfsangebot ist nicht auf eine spezielle Problematik ausgerichtet. Wir stehen mit unserem Beratungsangebot und der Möglichkeit der kurzfristigen Aufnahme allen hilfesuchenden Kindern zur Verfügung.

Probleme, mit denen Kinder kommen

Körperliche und seelische Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung, traumatische Erlebnisse durch sexuellen Missbrauch, ständiges Weglaufen und dauerhaftes "Auf-Trebe-Gehen", Autodiebstahl, Eigentumsdelikte, Bandentätigkeit, die zur Überstellung durch die Polizei führen, Konflikte bei Alkohol- und Drogenmissbrauch der Eltern, Trennungs- und Sorgerechtsstreitigkeiten der Eltern, häusliche Gewalt gegen die Mutter, elterliche Probleme wegen Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, Erziehungsprobleme, Probleme und Konflikte der Kinder mit den Eltern, Findelkinder, allein reisende oder aus dem Ausland eingereiste Kinder.

Unser Beratungsansatz

Das Beratungsangebot beruht auf der Basis der Freiwilligkeit. An erster Stelle steht für uns der Schutz des Kindes. Manche Kinder brauchen mehrere Kontakte zu uns, um unser Hilfsangebot annehmen zu können. So steht am Beginn der Kontaktaufnahme immer das Gespräch mit dem Kind und der begleitenden Person. Das methodische Vorgehen der Mitarbeiter/innen leitet sich aus einer systemischen Problemsicht ab.



Dieser Beratungsansatz bezieht die Familie im engeren Sinne in die Suche nach Lösungen mit ein. Wir gehen davon aus, dass die Probleme, die sich zugespitzt nach außen zeigen, im familiären Zusammenhang entstanden sind, dass hier aber auch die Ressourcen für eine Veränderung liegen. In gemeinsamen Gesprächen mit dem Kind, den Eltern oder anderen Beteiligten wird überlegt, was jeder zu einer positiven Veränderung beitragen kann und will.

Schützen und unterstützen

Ziel ist nach Möglichkeit die Wiederherstellung einer beziehungsfähigen und damit erziehungsfähigen Familie. Manchmal müssen wir aber auch Kinder vor den zerstörerischen Kräften in der Familie schützen. Nur wenn dieser Schutz vor der Familie für das Kind gegeben ist, kann das Kind in die Familie reintegriert werden.

Oft müssen die Familien erst lernen, dass Schutz, Fürsorge und Verantwortungsübernahme für ihr Kind ihre Aufgaben sind. Zu erkennen, dass sie Unterstützung für diese Aufgaben in Anspruch nehmen können oder auch müssen, ist Teil der Beratungsarbeit. Möglicherweise müssen sie sich eingestehen, dass sie diese Aufgabe bisher nicht erfüllen konnten und Hilfe brauchen.

Kooperation mit dem Jugendamt

Wir informieren das zuständige Jugendamt über die Inobhutnahme eines Kindes. Gemeinsam mit den Kollegen/innen des Jugendamtes wird eine Lösung der Krisensituation erarbeitet.

Vorstellungen über ein Zusammenwirken zwischen Polizei und Sozialarbeit bei 'häuslicher Gewalt'

(Fachgruppe „Kinder und Jugendliche“ bei BIG e.V.)

Misshandler und Misshandelte sind im Falle häuslicher Gewalt nicht in der Lage, sich um die Not- und Angstsituation der betroffenen Kinder zu kümmern. Zudem haben sie eigene Sorgen und Interessen, die nicht mit denen der Kinder übereinstimmen müssen. Die betroffenen Kinder brauchen deshalb eine Person, die unabhängig und fachlich ausgebildet die Interessen der Kinder wahrnehmen kann. Bei der gebotenen sozialpädagogischen Intervention geht es um eine vorläufige Beruhigung der Situation, nicht um sorgerechtliche Maßnahmen. Es geht um Hilfe für die Schockeinwirkung, um eine bestmögliche Unterstützung beim Aushalten der Situation und darum, erste Weichen für eine Perspektivklärung zu stellen.

Bei Einsätzen der Polizei im Falle von häuslicher Gewalt sollte ein sozialer Dienst eingeschaltet werden, wenn Kinder betroffen sind (Inobhutnahme, Versorgung, Beratung und Aufnahme der Kinder rund um die Uhr).

Wichtige Aspekte und Vorschläge bezüglich der Einsatzgestaltung bei häuslicher Gewalt

- Vorabsprache zwischen Polizei und Sozialpädagogischem Dienst, wer sich um wen kümmert oder wer sich in der Wohnung befindet;



- der betroffenen Mutter ankündigen, wer kommt, in welcher Zeitspanne, sie bitten, dies an die Kinder weiterzugeben;
- Namen der Kinder erfragen, um sie direkt ansprechen zu können, sich selber vorstellen;
- klären, welche gewaltlosen Zutrittmöglichkeiten es für die Polizei zur Wohnung gibt; wenn Kinder in der Wohnung sind - möglichst gewaltloser Einsatz durch die Polizei (Gefahr der sekundären Traumatisierung);

Kinder altersangemessen darüber informieren:

- was mit der Mutter geschieht;
- was mit dem Misshandler geschieht;
- welche Trennungen die Kinder erfahren werden, welche Kontaktmöglichkeiten sie haben und wie es um ihren Schutz bestellt ist;
- wer sich um die Belange der Kinder kümmern wird und welche zeitlichen Perspektiven bestehen.

Die Beantwortung solcher und anderer Fragen der Kinder ist von großer Bedeutung für ihr Sicherheitsgefühl und bestimmen das Maß ihrer Angst.

Angesichts der hohen Belastung, die mit der vorangegangenen Gewalt- und Not-situation verbunden ist, sollte der Schutz der körperlichen und seelischen Verfassung des Kindes an erster Stelle stehen. Die Ermittlungsinteressen der Polizei gegenüber dem Kind sollten in diesen Fällen erst zweitrangig berücksichtigt werden. Möglicherweise ergibt sich an dieser und an anderen Stellen ein Interessengegensatz zwischen sozialpädagogischen und polizeilichen Aufgaben, der zu berücksichtigen ist.

Eine Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten und -strukturen, gemeinsame Fortbildungen, Seminare und Schulungen zum Thema "häusliche Gewalt" und Kinderschutz könnten die weitere praktische Zusammenarbeit intensivieren und eine erhöhte Sensibilität für die mitbetroffenen Kinder ermöglichen.



Impulsreferat: Ulrike Kreissig, Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.)**Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Mädchen und Jungen/ Informationen Kinder und häusliche Gewalt**

Zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung gibt es eine enge Korrelation. 1988 wurden in einer Untersuchung (E. Peled., 1997) mit 1000 misshandelten Frauen Tiefeninterviews durchgeführt. Diese Untersuchung ergab, dass in 70% der Fälle auch die Kinder vom Mann misshandelt wurden. Zahlen aus anderen Ländern, vor allem den USA und England, beziffern die Zahl der misshandelten Kinder, deren Mütter misshandelt werden, auf 40-70%. Je länger die Misshandlungen der Mutter andauern, desto größer wird die Gefahr, dass auch die Kinder misshandelt werden, und je schwerer die Misshandlungen der Mutter sind, desto schwerer in der Regel auch die Misshandlungen der Kinder. Eine interne Befragung über einen Zeitraum von sechs Monaten in einer Berliner Einrichtung, dem Kindernotdienst, hat ergeben, dass bei der Frage, ob über die eigenen Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen hinaus Gewalt gegenüber der Mutter ausgeübt wird, ca. zwei Drittel der Kinder diese Frage bejaht.

Kinder erleben die Gewalt gegen die Mutter zum Teil direkt, zum Teil indirekt mit. Ein 10jähriger Junge berichtet: „Meist bin ich im Bett, denn normalerweise schlagen sie sich in der Nacht. Und ich habe einen Walkman, den ich dann aufsetze. Dann höre ich niemand mehr.“

Ein 12jähriges Mädchen erzählt: „Ich hatte so große Angst, dass ich einfach runter gegangen bin und versucht habe, nicht mehr daran zu denken. Ich saß einfach da und schaute fernsehen. Ich sah nicht einmal hin. Ich saß einfach nur da, starrte auf den Fernseher, dachte daran, wie sie sich schlugen und all das.“(vgl. Peled, E. 1997).

Kinder versuchen, dazwischen zu gehen, die Mutter zu schützen. Sie hören die Hilfeschreie oder sehen, dass die Mutter verletzt ist. Sie erleben, dass die Polizei und/oder ein Krankenwagen kommt. Sie erleben Misshandlungen zum Teil schon im Mutterleib. Misshandlungen beginnen häufig während einer Schwangerschaft oder werden stärker in dieser Zeit. Durch Schläge oder Tritte in den Bauch kann es zu Fehl- oder Frühgeburten kommen. Im schlimmsten Fall erleben Kinder, dass ihre Mutter umgebracht wird.

In einer Familie zu leben, in der die Mutter misshandelt wird, heißt für Kinder, in ständiger Angst, manchmal in Todesangst zu leben. Misshandlungen der Mutter miterleben, muss daher als eine Form der Gewalt gegen Kinder gesehen werden. Die Rechte eines Kindes auf ein unversehrtes Leben ohne Angst und Gewalt und auf eine Umgebung, in der sie sich frei entwickeln, lernen und wachsen können, werden eklatant verletzt (UN-Konvention).

Auswirkungen der Erfahrungen häuslicher Gewalt

Kinder reagieren unterschiedlich auf die Erfahrungen und das Erleben häuslicher Gewalt. Die Reaktion ist abhängig von verschiedenen Faktoren: der Häufigkeit und Intensität der Gewalterfahrungen, dem Alter des Kindes, dem Geschlecht, der Position in der Familie, möglichen Bezugspersonen außerhalb der Familie. Reaktionen und Störungen treten auf körperlicher, psychisch-emotionaler, kognitiver und auf der



Verhaltensebene auf. Sie äußern sich z. B. in:

- Ängstlichkeit – Angst vor fremden und neuen Situationen;
- geringem Selbstwertgefühl, geringem Selbstbewusstsein;
- Wut und Zorn – gegen den misshandelnden Vater oder/und gegen die Mutter, weil sie von zu Hause weggegangen ist oder weil sie nicht von zu Hause weggeht;
- Hilflosigkeit und Schuldgefühlen – weil sie die Gewalt nicht verhindern und die Mutter nicht wirksam schützen können oder weil sie glauben, durch ihr „böses, schlechtes“ Verhalten die Gewalt ausgelöst zu haben;
- Stress – ständige Spannung, Angst und Ungewissheit;
- Verunsicherung – der Ort, der einem Kind Sicherheit und Geborgenheit bieten soll, ist das genaue Gegenteil;
- Scham – Kinder werden in die Atmosphäre von Geheimhaltung mit hineingezogen und erleben die Ächtung und Tabuisierung der Umgebung;
- Depressionen – wenn Kinder älter werden und ihnen die Situation bewusster wird, haben sie oft das Gefühl, dass es keinen Ausweg gibt;
- fehlenden Identifizierungsmöglichkeiten und der Entwicklung eines negativen Selbstbildes.

Die Kinder misshandelter Frauen werden durch die beobachtete Gewalt traumatisiert (PSS = Posttraumatisches Stress-Syndrom). Die Mitarbeiterinnen von FRYREN, Stockholm, bezeichnen die Folgen sogar als multiples Trauma, weil es sich in der Regel nicht um ein einmaliges Erlebnis handelt. (Reader zum Workshop Kinder und häusliche Gewalt, Januar 1999).

Kinder entwickeln verschiedene Überlebensstrategien. Einige werden still, ziehen sich ganz zurück, bis hin zu fast autistisch erscheinendem Verhalten. Andere übernehmen zuviel Verantwortung, gehen in die Elternrolle, insbesondere die Mädchen, haben keinen Raum für die eigene Entwicklung.

Die Lernfähigkeit und Konzentration in der Schule ist häufig massiv beeinträchtigt. Die Kinder sind nervös und unaufmerksam, schwänzen, weil sie innerlich damit beschäftigt sind, was möglicherweise gerade zu Hause passiert. Sie entwickeln Schlafstörungen. Ältere Kinder können zu Selbstmordversuchen neigen oder reißen von zu Hause aus, um den unerträglichen Verhältnissen zu entkommen.

Polizeilicher Einsatz bei häuslicher Gewalt und Auswirkungen auf Kinder

Die Auswirkungen, die der Einsatz der Polizei bei häuslicher Gewalt (früher Familienstreitigkeiten) auf Kinder haben kann, ist lange unterschätzt worden. Durch die Eskalation der Gewalt, die in der Regel einem Polizeieinsatz vorausgeht, sind Mädchen und Jungen, die das Geschehen mittelbar oder unmittelbar miterlebt haben, in einem panikartigen oder gar in einem Schockzustand.



Erfolgt der Einsatz unter Anwendung von Gewalt, was sich nicht immer verhindern lässt, auch um letztendlich den Schutz der Frau, der Kinder und das Leben der Beamtin/des Beamten nicht zu gefährden, besteht die Gefahr, dass Kinder eine sekundäre Traumatisierung erfahren, unter anderem auch durch die mögliche Festnahme des Misshandlers.

Andererseits sind Polizeibeamte/innen auch häufig die ersten, die die Folgen der Gewalt für die Kinder sehen, die ersten Erwachsenen, die mit dem Kind über die erlebte Gewalt und über die momentane schreckliche, angsteinflößende Situation sprechen (können). Das heißt, die Polizeibeamten/innen sind bei einem Einsatz häuslicher Gewalt in einer schwierigen Lage: Sie können eine wichtige Krisenintervention für die Kinder darstellen, ihnen einen ersten Ausweg bieten. Sie können aber auch, vor allem bei nicht angemessener sensibler Reaktion und Umgangsweise mit den Kindern, eine zusätzliche Quelle der Angst, Belastung, des Schuldgefühls oder der Verwirrung darstellen.

Hier ist eine besondere Aufmerksamkeit für die Situation der Kinder immens wichtig, sie dürfen nicht als „Fortsetzung“ der Mutter betrachtet werden. Ferner darf weder davon ausgegangen werden, dass eine Intervention, die sich an die Mutter richtet, automatisch auch die Bedürfnisse der Kinder mit abdeckt, noch, dass eine misshandelte Frau in dieser Situation selbst in der Lage wäre, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder adäquat einzugehen.

Kooperation zwischen der Fachgruppe Kinder und Jugendliche und der Fachgruppe Polizei - Erfolge und Lücken

Die Kooperation bei BIG e.V. zwischen der Fachgruppe „Polizei“ und der Fachgruppe „Kinder und Jugendliche“ hat einige Veränderungen im Bereich der häuslichen Gewalt bewirkt. Es wurde ein ausführliches Papier für die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ entwickelt, das darauf fußt, unmittelbar in die Krisensituation eine/n Sozialarbeiter/in zur Unterstützung der Kinder mitzuschicken, um der Traumatisierung entgegenzuwirken. Zwischen dem, was es ursprünglich an Vorstellungen und Ideen gab und dem, was letztendlich als Kompromiss und erster Schritt mit dem Einverständnis aller Eingang in die Druckerei fand, lag ein weiter Weg.

Aber es ist mit Sicherheit als Erfolg zu verbuchen, dass

- bei Schulungen der Polizei, z. B. in Rollenspielen, die Situation der mitbetroffenen Kinder beleuchtet und zunehmend Sensibilität entwickelt wird;
- den Beamten/innen empfohlen wird, sich im Anschluss an einen Einsatz häuslicher Gewalt an den Kindernotdienst oder das Jugendamt zu wenden, wenn Kinder beteiligt sind;
- Kinder als eigenständige Ansprechpartner/innen gesehen werden und auch eigenständige Versorgung bzw. Unterstützungsangebote brauchen.

Misslich ist, dass

- eine unmittelbare Intervention einer qualifizierten Person aus dem Bereich des Kinderschutzes bislang nicht möglich ist;
- die Polizei sich die Entscheidung vorbehält, ob sie das Jugendamt oder den KND/JND benachrichtigt;



- nach einem Einsatz keine Datenübermittlung an den Kindernotdienst/ Jugendnotdienst erfolgen kann, um die Unterstützung für Kinder zu gewährleisten.

Die Fachgruppe „Kinder und Jugendliche“ hat außerdem ein Faltblatt entwickelt, mit dem die Altersgruppe der 6-12jährigen Mädchen und Jungen angesprochen werden soll. Es greift die Thematik der häuslichen Gewalt auf, benennt die einzelnen möglichen Auswirkungen (Angst, Schuldgefühle etc.) und verzeichnet eine Rund-um- die-Uhr-Telefonhilfe. Dem Faltblatt beigefügt ist ein Sticker, den Kinder unauffällig an für sie wichtigen Stellen deponieren können, um sich gegebenenfalls telefonisch Hilfe zu holen. Das Faltblatt soll an Grundschulen und auch an die Polizei verteilt werden, mit der Bitte, es an betroffene Kinder weiterzugeben bzw. Kinder auf die Möglichkeit, sich an den Kindernotdienst zu wenden, aufmerksam zu machen.

Einige Beispiele aus anderen Ländern

In London gibt es einen „Family Consultant Service“ als direkte Unterstützung der Polizei im Umgang mit komplexen Situationen, in denen sich miteinander im Konflikt stehende Interessen und Bedürfnisse von Familienmitgliedern, insbesondere von Kindern mit Gewalterfahrungen manifestieren. Die Berater/innen stehen 24 Stunden zur Verfügung und bieten den Frauen und ihren Kindern sofortige Hilfe an. Sie sind damit auch ein wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen (nachfolgenden) Institutionen.

Einen wichtigen Beitrag für eine adäquate Reaktion der Polizei gegenüber den Kindern, die Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind, bieten CIP, die in verschiedenen amerikanischen Städten eingerichteten „Community Intervention Projects“. Sie koordinieren die Intervention der Justizbehörden und Sozialdienste mit dem Ziel des unmittelbaren und maximalen Opferschutzes. Hiermit soll eine weitere Gefährdung und/oder Viktimisierung verhindert werden. Das heißt, dass die Polizei unmittelbar nach einem Einsatz die CIP-Mitarbeiter/innen informiert, die dann in der Regel eine/n Anwalt/Anwältin in die betreffende Familie schicken.

In Wien ist es möglich, dass die Polizei die Interventionszentrale/n informiert. Diese wiederum kooperieren eng mit dem Jugendamt, so dass auf diesem Wege zur Unterstützung der Kinder gehandelt werden kann.

Offene Fragen und Wünsche

Zum Datenschutz:

- Inwieweit berücksichtigen die derzeitigen Regelungen des Datenschutzes ausreichend das eigenständige Interesse auf sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen/innen bzw. Opfer häuslicher Gewalt?
- Könnte eine Übermittlung von Daten betroffener Kinder und Jugendlicher durch die Polizei an entsprechende Einrichtungen einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Situation darstellen?

Mögliche Aktivitäten:

Kann die Polizei bei jedem Einsatz im Falle von häuslicher Gewalt und Beteiligung von Kindern mindestens die Information „Wendet Euch an den KND bzw. an den



JND“ weitergeben oder Faltblätter an die Kinder verteilen?

Polizeibeamte/innen und Sozialarbeiter/innen - in gemeinsamer Intervention?

Ausgehend von der These, dass eine Intervention, die in der Krise ansetzt, die wirksamste Möglichkeit zur Realisierung eines Hilfsangebotes ist, stellt sich die Frage: Sollte eine gemeinsame Intervention von Polizei und Sozialarbeit im Sinne der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen organisiert werden? Wie könnte das aussehen? Wer könnte welche Rolle und welche Verantwortung übernehmen? Was wäre für Polizeibeamte/innen in diesen Einsätzen von Seiten der Kinder- und Jugendprojekte hilfreich?

Literatur:

Peled, E. (1997). *Intervention with Children of Battered Women: A Review of Current Literature*. In *Children and Youth Services Review*, Vol. 19, No.4. Elsevier Science Ltd. USA

Reader (1999). *Workshop Kinder und häusliche Gewalt*. Hrsg. WiBIG, Kottbusser Damm 79, 10967 Berlin.



Impulsreferat: Heike Reckhard, Kriminaloberkommissarin, LKA 4132**Zuständigkeit des LKA 413/Grundsätzliche Aufgaben der Polizei**

Als Inspektion 413 des Landeskriminalamtes sind wir zuständig für alle Sexualstraftaten und Kinderschutzdelikte in Berlin, also u. a. – die kindlichen Opfer betreffend – für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Familie sowie für Misshandlung von Schutzbefohlenen und Verletzung der Fürsorgepflicht.

Die grundsätzlichen Aufgaben der Polizei umfassen die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung, wobei Gefahrenabwehr immer vor Strafverfolgung geht. Die Maßnahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach dem ASOG Berlin, welches die Beseitigung von Gefahren, die Vorbereitung für Hilfeleistungen, das Handeln in Gefahrenfällen und die Verhütung von Straftaten umfasst. Dazu zählen der Schutz und die Versorgung des Opfers.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Strafverfolgung ergeben sich aus dem StGB und der StPO. Der Ermittlungsauftrag ergibt sich dabei aus § 163 StPO, der besagt: „...Beamte des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“. Die Polizei unterliegt dabei dem aus § 152 StPO resultierenden Legalitätsprinzip, nach dem wir tätig werden müssen, sobald Hinweise auf eine Straftat bekannt werden. Danach müssen be- und entlastende Beweismittel und Zeugenaussagen gesichert werden.

Berührungspunkte mit Jugendhilfeeinrichtungen und Möglichkeiten der Kooperation

Oberstes Gebot der Ermittlungshandlungen ist der Schutz des Kindeswohls. In diesem Rahmen nehmen wir mit diversen Jugendhilfeeinrichtungen Kontakt auf, so z. B. mit dem Kinder- bzw. Jugendnotdienst, der Schule oder Kita, dem Jugendamt (dort u. a. mit dem Sozialpädagogischen Dienst, dem Jugendgesundheitsdienst, dem Vormundschafswesen, der Jugendgerichtshilfe), mit Frauenhäusern und diversen anderen Hilfseinrichtungen. Das Ziel ist dabei zum einen, die Informationen an die Einrichtungen weiterzugeben, damit diese möglichst schnell die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten können. Zum anderen ist diese Rücksprache für uns eine wertvolle Hilfe bei der Einschätzung der Gefährdungslage für die betroffenen Kinder.

Über den Informationsaustausch hinaus gehende Kooperationsmöglichkeiten könnten folgende sein:

- Begleitung der entsprechenden Polizeieinsätze durch Sozialarbeiter/innen, damit diese sich gleich vor Ort ein Bild über die vorliegenden Bedingungen machen, mit der Familie Kontakt aufnehmen und die erforderlichen Maßnahmen umgehend einleiten können;
- Die Polizeibeamten/innen müssten diese Aufgaben dann nicht mit übernehmen, und Wartezeiten, vor allem für die betroffenen Kinder, könnten vermieden werden;
- Vernehmungen der Kinder in der Schule oder einer Einrichtung, die ihnen die



Sicherheit einer vertrauten Umgebung bieten und mögliche belastende Beeinflussungen durch die Eltern ersparen kann;

- Polizeiliche Maßnahmen als Druckmittel bei nicht kooperativen Eltern. Falls ein Sorgerechtsentzug durch das Jugendamt angestrebt wird, können wir Berichte über das Ermittlungsergebnis schreiben oder es könnte die Ermittlungsakte durch den Familienrichter bei der Staatsanwaltschaft Berlin angefordert und eingesehen werden.

Diese Verfahrensweisen werden heute schon teilweise ermöglicht und durchgeführt. Es wäre wünschenswert, wenn dies zur Regel werden könnte. Eine Kooperation von Polizei und Jugendhilfe erscheint zum Wohle des Kindes sowie zur beiderseitigen Arbeitserleichterung und -verbesserung wichtig. Es wäre schön, wenn die Kooperation durch vermehrte Kommunikation optimiert werden könnte.



Zusammenfassung Fachforum 4: Häusliche Gewalt

In den meisten Fällen von Gewalt in der Familie geht diese von Männern aus. Die Gewalt richtet sich dabei gegen Frauen, Mütter und/oder Kinder. Statistische Erhebungen belegen, dass, sind Frauen die Misshandelten, deren Kinder in 70% der Fälle ebenfalls misshandelt werden. Das Gleiche gilt umgekehrt. Oft werden Frauen schon während der Schwangerschaft misshandelt. Manchmal werden Kinder, vornehmlich Jungen, auch gegen ihre Eltern bzw. einen Elternteil gewalttätig.

Die Auswirkung der am eigenen Leib erfahrenen Gewalt bzw. die beobachtete Gewalt gegen die wichtigste Bezugsperson des Kindes führt zu einer Traumatisierung. Der Grad der Traumatisierung des Kindes hängt von folgenden Faktoren ab: Häufigkeit und Intensität der Gewalt, Alter und Geschlecht des Kindes, sowie der Verfügbarkeit von außerfamiliären Bezugspersonen, die helfend eingreifen können.

In Fällen häuslicher Gewalt muss nach Ansicht der Polizei unbedingt eine Anzeige erfolgen, auch durch den involvierten Sozialarbeiter. Diese konnten aber verständlich machen, dass sie durch solch ein Verhalten sehr schnell in Loyalitätskonflikte mit ihren Klienten geraten können. Die Sozialarbeiter müssen sich parteilich auf die Seite ihres Klienten stellen und dürfen nicht deren Vertrauen verspielen. Daher können sie keine Maßnahmen gegen den erklärten Willen der betroffenen Frauen und Kinder einleiten oder durchführen. Oftmals können oder wollen die betroffenen Frauen ihre Männer aber nicht anzeigen bzw. die Kinder nicht gegen ihre Eltern aussagen. Eine wie auch immer geartete Intervention in das System „ Familie“ hat Folgen und es muss abgewogen werden, ob diese Folgen verantwortet bzw. getragen werden können.

Es ist im Fachforum aber ebenfalls festgestellt worden, dass es im Bereich der häuslichen Gewalt bereits seit einiger Zeit eine intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit gibt, die in institutionalisierter Form und auf verschiedenen Ebenen (unter anderem auch der Fortbildung) stattfindet. Um diese Kooperation noch zu verbessern und auszudifferenzieren, hat das Fachforum die im Folgenden dargestellten Forderungen entwickelt:

- Erhalt zentraler Einrichtungen wie Kinder- und Jugendnotdienst und der erforderlichen Personalausstattung, und zwar auch aufgrund der gut funktionierenden Kooperation zwischen den Notdiensten und der Polizei in Berlin;
- Schaffung einer zentralen Stelle mit der Aufgabe, Fachkräfte aus der Sozialarbeit zur Krisenintervention bei Polizeieinsätzen in Fällen häuslicher Gewalt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind. Dafür sollen schon vorhandene Strukturen genutzt werden (z. B. Kindernotdienst, Kinderschutzzentrum).
- Erhalt und Ausbau des Personals in den Jugendämtern zur besseren und erfolgreicherer Weiterbearbeitung von Fällen, in denen Kinder bzw. Jugendliche Opfer häuslicher Gewalt geworden sind;
- Qualifizierung der interdisziplinär Handelnden in der sozialen Arbeit und der Polizei;



- Entwicklung und Ausweitung von Aus- und Fortbildungsangeboten zum Thema häusliche Gewalt in den Studiengängen der polizeilichen und der sozialpädagogischen (Fach-)Hochschulen;
- Austausch zwischen den kooperierenden Berufsfeldern (in der Ausbildung und zwischen den praktisch Tätigen), wie zum Beispiel fächerübergreifende Seminare;
- Nachfolgende Arbeitstreffen der Praktiker/innen des Fachforums im Dezember 2000;
- Nutzung bestehender Opferschutzstrukturen, zum Beispiel Übernahme von Multiplikatorenfunktionen der Opferschutzbeauftragten bei der Polizei für das Thema häusliche Gewalt innerhalb der Behörde;
- Spezialisierung von Sachbearbeitern/innen in der Polizei;
- Ächtung von Gewalt in der Erziehung und in Beziehungen zwischen Männern und Frauen;
- Klärung der Möglichkeiten der Datenweitergabe von der Polizei an z. B. Notdienste.



■ Forum 5: Minderjährige Prostituierte/Stricher

Moderation: Wiltrud Schenk, BA Charlottenburg, Amt für Gesundheit

Impulsreferat: Beate Leopold, Projekt WiBiG – wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte häuslicher Gewalt

Zur rechtlichen Situation (weiblicher) Prostituerter in der Bundesrepublik Deutschland und den daraus resultierenden Möglichkeiten polizeilichen Eingreifens

Umfang weiblicher Prostitution

In der wissenschaftlichen Literatur schwanken die Angaben darüber, wie viele Frauen in der Bundesrepublik Deutschland der Prostitution nachgehen (zwischen 50.000 und 200.000). Einzelne Prostituiertenprojekte gehen von ca. 400.000 Prostituierten aus. Diese Angaben beruhen in erster Linie auf Schätzungen und Hochrechnungen, die zudem von unterschiedlichen Grundannahmen ausgehen. Teilweise werden nur die bei den Gesundheitsämtern bekannten Prostituierten genannt, andere ziehen in ihre Berechnungen auch die dort nicht registrierten und Gelegenheitsprostituierten mit ein (Leopold et al.).

Erscheinungsformen und Settings weiblicher Prostitution

Prostituierte als solche sind keine homogene Gruppe. Sie gehen in sehr unterschiedlichen Settings der Prostitution nach und üben diese Tätigkeit in der Regel auch nicht ununterbrochen bzw. lebenslang aus. Prostitution kann als Erwerbstätigkeit ausgeübt werden und somit zum Bestreiten des regulären Lebensunterhalts dienen. In diesem Fall wird der Prostitution vorrangig im Bordell, Eros-Center, auf dem regulären Straßenstrich, in Bars, Clubs oder eigens dafür angemieteten Wohnungen nachgegangen. In einschlägigen Etablissements arbeiten in der Regel nur volljährige Frauen. Da sich nach § 180a Abs. 2 StGB strafbar macht, wer „einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt“, vermeiden Betreiber entsprechender Etablissements die Vermietung ihrer Räumlichkeiten an Minderjährige, weil sie keinen Ärger mit Polizei und Ordnungsbehörden riskieren wollen. Eigentlich soll diese Strafnorm dem Schutz von Minderjährigen dienen. Diese Schutzfunktion kann sich jedoch genau ins Gegenteil verkehren, verwehrt sie minderjährigen Prostituierten doch den Zugang zu einem relativ sicheren Arbeitsplatz und zwingt sie, der Prostitution an unsicheren und gefährlichen Orten wie beispielsweise auf dem Straßenstrich nachzugehen.

Prostitution von Mädchen und jungen Frauen ist am augenscheinlichsten im Kontext eines Drogenmissbrauchs. In der Bundesrepublik Deutschland muss von ca. 40.000 weiblichen Drogenabhängigen ausgegangen werden. Die wenigen geschlechtsspezifischen Untersuchungen zum Drogenmissbrauch gehen je nach untersuchter Stichprobe und Szene davon aus, dass 30 bis 80 % der weiblichen Drogenabhängigen zumindest zeitweise im Laufe ihrer Abhängigkeit ihren Drogenkonsum (und teilweise auch den ihres Partners) über die Prostitution finanzieren (Vogt et al.).

Die so genannte Beschaffungsprostitution findet häufig in unmittelbarer Nähe der Drogenszene statt. Der sogenannte Drogenstrich befindet sich meistens innerhalb von Sperrbezirken, das heißt, in öffentlichen Bereichen, in denen die Ausübung der Prostitution verboten ist. Freier nutzen den Beschaffungsdruck der Mädchen und Frauen auf dem Drogenstrich häufig aus, indem sie sexuelle Dienstleistungen ohne



Kondom verlangen und/oder die Preise drücken. Darüber hinaus sind sich prostituierende Drogenabhängige einem erhöhten Maß an Gewalt durch die Freier ausgesetzt. Mädchen und junge Frauen, die der Beschaffungsprostitution nachgehen, definieren sich in der Regel nicht als Prostituierte (Gersch et al.).

Für Mädchen (aber auch Jungen), die von zu Hause oder aus Heimen weggelaufen und auf Trebe sind, ist die Prostitution in bestimmten Situationen eine Möglichkeit zum Überleben. Häufig prostituieren sie sich aber nicht erwerbsmäßig. Sexuelle Dienstleistungen erfolgen eher im Austausch gegen eine Übernachtungsmöglichkeit oder auch als „Danke“ für tatsächliche oder empfundene Nettigkeiten oder Zuwendungen. Die Mädchen definieren sich daher auch nicht als Prostituierte (Gersch et al.).

Rechtliche Situation

Gleichgültig, in welchem Rahmen der Prostitution nachgegangen wird, ob professionell in entsprechenden Etablissements oder auf dem Straßenstrich, ob als Nebenerwerb zwecks Aufbesserung des regulären Einkommens oder zur Drogenfinanzierung, ob als Erwachsene oder Minderjährige, die rechtlichen Bedingungen sind für alle sich prostituierenden Frauen gleich.

Zwar ist die Ausübung der Prostitution in Deutschland nicht grundsätzlich verboten und es gibt auch kein spezielles Gesetz zu ihrer Reglementierung, gleichwohl gilt sie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung immer noch als eine sittenwidrige Tätigkeit. Die Folge davon ist eine weitgehende Rechtlosigkeit von Prostituierten, ihre Tätigkeit wird nicht als Arbeit oder Dienstleistung anerkannt und Verträge mit Bezug auf die Prostitutionstätigkeit gelten als nichtig. Prostituierte können gegenüber dem Freier daher keine finanziellen Forderungen gerichtlich geltend machen; enthält er ihnen das vereinbarte Entgelt für eine bereits erbrachte sexuelle Dienstleistung vor, braucht er keine rechtlichen Sanktionen zu befürchten (Leopold et al.). Vereinzelt äußern Gerichte aber auch Zweifel an der grundsätzlichen Sittenwidrigkeit der Prostitution.

Obwohl seit einigen Jahren insbesondere durch die Fraktion der Grünen, aber auch durch die SPD-Fraktion, Gesetzesinitiativen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Prostituierten in den Bundestag eingebracht werden, hat sich an dieser Situation bislang noch nichts grundsätzlich geändert. Zwar enthält der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung einen Passus, die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten verbessern zu wollen, es bleibt jedoch abzuwarten, wann und in welcher Form dies geschehen soll.

Die Nichtanerkennung der Prostitution als Beruf oder Dienstleistung aufgrund der postulierten Sittenwidrigkeit hat weiterhin zur Folge, dass Prostituierte keinen regulären Zugang zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung haben. Sie können durch ihre Prostitutionstätigkeit keine Ansprüche an das Arbeitsamt erwerben. Dies erschwert ihnen sowohl den Ausstieg aus der Prostitution als auch eine berufliche Umorientierung. Gleichwohl müssen Einkünfte aus der Prostitution versteuert werden.

Sanktionierte Prostitution

Obwohl grundsätzlich erlaubt, ist die Ausübung der Prostitution jedoch unter bestimmten Bedingungen mit Sanktionen belegt. So stellt § 184a StGB die wiederholte Ausübung der Prostitution an einem verbotenen Ort oder zu bestimmten Tageszeiten



unter Strafe. Ein einmaliger Verstoß gegen eine Sperrbezirksverordnung kann nach § 120 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

An welchen Orten die Ausübung der Prostitution verboten sein soll, bestimmen die Regierungen der Bundesländer. Sie können „zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes“ in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern/innen für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile des Gebiets einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern/innen durch Rechtsverordnung die Ausübung der Prostitution verbieten. In der Regel geschieht dies auf Antrag der Kommunen. Unabhängig von der Zahl der Einwohner/innen darf an öffentlichen Straßen, Plätzen und sonstigen Orten, die von dort einsehbar sind, die Ausübung der Prostitution verboten werden (Art. 297 EGStGB). Ein Zwang zum Erlass einer Sperrgebietsordnung besteht nicht. So war beispielsweise in der alten Bundesrepublik Deutschland Berlin(West) die einzige Großstadt ohne Sperrbezirke. Trotzdem ist die Stadt nicht zum „Sündenbabel der Nation“ geworden und weist im Vergleich zu anderen Großstädten auch nicht die größte Anzahl von Prostituierten oder einschlägigen Etablissements auf. Ferner gab und gibt es hier keine Eros-Center oder großen Bordelle. Sperrbezirke schränken jedoch die Arbeitsmöglichkeiten für Prostituierte und die freie Wahl eines Arbeitsplatzes erheblich ein und fördern somit letztlich die Zuhälterei. In Städten ab einer bestimmten Größe muss Prostitution in bestimmten Bereichen geduldet werden. In der Praxis werden häufig sehr entlegene Straßenbereiche und Stadtflächen innerhalb von Gewerbegebieten für die Prostitution zur Verfügung gestellt. Der Erlass entsprechender Verordnungen obliegt den Kommunen, daher weisen sie unterschiedliche Regelungen auf. Sperrbezirksverordnungen können entweder für alle Prostitutionsarten oder nur für die Straßenprostitution gelten, sowohl die Anbahnung und Ausübung der Prostitution im Sperrbezirk betreffen als auch nur die Ausübung. Darüber hinaus sind innerhalb einer Stadt verschiedene Kombinationen von totalen und eingeschränkten Verbotszonen für unterschiedliche Prostitutionsarten möglich. So können auch bestimmte Bordellbereiche oder Bordellstraßen von bestehenden Verboten ausgenommen werden (Leopold et al.). Häufig werden Innenstadtgebiete als Sperrbezirk deklariert, beispielsweise auch (Haupt)Bahnhöfe und Umgebung und somit Gebiete, wo Stricher, Drogen- und Treberszenen anzutreffen sind und wo insbesondere Drogenabhängige der Prostitution nachgehen. Sie unterliegen somit bei Erreichen der Strafmündigkeit einer mehrfachen Kriminalisierung: Zum einen aufgrund des Besitzes von Drogen (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) und zum anderen aufgrund der verbotenen Prostitution im Sperrbezirk (Verstoß gegen Normen des Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafgesetzes).

§ 184 b StGB stellt die jugendgefährdende Prostitution unter Strafe. Danach ist es verboten, in der Nähe von Schulen oder anderen Orten, „die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt sind“ oder in einem Haus, in dem unter Achtzehnjährige wohnen, der Prostitution in einer Weise nachzugehen, „die diese Personen sittlich gefährdet“.

Wann treffen Polizei und Prostituierte/Stricher aufeinander?

Prostituierte bzw. Stricher stehen immer dann im Mittelpunkt polizeilichen Interesses, wenn Prostitution sanktioniert ist und die Frau/das Mädchen (bzw. der Mann/Junge) durch die Ausübung der Prostitution eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begeht, die die Polizei von Amts wegen verfolgen muss, und wenn gegen bestehende Gesetze verstoßen wird. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Ausübung der verbotenen Prostitution im Sperrbezirk bzw. an Orten, an denen die Prostitution verboten ist (§ 120 OWiG und § 184a StGB); wenn der Prostitution in einer jugendgefährdenden Art und Weise nachgegangen wird (§ 184b StGB); wenn sie/er die Prostitution Anderer



gewerblich organisiert (Zuhälterei, § 181a StGB) oder als Betreiber/in eines Etablissements für gute Arbeitsbedingungen sorgt (Förderung der Prostitution, § 180a StGB); wenn gegen Prostituierte als Beschuldigte/r einer Straftat wie z. B. Diebstahl, Betrug oder Körperverletzung gegenüber einem Freier ermittelt wird; wenn Prostituierte als Ausländer/innen in der BRD illegal der Prostitution nachgehen und im Zuge einer Razzia oder anderer personenüberprüfender Maßnahmen der Ausländerbehörde überstellt werden oder Opfer von Menschenhandel sind (§§ 180b, 181 StGB).

Darüber hinaus gibt es Berührungspunkte, wenn Prostituierte bzw. Stricher Opfer einer Straftat werden und diese bei der Polizei anzeigen wollen oder als Zeugin/Zeuge vorgeladen werden. Schwierig kann es insbesondere dann werden, wenn sie/er jedoch in diesem Zusammenhang auch eine Ordnungswidrigkeit begangen, gegen Strafrechtsnormen oder das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben. Auch beim Vorliegen einer Vermisstenanzeige muss die Polizei aktiv werden.

Was heißt das für die Sozialarbeit?

Um jugendlichen Prostituierten und Strichern die nötige Unterstützung und Hilfeleistung zukommen zu lassen, sollten Sozialarbeiter/innen auch wissen, welche Möglichkeiten der Kriminalisierung ihrer Klientel bestehen. Sie sollten also die grundsätzliche rechtliche Situation ihrer (potentiellen) Klientel und die vor Ort herrschenden Besonderheiten kennen.

Um das Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen nicht zu gefährden, sollten Sozialarbeiter/innen genau abwägen, in welchen Fällen die Zusammenarbeit mit der Polizei im Sinne ihrer Klientel sein könnte. Sie dürfen aber nicht Straftaten Vorschub leisten. Es sollte daher auch transparent sein, wann sie polizeiliche Ermittlungen gegen ihre Klientel unterstützen bzw. wann sie gegebenenfalls von ihrer Schweigepflicht Gebrauch machen (können). Sozialarbeiter/innen sollten Position beziehen, welche Straftaten, die gegen ihr Klientel verübt werden, sie zur Anzeige bringen. Gehen sie beispielsweise gegen Freier vor, die sich wegen Unzucht mit Minderjährigen strafbar machen oder glauben sie, damit den Interessen der Mädchen und Jungen, die sich prostituieren, zuwiderzuhandeln und das Verhältnis zu ihrer Klientel zu gefährden?

Die Beispiele zeigen, dass im Kontext der Prostitution Minderjähriger etliche Bereiche denkbar sind, an denen ein Dialog oder sogar eine Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei erfolgen kann oder sollte.

Literatur:

Leopold, Beate; Steffan, Elfriede; Paul, Nikola: Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland. Band 143 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2., unveränderte Auflage des Bandes 15 der Schriftenreihe des ehemaligen Bundesministeriums für Frauen und Jugend (1994). Stuttgart 1997.

Vogt, I.; Leopold, B.; Tödte, M.; Breuker-Gerbig, U.: Frauen und Sucht. Konzeptentwicklung Trägerberatung zur Umsetzung frauenspezifischer Angebote im Drogen- und Suchthilfesystem des Trägers. Herausgegeben vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen 1998.



Gersch, Claudia; Heckmann, Wolfgang; Leopold, Beate; Seyrer, Yann: Drogenabhängige Prostituierte und ihre Freier. Sozialpädagogisches Institut Berlin. Berlin 1988.



Impulsreferat: Jutta Gropper (Dipl.Soz.päd.), BA Charlottenburg, Amt für Gesundheit, „Die Hardenberger“

Die Arbeit unserer Beratungsstelle

Träger unserer Beratungsstelle in der Hardenbergstr. 9a ist die Abteilung Soziales und Gesundheit des Bezirksamtes Charlottenburg, das Amt für Gesundheit in der Wilmersdorfer Straße und dort wiederum die Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten (STD), deren Außenstelle wir sind. Grundlage der Tätigkeit der insgesamt sechs Beratungsstellen für STD's in Berlin ist das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, welches im Sommer des Jahres in veränderter Form als neues Infektionsschutzgesetz in Kraft treten wird. Daraus leitet sich unser Arbeitsauftrag ab, Prävention für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu leisten, die den Bahnhof Zoo als Lebensmittelpunkt gewählt haben oder sich dort häufig aufhalten.

Die von uns am Bahnhof Zoo und am Breitscheidplatz angetroffenen jungen Menschen, die auch unsere Sprechstunden aufsuchen, gehören meist verschiedenen Gruppen, sogenannten „Szenen“, an. Es sind hauptsächlich Straßenjugendliche, Punks, Junkies, Grufties, Stricher, Prostituierte und Alkoholiker/innen. Unsere Zielgruppen sind minderjährige Mädchen und Jungen, Jugendliche und junge Erwachsene, die auf der Straße leben, bei Freiern oder Freunden/innen, in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Abrisshäusern oder auch im Elternhaus. Sie haben am Zoo ihre sozialen Bezüge und „hängen dort ab“. Viele gehen hier und in der Kurfürstenstraße, der „K“, der Prostitution nach. Sie nennen es „anschaffen“ oder „ackern“. Für die meisten sind Drogen alltagsbestimmend, d.h., sie sind psychisch und/oder physisch drogenabhängig und somit gesundheitlich und sozial in besonderem Maße gefährdet.

Die Gründe, aus denen die Kinder und Jugendlichen zum Zoo kommen, sind vielfältig. Fast alle Kinder und Jugendlichen sind sehr gruppenorientiert. Die Clique oder Peer-Group gibt oder suggeriert ihnen oft bisher nicht erfahrenen Schutz oder Geborgenheit. Die „Solidarität der Straße“ und die Attraktivität des Bahnhofs haben eine hohe Anziehungskraft auf junge Leute, die mit alten Strukturen gebrochen haben und eine neue Form der Lebensbewältigung suchen.

Unser Arbeitsansatz ist *niedrigschwellig*, d.h., es gibt keine klassische „Komm-Struktur“ und keine Eingangsvoraussetzungen für Beratung und Hilfen, *aufsuchend* und *vermittelnd*, zwischen Klienten/innen und Eltern, Polizei, Jugend- und Sozialämtern, Bahnpolizei, Justizbehörden und bei Konflikten der Jugendlichen untereinander. Unsere Vermittlungstätigkeit findet auch in Fachgremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen statt, sie ist parteilich, d.h., dass es keinen Datenaustausch mit der Polizei und anderen Ordnungsbehörden gibt.

Die Arbeit auf der Straße umfasst Betreuung, Beratung, Vermittlung, Begleitung sowie Abgabe von Kondomen, Gleitgel, Salben für die Venenpflege, Alkoholtupfern und Spritzentausch in kleinen Mengen. Auch Gespräche über „Safer Sex“ und „Safer Use“ müssen immer wieder geführt und Hinweise für größere Sicherheit auf dem Straßenstrich gegeben werden.

In unserem Büro- und Gruppenraum in der Hardenbergstraße bieten wir – zusammen mit der Treberhilfe Berlin e.V. – Sprechstunden an, die einmal wöchentlich mit unserer Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten stattfinden. Wir führen Einzel- und Gruppengespräche und Beratungen durch, helfen bei Antragstellungen, schreiben



Befürwortungen und machen Öffentlichkeits- und Informationsarbeit mit Besuchergruppen, Vertretern/innen verschiedener Medien usw. Eine viel genutzte Kleiderkammer steht ebenfalls zur Verfügung.

Neben Präventionsarbeit, aktueller Krisenintervention und (Über-)Lebenshilfe in vielfältiger Weise besteht unser vorrangiges Arbeitsziel darin, die jungen Menschen bei ihren schwierigen und zerbrechlichen Prozessen des Nachreifens und sich Entwickelns, bei ihren unzähligen, oft wiederholten, oft abgebrochenen, oft unvollständigen Schritten zu ermutigen und zu begleiten.

Minderjährige und jugendliche Prostituierte und ihre Freier

Dieses Fachforum hat die Prostitution Minderjähriger zum Thema.

Ca. 30-80% der Jungen prostituieren sich, um ihren Suchtmittelbedarf zu decken. 60-80% der Mädchen und jungen Frauen gehen der regelmäßigen oder gelegentlichen Beschaffungsprostitution nach. Sie muss als *die* weibliche Form der Drogenfinanzierung betrachtet werden. Daher lässt sich das Thema Drogen nicht von dem der Prostitution abkoppeln. Minderjährige und junge Frauen definieren sich nicht als Prostituierte und würden mit großer Wahrscheinlichkeit – wenn sie clean wären – nicht anschaffen gehen. Oft teilen sie das Geld mit ihrem Freund oder tauschen bei den Dealern oder Bekannten Sexualität gegen Stoff.

Bei den sogenannten Beschaffungsprostituierten steht die Bewältigung der Sucht im Vordergrund, und sie sind somit nicht nur von den Gesetzmäßigkeiten des Drogenstriches, sondern auch von denen des Drogenmarktes abhängig.

Die Kunden sich prostituierender, drogenabhängiger Mädchen und junger Frauen scheinen bewusst den Drogenstrich aufzusuchen. Es gibt wenig Gelegenheitskundschaft, die meisten sind Stammfreier, einige auch Dauerfreier, die wissentlich ein Verhältnis mit einer drogenabhängigen Prostituierten eingehen. Die Kunden rekrutieren sich aus allen Bevölkerungsschichten. Männer, die den Drogenstrich aufsuchen, möchten ihre sexuellen Bedürfnisse vor allem kurzfristig, billig, schnell und fast ausschließlich ohne Kondombenutzung befriedigen lassen, trotz des Wissens um die Gefahr einer Infizierung mit HIV und/oder Hepatitis oder sonstigen STD's. Nur jeder vierte oder fünfte Kunde lässt sich von vornherein auf Kondombenutzung ein. Die Frauen im professionellen Gewerbe kennen ihren Wert, und deshalb müssen Extras teuer bezahlt werden. Das ist auf dem Drogenstrich meist nicht so. Die oft kurz vor den ersten Entzugserscheinungen stehenden Mädchen und jungen Frauen werden nicht noch lange um den Preis verhandeln oder die Dienstleistung ablehnen, da sie unter dem Druck stehen, „Geld zu machen“, bevor der einsetzende Entzug sie arbeitsunfähig werden lässt und sie anschließend dann auch noch dem Dealer hilflos ausgesetzt sind. So kann der Freier das Preis- Leistungsverhältnis zu seinem Vorteil durchsetzen.

Auch das mädchenhafte oder jugendliche Erscheinungsbild, die Unprofessionalität sowie die Wehrlosigkeit aufgrund ihres schlechten körperlichen Zustandes durch den Drogenkonsum und/oder Entzugserscheinungen wird von den Feiern ausgenutzt. Dies äußert sich in gehäuft auftretenden Gewaltanwendungen, Vergewaltigungen, vergewaltigungsähnlichen Situationen, Raub (Geld, Ausweis usw.), Freiheitsberaubung, Konfrontation mit nicht vereinbarten Sexualpraktiken, Abziehen des Kondoms usw. Die Gewaltakzeptanz vieler dieser Mädchen und Frauen scheint aufgrund früherer Missbrauchserfahrungen hoch zu sein. Auch wegen ihrer sozialen und rechtlichen Situation machen nur wenige Opfer eine Anzeige bei der Polizei. Sie



fürchten, dass sie selbst wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Geschädigte haben oft keinen Vorteil davon, wenn sie als Opfer oder Zeugin vor Gericht gegen die Täter aussagen. Häufig werden sie nämlich beim Erstkontakt nicht von der Polizei auf die Möglichkeit einer Nebenklage hingewiesen. Bei den öffentlich geführten Prozessen fürchten Geschädigte den Verlust der Anonymität als Drogengebraucherinnen und Prostituierte sowie Repressalien durch die angezeigten Täter. Diese Angst ist berechtigt, weil es sich in der Regel um gezielt und vorsätzlich agierende Wiederholungstäter handelt und das Strafmaß oft gering ausfällt, falls es überhaupt zur Verurteilung kommt.

Die Arbeit mit minderjährigen, drogengebrauchenden Prostituierten ist schwierig, da sie oft weder ein Abhängigkeitsbewusstsein noch eine Therapiemotivation besitzen und auch kein professionelles Selbstbewusstsein als Prostituierte haben.

Die Mitarbeiterinnen des nahe der Kurfürstenstraße gelegenen Frauencafé's "Olga" berichten, dass sich seit Oktober vorigen Jahres wieder vermehrt Mädchen und sehr junge Frauen auf der „K“ aufhalten. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der volljährigen Frauen auf dem Drogenstrich stark zurückgegangen. Inzwischen werden mindestens 1/3 der Besucherinnen des Cafés im Rahmen des offiziellen Methadonprogramms substituiert. Diese Frauen „machen“ weniger Freier und sind, wenn sie anschaffen gehen – z. B. zur Finanzierung von gelegentlichem Beikonsum – sehr viel bewusster und wacher. Minderjährige haben – bis auf wenige Ausnahmen – keinen Zugang zum Methadonprogramm.

Minderjährige und jugendliche Stricher

Männliche Prostituierte kommen überwiegend aus unterprivilegierten und zerrütteten Familien. Viele besitzen Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, haben eine Heimkarriere hinter sich, sind straffällig geworden und leben zeitweilig auf der Straße. Sie haben oft keinen Schulabschluss und weisen soziale und psychische Defizite auf. Das Erleben von Lust, Risiko, Macht und – zumindest am Anfang – positiver Zuwendung scheint oft ein Leitmotiv zu sein, auf den Strich zu gehen. Bei vielen Minderjährigen und Jugendlichen geht die Prostitution mit verschiedenen legalen und illegalen Suchtformen einher. So unterliegen sie den gleichen Zwängen und Abhängigkeiten wie die Mädchen und jungen Frauen.

Stricher werden nicht nur aufgrund ihrer Tätigkeit diskriminiert. Sie bewegen sich neben der Prostitution in weiteren Tabubereichen der Gesellschaft: Homosexualität und Päderastie. Ein Großteil der Stricher selbst wehrt die Vermutung bezüglich eigener Homosexualität offensiv ab. Dies korrespondiert mit dem Verhalten ihrer Freier, die zum großen Teil Familien oder Sexualpartnerinnen haben und nur gelegentlich und heimlich ihren homosexuellen Neigungen nachgehen. Die Sexualität der Stricher ist oft diffus. Viele verstehen sich selbst als heterosexuell, sind aber in der Praxis oft homo- oder bisexuell. Für viele Jungen ist Homosexualität auch heute noch gleichbedeutend mit Unmännlichkeit. Einen Jungen als „schwule Sau“ zu beschimpfen, gehört zu den schlimmsten Beleidigungen. Die Angst vor und die Ablehnung von Homosexualität scheint bei Jungen stark mit ihrer männlichen Sozialisation und ihrem Bild von Männlichkeit zusammenzuhängen.

Schwierig ist der Kontaktaufbau zu den jüngeren Strichern, die sich noch nicht zu ihrem Anschaffen gehen bekennen. So gibt es u. a. eine Reihe von Jungen, die Kontakt zu Päderasten haben, sich selbst aber nicht als Stricher definieren. Die



Päderasten-Szene in Berlin arbeitet weitgehend verdeckt. Rekrutiert werden Kinder und Minderjährige in Schwimmbädern, an Bahnhöfen, in Computerabteilungen der Kaufhäuser, in Parks und auf Spielplätzen. So berichtet „SUB/WAY“ von Gruppen meist osteuropäischer 14-18jähriger, die systematisch und organisiert Kinder und Minderjährige „anwerben“ und diese an Freier, Bars oder unbekannte Orte weitervermitteln.

Drogenkonsumierende Minderjährige – Prohibitionspolitik und Kriminalisierung

Das Bild von Drogenabhängigen ist in unserer Gesellschaft geprägt von Verwahrlosung, Elend und Kriminalität – scheinbar Resultate des Drogenkonsums. Dieser Zusammenhang wird von Medien begierig propagiert und von Politikern als Argument für eine repressive Prohibitionspolitik verwendet. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass diese Resultate in erster Linie in der Kriminalisierung und Prohibition begründet sind.

Das ökonomische Fundament der Drogenszene ist eine differenzierte, hierarchisch gegliederte Handelsstruktur, die von den Bedingungen der Kriminalisierung der Schwarzmarktversorgung geprägt ist. Die Straßenszene, der Lebensbereich der sozial schwächsten Drogenabhängigen, ist sichtbarer Ausdruck der spezifischen Versorgungsstrukturen, Interaktionsformen und Charaktere, die durch diese

Verhältnisse hervorgebracht werden. Bei gegensätzlicher Interessenlage gibt es keine Schlichtungs- oder Schiedsinstanz. Es gilt das Recht des Stärkeren, und Gewalt dient als Regulierungs- und Entscheidungsfaktor. Es handelt sich um einen rechtsfreien Raum, in dem bei Gewaltanwendungen nicht mit staatlicher Hilfe gerechnet werden kann. Ein großer Teil der abhängig Drogengebrauchenden wird früher oder später justiziell auffällig und verbüßt oft mehrere Haftstrafen.

Minderjährige und Jugendliche scheint das derzeitige Angebot an Ausstiegs- und Beratungsmöglichkeiten kaum zu erreichen. Die aktuelle Versorgungsstruktur ist immer noch durch ein relativ unkoordiniertes Nebeneinander verschiedener Institutionen der Drogen- und Jugendhilfe gekennzeichnet. Minderjährige Drogenkonsumenten/innen sind der Spielball eines Hilfesystems, das sich ihnen und ihren Problemlagen verschließt. Die Jugendhilfe nimmt den Drogenkonsum zum Anlass, hilfeschuchende Minderjährige auszugrenzen, und verweist sie an die Drogenhilfe, die ihre Zuständigkeit ebenso verneint und den Konsumenten/innen aufgrund von Minderjährigkeit den Zugriff auf ihre Angebotspalette verwehrt. Die Versorgung der minderjährigen Drogenkonsumenten/innen entspricht weder quantitativ noch qualitativ den Erfordernissen. Obgleich in den vergangenen Jahren in Berlin einige – vor allem niedrigschwellige – Einrichtungen neu geschaffen wurden, besteht großer Nachholbedarf. Der Drogenkonsum Minderjähriger muss im Kontext einer bestimmten Lebensphase und vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingungen gesehen werden. So suchen Kinder und Jugendliche beispielsweise nach „Gesellungsräumen“ im öffentlichen Raum. Solche Orte sind infolge einer flächendeckenden Raumplanung, durch Bürokratisierung und Konzentration, durch eine fehlende soziale Infrastruktur für Kinder und Jugendliche sowie durch Überwachungstechnik und Raumkontrolle rar geworden (z. B. Einkaufszentren, Arkaden). Für drogenabhängige Minderjährige scheint nirgendwo Platz zu sein. Die räumlich bedingte Enge und zugleich hohe Kontrolldichte bewirkt, dass der städtische Gesellungsraum zu einem Ort ständigen Fehlverhaltens wird.

Nicht die Drogenabhängigkeit Minderjähriger ist das vorrangige Problem, sondern die Gründe, die dazu geführt haben.



Die gewählte Droge und das Konsumverhalten sind so verschieden wie die Klienten/innen selbst. Was konsumiert wird, hängt von der spezifischen Wirkung der Drogen, ihrer Verfügbarkeit, der eigenen Befindlichkeit und vor allem von der Peer-Group ab. Neben dem legalen Drogenmarkt bietet sich Minderjährigen ein reichhaltiges Angebot an illegalen Rauschmitteln. Das Ausmaß des Konsums und der Abhängigkeit ist oft unklar. Wir beobachten einen überwiegend polytoxikomanen Gebrauch mit gering ausgeprägten Konsummustern. Gleichzeitig erscheinen gerade die Minderjährigen oft extrem „zugedröhnt“. Jugendlicher Drogenkonsum ist Teil des jugendspezifischen Risikoverhaltens. Sie selbst erleben den Konsum als Bestandteil ihrer Lebenswelt. Sie teilen, schenken, kaufen und verkaufen Drogen. Wenn der Bedarf zunimmt, erfolgt oft der Einstieg in andere Subkulturen. Prostitution, Diebstahl, Raub, Einbrüche und Hehlerei gehören dann zum Alltag.

Bei der Auseinandersetzung mit der Problematik drogengebrauchender Minderjähriger und Jugendlicher gilt es zu akzeptieren, dass es in der Adoleszenz üblich geworden ist, zu Drogen – auch zu illegalen – zu greifen. Realität ist, dass wir in einer Gesellschaft leben, die weder frei von Drogen noch von Süchten ist, und dass es auch in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen keine drogenfreien Räume gibt.

Aufgaben und Funktion von Sozialarbeit und Streetwork

Streetwork verzichtet auf Leidensdruckideologie und Abstinenzanspruch. Sie arbeitet suchtbegleitend und agiert an der Schnittstelle von Institutionen, Ordnungsbehörden und Öffentlichkeit einerseits und mehr oder weniger ausgegrenzten Gruppen andererseits. Allgemeine Gesundheitsprävention, d.h., die Minimierung des Infektionsrisikos in den Zielgruppen, ist eines der Hauptziele von Streetwork in der Prostitutions- und Drogenszene. Sie ist Teil eines umfassenden Hilfesystems und in Institutionen eingebunden. Sie ist Beziehungsarbeit und orientiert sich an den Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Anonymität und Parteilichkeit. Dabei stehen die Hilfwilligen zwischen dem Anliegen der Betroffenen, sie in ihren teils rechtswidrigen Lebenszusammenhängen anzunehmen und zu stabilisieren, und dem Strafanspruch des Staates, den Ansprüchen der Behörden oder solchen der Inhaber der formalen Erziehungsgewalt. Nehmen wir parteilich Stellung, geraten wir unweigerlich in rechtliche Grauzonen und können uns selbst strafbar machen. Streetwork versucht, zwischen den Lebenswirklichkeiten der Klienten/innen und der Gesellschaft mit ihren Anpassungsanforderungen zu vermitteln. Sie muss beide Sprachen sprechen und versuchen, das Vertrauen aller Beteiligten zu erhalten. Eine Grundbedingung ist es, die Klienten/innen von staatlichen Repressionsmaßnahmen möglichst freizuhalten, um individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickeln zu können.

Aufgaben und Funktion der Polizei

Die Polizei befindet sich im Handlungsdruck. Sie muss im Rahmen des Legalitätsprinzips strafbare Handlungen verfolgen. Die immer noch vorherrschende Strategie der Ordnungspolitik besteht in einer weitgehenden Zerschlagung der offenen Drogenszenen und Drogenstriche in den Innenstädten. Streetwork gilt bei einigen Vertretern/innen der Ordnungsbehörden als „szenefördernd“ und „szeneerhaltend“, nach dem Motto: „Die Problemgruppen sind nur da, weil die Sozialarbeiter/innen da sind.“



Situative Berührungsfelder und Handlungsspielräume von Sozialarbeit und Polizei

Im Bereich der Kurfürstenstraße berichten Mitarbeiterinnen von „Olga“ über konstruktive Zusammenarbeit mit dem Abschnitt 41 der Schöneberger Polizei und dem LKA – Sexuelle Gewalt – in der Keithstraße, sowie dem Arbeitskreis „Minderjährige, Drogen und Prostitution“ und dem Präventionsrat Schöneberg. Von der Polizei aufgegriffene Minderjährige werden häufig zum Jugendnotdienst gebracht – allerdings mit dem bekannten „Drehtüreffekt“. Die für den Tiergarten zuständige Polizei hingegen verfolge eher eine repressive Linie. Oft gebe es Schikanen einzelner Beamter gegen Minderjährige und junge Frauen. Als Ziel werde klar und eindeutig formuliert, den Drogenstrich wegdrängen zu wollen. Es fragt sich nur: wohin?

Die Verschärfung des ASOG Berlin im Herbst des vergangenen Jahres mit den Instrumenten der Platzverweise, verdachtsunabhängigen Personenkontrollen, Aufenthalts- und Durchquerungsverboten usw. wirkt sich an den Schnittstellen von Polizei und Sozialarbeit bereits spürbar negativ aus. So führen die häufiger durchgeführten Razzien und Kontrollen am Zoo dazu, dass der Bahnhof kurzzeitig wie „leergefegt“ ist und die Arbeit der Streetworker/innen extrem behindert wird. Oft werden diese Einsätze von Auszubildenden oder sehr jungen Beamten/innen durchgeführt, die in ihrer Unsicherheit noch „übereifrig“ agieren. Problematisch ist auch die Tatsache, dass bei polizeilichen Übergriffen ohne Angabe der Dienstnummer oder des Namens involvierter Beamter keine Nachforschungen erfolgen können oder z. B. der Dienstausweis von Sozialarbeitern/innen nicht zuverlässig als Ausweisdokument anerkannt wird. Uns stellt sich hier die Frage, inwieweit die Leitungs- und Einsatzebene Einfluss auf die vor Ort agierenden Einsatzkräfte hat.

Verschiedene Beispiele zeigen, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei informell sehr sinnvoll sein kann. So teilen Mitarbeiter von „SUB/WAY berlin e.V.“ den diensthabenden BGS-Beamten/innen Dienstbeginn und –ende mit, so dass sie im Konfliktfall gerufen werden und deeskalierend wirken können.

Ebenso kann die Vermittlung anderer Lebenswelten „Verfolgungseifer“ bremsen. Der Park wird dann vielleicht nicht mehr als Treffpunkt „schwuler Sittenstrolche“ gesehen, sondern unter dem Gesichtspunkt, wie man ihn für die Benutzer/innen sicherer gestalten kann. Die Gewichtung von Straftatbeständen kann sich positiv verändern. Prinzipiell ist die Polizei eher daran interessiert, ein reibungsloses gesellschaftliches Zusammenleben zu fördern. Dies spricht für den Versuch, gegenseitige Vorurteile abzubauen. Die Etablierung eines Ansprechpartners für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Berliner Polizei gibt hierfür ein Beispiel. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bestehende Handlungsspielräume noch nicht ausgeschöpft sind und weitere entwickelt werden können. So hat sich die Zusammenarbeit im „Arbeitskreis City-Bahnhöfe“ und im „Präventionsrat Schöneberg“ verständnisfördernd und vertrauensbildend ausgewirkt. Denkbar wäre ein Arbeitskreis „ASOG“, in dem ein Erfahrungsaustausch erfolgen könnte. Ebenso ließen sich Gesprächskreise, sog. „Runde Tische“ mit Anwohnern/innen, Gewerbetreibenden, Sozialarbeit und Polizei an den sozialen Brennpunkten initiieren sowie Diskussionsforen Polizei/Sozialarbeit, in denen Erfahrungen, Haltungen und Fragen zur gemeinsamen Klientel ausgetauscht werden.



Thesen und Forderungen

- Ca. 30-80% der minderjährigen Prostituierten und Stricher prostituieren sich, um ihren Suchtmittelbedarf zu decken.
- Ausgrenzung, Abstinenzfixierung und Stigmatisierung der drogengebrauchenden Minderjährigen durch die Jugend- und Drogenhilfe sind mitverantwortlich für die jetzige Situation.
- Prohibition, Kriminalisierung und eine repressive Drogenpolitik treiben den manifesten Einstieg der Minderjährigen in die Drogenszene voran.
- Nicht die Drogenabhängigkeit Minderjähriger ist das vorrangige Problem, sondern die Ursachen, die dazu geführt haben und die Bedingungen, die den Ausstieg verhindern oder verzögern.
- Sozialarbeit/Streetwork versucht durch (sucht-)begleitende, auch Kriminalität akzeptierende Unterstützung der Zielgruppe darauf einzuwirken, dass diese sich aus ihren Problemfeldern lösen und in die Gesellschaft reintegrieren kann.
- Aufgabe der Polizei ist es, ausgehend vom Legalitätsprinzip, Straftaten zu vereiteln und zu verfolgen.
- Die bestehenden Möglichkeiten des Dialogs und der Zusammenarbeit Sozialarbeit/Polizei sind noch nicht ausgeschöpft. Handlungsspielräume können erweitert werden.
- Voraussetzung hierfür ist u. a. eine Sensibilisierung und Schulung auch der unteren Dienstgrade der Polizei für die Probleme der häufig gemeinsamen Klientel.
- Durch strukturelle Veränderungen
 - wie Druckräume, kontrollierte Abgabe von Suchtstoffen an Schwerstabhängige,
 - des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
 - des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG),
 - wie die Bereitstellung von „Gesellungsräumen“ an den sozialen Brennpunkten usw. ließen sich die Rahmenbedingungen für eine konstruktive Zusammenarbeit erheblich verbessern.
- Sozialarbeit und Polizei könnten versuchen, punktuell gemeinsame Forderungen zu entwickeln und auf der politischen Ebene voranzutreiben. Hier ist insbesondere die Leitungsebene gefragt.



Impulsreferat: Henry Maiwald, Polizeihauptkommissar, Abschnitt 41**Prostitution von Kindern und Jugendlichen – zur Problematik aus polizeilicher Sicht**

Die folgende Sichtweise der Problematik von Prostitution durch Kinder und Jugendliche hat nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Abhandlung. Sie orientiert sich vielmehr an dem, was die Polizei tagtäglich bzw. nächtens in der Praxis erlebt. Zwischen den Zeilen werden daher auch Wünsche erkennbar werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Aber letztlich findet ja der Gedankenaustausch an dieser Stelle auch statt, um neue Gedanken und mögliche Ansätze zu formulieren. Ich orientiere mich an den praktischen Erfahrungen des polizeilichen Alltags mit der weiblichen Prostituiertenszene in der Kurfürstenstraße, wohl wissend, dass die Probleme der männlichen Stricher, z. B. im Nahbereich des Nollendorfsplatzes, in vielen Feldern durchaus gleichzusetzen sind.

In regelmäßigen Abständen berichtet die Presse in mehr oder weniger reißerischer Aufmachung über den „Babystrich“ im Bereich der Kurfürstenstraße. Die Leserschaft ist dann über diese Zustände empört und verlangt von der Polizei und der Politik Abhilfe. Die Folge ist, dass von allen, die an der fraglichen Situation vor Ort beteiligt sind, eine Stellungnahme abgefordert wird. Die Auswertung dieser Stellungnahmen ergibt dann mit der gleichen Regelmäßigkeit als Gegendarstellung das Übliche: Alles nicht so schlimm!

Soviel zu den gewohnheitsmäßigen Scheingefechten in der Öffentlichkeit, in denen wir über uns und alles mögliche, aber immer an der eigentlichen Sache vorbei reden, die zum bloßen Aufhänger degeneriert. Nachdem jeder Gelegenheit hatte, sich darzustellen und Betroffenheit zu demonstrieren, bleibt immer noch die Frage nach den eigentlich Betroffenen.

Wie also stellt sich die Situation tatsächlich dar? Ist das alles „Übertreibung“ oder der „Untergang des Abendlandes?“

Die Ursachen der Prostitution sind vielfältig. Die Kinder und Jugendlichen kommen aus den verschiedensten Bundesländern. Es fällt jedoch auf, dass die Mehrzahl der Jugendlichen und Kinder aus den neuen Bundesländern und dem ehemaligen Ostberlin stammen. Hier haben sie häufig die Arbeitslosigkeit der Eltern, Alkoholmissbrauch, Gewalt und ähnliche, mit dem sozialen Abstieg verbundene, Erscheinungen erlebt. Parallel dazu läuft die Schließung der kommunalen Jugendeinrichtungen, und Perspektiven für ein späteres Berufsleben fehlen. Dem gegenüber steht das Abenteuer Großstadt. Berlin ist nah und verheißt ein scheinbar besseres Leben außerhalb der heimischen Zwänge.

Im Bereich des Bahnhofs Zoo finden die Kinder und Jugendlichen schnell Anschluss bei den sich dort aufhaltenden Straßenkindern. Diese haben aufgrund ähnlicher Erfahrungen Verständnis für die Neuankömmlinge und bieten eine scheinbar perfekte Sozialisation: Geborgenheit und Wärme in der Gruppe, sichtbare Abgrenzung gegenüber den erwachsenen „Normalos“, Verpflegung durch die Gruppe und eventuell Unterkunft bei Freunden.

Nach einiger Zeit wird von der Gruppe jedoch ein eigener Beitrag zum Leben gefordert. Mit Betteln und Ladendiebstählen beginnt zu diesem Zeitpunkt zumeist der Einstieg in den Abstieg. Früher oder später kommt es zum ersten Drogenkonsum, der häufig im Konsum harter Drogen und damit in der Abhängigkeit endet. Durch diese entsteht



ein hoher Geldbedarf, der dann unter anderem durch die Ausübung der Prostitution gedeckt wird. Und es ist gerade die „Nachfrage“ der sogenannten braven und seriösen Bürger, die dieses überhaupt ermöglicht.

Prostitution an sich ist nicht strafbar. Das Strafrecht schützt im § 176 StGB ausdrücklich Kinder vor sexuellen Handlungen und im § 182 StGB Jugendliche unter 16 Jahren vor sexuellem Missbrauch, z. B. durch Gewährung von Entgelt für sexuelle Handlungen.

Die Kinder bzw. Jugendlichen sind in diesem Fall, rein strafrechtlich gesehen, Opfer, in der Realität jedoch geht ihr Bestreben dahin, Geld zu erwerben, was bedeutet, dass sie genau die Straftaten an sich verüben lassen, vor denen das Gesetz sie schützen will.

Die Polizei kann nicht auf ihre Mithilfe bei der Beweisführung rechnen, wodurch das Verfahren an sich zum Scheitern verurteilt ist. Das bedeutet auch, dass aufgrund des Eigeninteresses der Mädchen einer Verhinderung der Prostitution mittels Vorgehen gegen die Freier entgegengewirkt wird.

Da Prostitution an sich nicht strafbar ist, wird sie erst in Verbindung mit bestimmten Begleiterscheinungen zum polizeilichen Problem. Ohne Wertigkeit der Reihenfolge sind dies folgende:

- Frauen oder Mädchen werden Opfer von Straftaten (z. B. Körperverletzung, Vergewaltigung oder Raub) und müssen geschützt werden.
- Ausländische Frauen verstoßen durch die Ausübung der Prostitution gegen das Ausländerrecht.
- Bei Drogenkonsumenten/innen besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen das BtmG.
- Wenn Minderjährige sich prostituieren, muss die Polizei ebenfalls einschreiten.

Welche Möglichkeiten stehen der Polizei zur Verfügung?

Kinder und Jugendliche, die erkennbar der Prostitution nachgehen bzw. sich an Orten aufhalten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, werden durch die Polizei in Gewahrsam genommen und dem Erziehungsberechtigten zugeführt. In Einzelfällen kann sich die Maßnahme auf einen Platzverweis beschränken. Eine Zuführung ist in der Praxis überwiegend nicht möglich, da zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern meist ein völlig zerrüttetes Verhältnis bis hin zur totalen gegenseitigen Ablehnung besteht.

In solchen Fällen bleibt nur der Jugend- oder Kindernotdienst. Weil aber hier keine Handhabe existiert, die Betroffenen auch nur kurzfristig festzuhalten, müssen die Beamten als Folge des sogenannten „Drehtüreffektes“ allzu oft erleben, dass sich die Mädchen eher wieder am Ausgangsort einfinden als die Beamten/innen selbst.

Einzelfälle, in denen Kinder bzw. Jugendliche der Prostitution zum Zwecke der Beschaffung von Konsumgütern nachgehen, können wegen eines meist noch funktionierenden Elternhauses durch Zuführung und Vermittlung von Hilfsangeboten gelöst werden.



Lediglich im Rahmen der Eilzuständigkeit, bei der wegen Nichterreichbarkeit des zuständigen Jugendamtes dessen Aufgaben vorübergehend von der Polizei übernommen werden, ist diese kurzfristig zuständig.

Grundsätzlich jedoch liegt der Schlüssel zur eigentlichen Lösung dieses Problems nicht primär bei der Polizei. Mehr noch, die Polizei ist in diesem sensiblen Bereich am wenigsten geeignet, die Jugendlichen wirksam und nachhaltig vor den Gefahren, die von bestimmten Orten ausgehen, zu schützen.

Es geht mit Sicherheit nicht um die unrealistische Forderung, die Prostitution als solche abzuschaffen. Dennoch stellt sie die denkbar ungünstigste Voraussetzung für die spätere Entwicklung der betroffenen Jugendlichen dar. Das Ziel muss daher sein, die Jugendlichen aus der Szene herauszulösen. Bei den konsumorientierten Jugendlichen ist dieses Bestreben in der Regel eine Aufgabe, die durch Beratung gelöst werden kann. Problematisch wird es jedoch bei den Jugendlichen, die ihren Drogenkonsum durch Prostitution finanzieren müssen. Hier bestimmt allein die starke Suchtabhängigkeit den ständigen Zwang, sich immer wieder zu prostituieren. Oft müssen die Mädchen auch noch den Drogenbedarf ihres Partners mit finanzieren. Hierbei handelt es sich nicht um den klassischen Zuhälter, sondern vielmehr um den Teil einer Zweckgemeinschaft, in der das drogenabhängige Paar versucht, sich gegenseitig Halt zu geben.

Die Zuständigkeit der Jugendämter richtet sich nach dem Wohnort der Betroffenen. Das führt in der Praxis dazu, dass, wenn die 15jährige Nancy F. aus Hellersdorf in Schöneberg bei der Prostitution angetroffen wird, das Schöneberger Jugendamt für sich keine Zuständigkeit erkennt, obwohl sich das Problem mit sämtlichen negativen Begleiterscheinungen für den Bezirk vor der eigenen Haustür abspielt.

Auf der anderen Seite hat das Jugendamt des Wohnorts keine Möglichkeiten, auf Jugendliche Einfluss zu nehmen, da deren Meldeanschrift in den seltensten Fällen auch ihr tatsächlicher Aufenthaltsort ist. Hinzu kommt, dass durch Personalmangel die erforderliche Betreuung vor Ort überhaupt nicht geleistet werden könnte.

Jugendbehörden anderer Bundesländer verweisen für gewöhnlich auf die Zuständigkeitsregelung und fordern die Rückführung des Jugendlichen in den eigenen Zuständigkeitsbereich. Aber genau das wollen die Jugendlichen natürlich nicht, da sie zuvor von dort nicht grundlos weggelaufen sind.

Doch selbst wenn man den Jugendlichen in den Zug setzen kann, so fehlt doch immer noch eine Begleitperson, um zu gewährleisten, dass der Jugendliche nicht schon beim nächsten Bahnhof wieder aussteigt. Diese Bahnkarte hätte man sich sparen können. Eine Finanzierung der Hilfe in Berlin durch die Herkunftsbundesländer wäre ein Lösungsansatz, der jedoch strikt abgelehnt wird.

Die Konzepte der vor Ort tätigen Hilfsorganisationen unterschiedlichster Art basieren auf einem mittel- bis langfristigen Vertrauensgewinn, wobei die Betroffenen für die Betreuer/innen anonym bleiben. Daraus ergibt sich, dass alle Hilfsmaßnahmen außerhalb polizeilicher Eingriffsmöglichkeiten unverbindlich bleiben. Hier wird den jungen Menschen die Verantwortung für ihr eigenes Leben aufgebürdet, obwohl sie damit offensichtlich überfordert sind.

Solange ein Jugendlicher dem Erziehungsrecht, besser gesagt der Erziehungspflicht der Eltern unterliegen, sind bestimmte Entscheidungen des Jugendlichen zustimmungspflichtig. Sobald sich der Jugendliche jedoch dem Einfluss der Eltern entzieht, überlässt man ihn der Eigenverantwortlichkeit, der er in unserem Fall



regelmäßig nicht gewachsen ist. Der bedauerliche Umstand, dass oft selbst überforderte Eltern aus Hilflosigkeit und Resignation ihre Kinder in von ihnen nicht beherrschbare Freiräume entlassen, bildet genau den Notstand, in dem wir alle stellvertretend in die Pflicht genommen werden.

Wir alle sind gefordert, doch die Praxis lehrt uns, dass letztendlich einzig die Polizei die zum Schutze der Jugendlichen erlassenen Gesetze durchsetzen muss und kann.

Polizeilicher Handlungsbedarf entsteht immer nur aus der akuten „Jetzt-Situation“ und reicht auch in seiner Wirkung kaum über den Augenblick hinaus.

Weiterhin finden die polizeilichen Anstrengungen keine Bestätigung durch begleitende Maßnahmen anderer.

Was aber wäre nötig, um hier Abhilfe zu schaffen?

- Nur der Polizei ist durch das Mittel der Personalienfeststellung bekannt, wie die Szene tatsächlich strukturiert ist. Durch die Möglichkeit des Austausches von Erkenntnissen wären gezieltere und damit bedarfsorientiertere Hilfestellungen im Einzelfall denkbar.
- Durch Vernetzung wäre die Parallelität von Hilfsangeboten, insbesondere in einer Zeit knapper personeller und materieller Ressourcen, vermeidbar.
- Aufhebung der Unverbindlichkeit im Umgang mit den Jugendlichen, indem die eingeleiteten polizeilichen Maßnahmen von den eigentlich Zuständigen und auch Kompetenten konsequent weitergeführt werden.
- Zwangsweise Unterbringung muss nicht monatelanges Wegschließen bedeuten, sondern könnte auch ein 24-stündiger Aufenthalt in einer Sozial-einrichtung sein.
- Unter dem Druck des „Bleibenmüssens“ hat der/die Sozialarbeiter/in nun die Chancen, neben der äußerlichen Grundversorgung geeignete Wege zur weiterführenden Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen zu finden.

Trotz unterschiedlicher Herangehensweisen verfolgen alle Beteiligten letztlich das gleiche Ziel – nämlich das Wohl des Jugendlichen. Zur Bewältigung dieser komplexen Aufgabe ist die Bündelung des vielfältigen Fachwissens unbedingt notwendig, da sonst, wie bisher praktiziert, das Beharren auf eigenen Zuständigkeiten dazu führt, dass man sich nicht nur nicht ergänzt, sondern sich im Zweifelsfalle auch noch gegenseitig behindert.

Bei der Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei geht es nicht um das Aushebeln des Datenschutzes, der oft behindert oder als Vorwand für eine passive Haltung missbraucht wird, und auch nicht darum, Anhaltspunkte für laufende Ermittlungen zum Zweck der Strafverfolgung zu erlangen.

Wenn der zweckorientierte Informationsaustausch dazu führt, dass die Sozialarbeit in den Stand versetzt wird, in ihrem eigenen Sinne effektiver zu arbeiten, dann hat die Polizei ihren Nutzen schon allein dadurch, dass der eine oder andere Jugendliche nicht mehr Ziel polizeilicher Maßnahmen werden muss. Wünschenswert wäre, dass die Polizei als Teil des Hilfsnetzes zum Wohle der Jugendlichen akzeptiert und einbezogen wird.



Der Schutz unserer Kinder ist nicht umsonst erklärter politischer Wille unserer Gesellschaft, zumal dieser Schutz grundsätzlich immer noch als moralische Verpflichtung empfunden wird und nicht zuletzt das Unterpfand eines wachsenden und zukunftsfähigen Miteinanders bildet.

Ein wesentliches Merkmal von Pflichten, wenn nicht das wichtigste überhaupt, ist doch, dass man sich ihrer eben nicht einfach entledigen kann, sobald es Schwierigkeiten oder Widerstände gibt.

Es ist nicht schwer, einer Pflicht nachzukommen, solange alles von allein läuft. Erst dort, wo es gilt, Probleme zu meistern, Hemmnisse zu überwinden, durchzuhalten und nicht aufzugeben, steht die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit auf dem Prüfstand.

Was ist passiert, dass die von der Gesellschaft mit der Wahrnehmung dieser Pflicht Beauftragten allzu schnell bereit sind, den Bankrott zu erklären und vor den bedürftigen Jugendlichen mit der Begründung zu kapitulieren: „Na, wenn die nicht wollen, was können wir da machen!?“ Spätestens hier wird es unerträglich, da auf diese Weise den eigentlich Leidtragenden vernachlässigter Pflichterfüllung obendrein auch noch die Schuld bzw. Verantwortung dafür angelastet wird.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen einen Anstoß zum Gedankenaustausch gegeben zu haben.



Zusammenfassung Fachforum 5: Minderjährige Prostituierte/Stricher

Im Fachforum 5 ist nach den Impulsreferaten über die Gründe von Prostitution Minderjähriger, über die Schwierigkeiten der Einflussnahme auf sie sowie über die gesellschaftliche Verantwortung für Kinder und Jugendliche diskutiert worden.

Hinsichtlich der durch Freier verübten Straftaten (insbesondere Sexualstraftaten), die im Zusammenhang mit Prostitution stehen, wurde der Schutz des Täters durch die Jugendlichen selbst thematisiert. Gründe für dieses Verhalten der Jugendlichen liegen u. a. entweder im Erhalt der Einkommensquelle, in der eigenen Verwicklung in andere Straftaten, die die Jugendlichen von einer Kontaktaufnahme zur Polizei eher abhält, oder aber auch in der Tatsache, dass die Minderjährigen in vielen Fällen bei ihren Freiern zum erstenmal Akzeptanz und Geborgenheit erfahren, die sie alles andere in Kauf nehmen lässt. Diese Tatsachen erschweren es, junge Prostituierte zur Anzeigenerstattung zu bewegen.

Die Möglichkeiten bezüglich einer Anzeigenerstattung bzw. des Hinweises durch Sozialarbeiter/innen auf den konkreten Verdacht eines sexuellen Missbrauchs wurde eingehender diskutiert. Eine anonyme Beratung mit der zuständigen LKA-Dienststelle über Möglichkeiten des Vorgehens gegen die Täter ist immer möglich.

Mittels Konstruktion eines fiktiven Falls kann der/die Sozialarbeiter/in Rat erhalten, ohne seine/ihre Schweigepflicht zu verletzen oder das Vertrauen der/des Jugendlichen zu verlieren. Bei der Erstattung einer Anzeige werden von der Polizei die Voraussetzungen für eine Straftat geprüft, wobei Hinweise, dass ein Missbrauch vorliegen könnte, schon ausreichen, und der Intensität des Verdachts entsprechende, abgestufte Maßnahmen (Sammeln der Hinweise, Bewohnerbefragung, Hausdurchsuchung) ergriffen. Verbrechensvermutungen werden in jedem Fall überprüft.

Die Polizei ist grundsätzlich verpflichtet, den Anzeigen nachzugehen, und kann auch Wohnungen überprüfen. Eine Belangung der Freier ist allerdings meist nicht möglich, da sie dafür bei der Ausübung der Straftat gestellt werden müssten. Eine Möglichkeit, die in eine andere Richtung führt, ist die Einladung einer Polizistin oder eines Polizisten in die Jugendhilfeeinrichtung, die oder der die Jugendlichen über sexuellen Missbrauch informiert. Die Beziehungsarbeit zu den Jugendlichen sollte aber den Sozialarbeitern/innen vorbehalten bleiben.



Ideen für die Verbesserung der Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei und Forderungen an die Politik

Das Fachforum „Minderjährige Prostituierte/Stricher“ konzentrierte sich bei der Formulierung von Forderungen vor allem auf die unmittelbaren Handlungsebenen seiner Teilnehmer/innen.

- Auf lokaler bzw. regionaler Ebene sollten sich Polizeibeamte/innen und Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe *regelmäßig* treffen, da die persönliche Kenntnis der Handelnden untereinander und die Kenntnis der entsprechenden Einrichtungen, Projekte oder Dienststellen eine wichtige Voraussetzung für die Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei ist. Effekte solcher regelmäßigen Arbeitstreffen können zum Beispiel sein, dass Polizeibedienstete einen besseren Überblick über die Hilfsangebote für Jugendliche in einem bestimmten Gebiet erhalten können oder dass Sozialarbeiter/innen verlässlicher nachvollziehen können, welche Konsequenzen die Polizei aus Informationen über regionale Problemlagen zieht, die die Jugendhilfe ihr mitgeteilt hat.
- Die Mitarbeiter/innen der jeweils anderen Berufsgruppe sollten als die Experten innerhalb ihres Arbeitsfeldes vorurteilslos anerkannt werden.
- Da eine umfassende Information aller örtlich tätigen Polizeibeamten/innen schwer zu realisieren sein dürfte, wurde angeregt, dass sich Einrichtungen der Jugendhilfe zumindest bei der Leitungsebene des örtlichen Polizeiabschnitts bekannt machen oder diese zu einem Besuch in der Einrichtung einladen sollten. Auch entsprechende Einladungen an lokal zuständige Streifenbeamte/innen haben sich in vielen Einzelfällen als sinnvoll erwiesen.
- Eine zeitaufwändigere, aber von vielen Sozialarbeitern/innen als lohnenswert eingestufte Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit ist das Bekanntmachen der eigenen Arbeit und die Diskussion mit Polizeibediensteten im Rahmen der sogenannten Kurzdienste. Dort werden die Polizeibediensteten der einzelnen Wachviertel regelmäßig über neueste Entwicklungen im Abschnittsbereich, über einsatztaktische und -praktische, rechtliche und andere Fragestellungen informiert bzw. fortgebildet.
- Die anwesenden Opferschutzbeauftragten der Polizei haben sich als Multiplikatoren/-innen für die Darstellung sozialarbeiterischer Belange innerhalb ihrer Polizeidirektionen angeboten.
- Die Möglichkeiten, gemeinsame Fortbildungen von Mitarbeitern/innen aus Polizei und Jugendhilfe durchzuführen, sollten ausgebaut werden.
- Die Ausübung der Prostitution ist häufig verbunden mit Drogenkonsum und -abhängigkeit. Es sollten generell mehr Drogentherapieeinrichtungen in Berlin geschaffen werden.

Darüber hinaus hat das Fachforum einige politische Forderungen entwickelt, die sich noch direkter auf den Bereich der Prostitution Minderjähriger beziehen:

- Bei sich illegal in Berlin aufhaltenden ausländischen Frauen sollte der Besitz von Kondomen nicht länger - wie in der Praxis häufig üblich – als Beweis für die



Absicht, sich zu prostituieren und damit einer illegalen Beschäftigung nachzugehen, gewertet werden. Dadurch würden gesundheitspräventive Bemühungen von Sozialarbeitern/innen, die mit dieser Klientel arbeiten, immer wieder konterkariert werden. Dies erfordert eine entsprechende Gesetzesänderung.

- Die in Berlin übliche Praxis, den Besitz von gebrauchten Spritzen nicht als Beweismittel in Verfahren nach dem BtMG zu werten, sollte beibehalten werden.
- Die Kondomausgabe an minderjährige Jugendliche durch Sozialarbeiter/innen wird immer wieder als Förderung der Prostitution ausgelegt. Die Kondomvergabe wird zwar nicht geahndet, stellt aber eine rechtlich gefährliche Praxis für Sozialarbeiter/innen dar, deren potenzielle Konsequenzen durch eine entsprechende Gesetzesänderung vermieden werden sollten.



■ Fachforum 6: Rechtsorientierte Jugendliche/ Fremdenfeindlichkeit

Moderation: Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke, Dekan der FHVR
Impulsreferat: Dr. Peter Steger, Sportjugend Berlin, Projekt „Sport und Jugendsozialarbeit gegen Gewalt“

Das Wirkungsgebiet unseres Projekts in Berlin Lichtenberg ist das Areal zwischen Bahnhof Lichtenberg/Weitlingstraße und Friedrichsfelde/Tierpark, eine Gegend, die seit zehn Jahren oft negative Schlagzeilen gemacht hat. Die Berliner Verfassungsschutzberichte und polizeilichen Analysen zu Häufigkeiten bestimmter Straftaten weisen diesen Stadtteil als Konzentrationspunkt rechtsradikaler Aktivitäten aus. Unser Projekt ist mit einer Situation verbreiteter rechter politischer Orientierungen unter Jugendlichen konfrontiert, welche sich nicht selten auf Ansichten und Haltungen von Eltern und Großeltern beziehen, die in ihrer Fremdenfeindlichkeit und, was gedankliche Anleihen aus der Zeit des Nationalsozialismus betrifft, Schrittmacherfunktionen bei der Radikalisierung ihrer Kinder erfüllen.

Die gegenwärtige Klientel in unserem SportJugendClub, einem Projekt unseres freien Trägers Sportjugend Berlin, sind seit kurzer Zeit 13- bis 14jährige männliche Jugendliche in wenig auffälliger Kleidung, die die Absicht haben, sich eine Glatze scheren zu lassen und sich Springerstiefel zu kaufen, wenn es die Eltern nicht mehr verbieten können. Die Jugendlichen vertreten die Meinung, dass es in Deutschland zu viele Ausländer gibt, die den Einheimischen die Arbeit wegnehmen. Diese Jugendlichen sind entschieden stolz, Deutsche zu sein, hören mit Leidenschaft rechte Musik, sind längst zu abhängigen Rauchern geworden, haben schon etwas von den Jungen Nationalen gehört, sind aber nicht als Mitglieder eingetreten, vermuten, dass vor allem Juden in Deutschland vieles im Griff haben, geben sich beim Computerspiel Namen wie Hitler, Heß, Mengele und grinsen über diesen gewollten oder zumindest erahnten Tabubruch.¹⁷

In den fast zehn Jahren, die unser Projekt existiert, haben wir im Umgang auch mit härteren Szenen viele praktische Erfahrungen sammeln, Methoden ausprobieren und weiterentwickeln können. Dieses Wissen eignet sich prinzipiell auch für die Arbeit mit jüngeren Jugendlichen, deren rechte Einstellung zwar vergleichsweise manifest, aber noch nicht unveränderbar ist. Unsere Arbeitspraxis hat ergeben, dass es möglich ist, rechte Jugendliche an attraktive Freizeitangebote heranzuführen. Es stimmt mit kriminologischen Analysen und mit praktischen Erfahrungen von Polizeibeamten/innen vor Ort überein, dass Langeweile, Herumhängen, sinnentleerte Freizeit, Alkoholmissbrauch und die oft damit verbundene risikoreiche Konfliktsuche wesentliche Ursachen für Straftaten sind. Da bilden auch rechte Jugendliche keine Ausnahme.

Dem jugendlichen Grundbedürfnis mit Freunden zusammen zu sein, kann durch eine Einrichtung wie unserem SportJugendClub entsprochen werden, wobei sozialpädagogische Arbeit nur unter der Bedingung der Freiwilligkeit möglich ist. Niemand besucht eine Jugendeinrichtung, in der es keinen Spaß macht, in der man ideologischen Druck vermutet oder in der verlangt wird, mit Leuten zusammen zu sein, die man nicht mag oder denen man sogar feindlich gegenübersteht. Das verlangt von Erwachsenen auch niemand.

¹⁷ Im Folgenden wird diese Klientel als „Rechte“ oder „rechte Jugendliche“ bezeichnet. Diese Ausdrücke beziehen sich im Text auf die an dieser Stelle beschriebenen Jugendlichen.



Das ist keine Strategie der Ausgrenzung, sondern die Anerkennung der Tatsache, dass jede jugendliche Subkultur eigene Räume und Gestaltungsmöglichkeiten sucht. Auf der Basis der Sicherheit, dass der Club den Jugendlichen gehört, lassen sich erfolgreich auch Aktionen und Begegnungen organisieren, die einen sozialintegrativen Anspruch haben und zum friedlichen Zusammenleben im Stadtteil beitragen können. Die rechten Jugendlichen unseres Clubs haben schon an vielen Fußballturnieren teilgenommen bzw. selbst welche organisiert, bei denen türkische, kurdische und in letzter Zeit besonders russlanddeutsche Mannschaften anwesend waren. Die Luft hat dabei zwar ein bisschen „gebrannt“, aber bisher gab es außer einer Massenschlägerei noch keine wesentlichen Zwischenfälle. Rechte Jugendliche mögen türkische Jugendliche auch nach den Turnieren nicht besonders (was im Übrigen auch umgekehrt so ist), aber inzwischen ist es längst eine gängige Erfahrung, dass man einige Stunden intensiv und gewaltfrei miteinander umgehen kann, obwohl es viele unvermeidbare körperliche Kontakte gibt, die zwischen sich vehement gegenseitig ablehnenden Jugendlichen in einer anderen Situation den Supergau auslösen würden. Fouls tun oft weh, trotzdem entscheiden sich die Jugendlichen nicht für gewalttätige Vergeltung. Manchmal kommt es durch einen Händedruck zu einer fast noblen Geste. Dabei hat auch die Entwicklung eines neuen Selbstbewusstseins eine Chance.

Das Ich-Verständnis war bei vielen Jugendlichen dadurch geprägt, dass sie bisher nur deshalb anerkannt oder teilweise gefürchtet worden waren, weil sie als rechts, radikal und gewaltbereit galten. Neue Identitäten können nur entstehen, wenn diese Jugendlichen Rahmenbedingungen vorfinden, die es ihnen ermöglichen, durch sinnvolle Tätigkeiten Stärken an sich zu entdecken und zu entwickeln, die sie vorher gar nicht kannten. Wir verstehen unser Angebot als lebendige Alternativkultur zu gewaltfixierten Denk- und Handlungsstilen. Der Versuch, die Tätigkeit ist wichtig.

Es versteht sich von selbst, dass Club- und Sportangebote attraktiv sein müssen, was ohne den adäquaten Einsatz personeller, materieller und finanzieller Mittel kaum gelingen kann. Umfangreiche Leistungen haben die rechten Jugendlichen unseres Clubs im Ausbau, der Sanierung und der Verschönerung unseres Hauses und des Umfelds erbracht.

Seit 1991 gehört zu unseren Schwerpunkten auch eine Strategie, die in Kreisen unserer Berufskollegen/innen und erst recht darüber hinaus sehr umstritten war und als wenig aussichtsreich galt: Seit Beginn organisieren wir jährlich einen einwöchigen Bildungsurlaub entweder nach Bayern oder an die Ostsee. Unsere Grunderfahrung dieser für uns und für die Jugendlichen meist sehr intensiven Erlebnisse ist, dass das Klischee, mit rechten Jugendlichen nicht vernünftig reden zu können, nicht stimmt. Dieses Vorurteil traf bei uns auch dann nicht zu, als wir die rechten Jugendlichen mit den Tatsachen von Auschwitz konfrontierten.

Insgesamt sind die wesentlichen übergreifenden sozialpädagogischen Zielelemente unserer Arbeit mit rechten Jugendlichen folgende:

- Jugendlichen allgemeine jugend- und soziokulturelle Angebote zu unterbreiten und Bedingungen zu schaffen, die deren Interessen und Bedürfnissen entsprechen und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beitragen können;
- Sport und Spiel nach Lust und Laune zum festen Bestandteil der Alltags- bzw. Freizeitkultur, einschließlich Elementen des Tourismus und des Abenteuersports, zu entwickeln;
- durch Alltags- und Krisenhilfe bzw. Konfliktintervention Jugendlichen bei der



Bewältigung ihrer elementaren Lebensprobleme wirkungsvoll beizustehen;

- durch differenzierte Formen der Bildung sowie organisierte oder spontane Auseinandersetzungen mit jugendtypischen Problemen bzw. solchen gesellschaftlicher und politischer Natur zur Persönlichkeitsformung beizutragen;
- Räume für das Zusammensein mit Freunden und in der Clique zur Verfügung zu stellen und damit jugendtypische Kommunikationsstile in einem Umfeld zu ermöglichen, das Jugendliche als ihr Gebiet annehmen, besetzen und mitgestalten können;
- durch Jugend- und Sportaktionen und durch eine offene und jugendgemäße Kommunikationssituation eine Alternative zu gewalttätigem Handeln zu ermöglichen;
- mit vielfältigen Veranstaltungen und Aktionen ein Anregungsmilieu für Selbstständigkeit, Eigeninitiative sowie Konsensbildung im Zusammenhang mit selbst aufgestellten Regeln des Zusammenlebens zu schaffen.

Die beschriebenen Schwerpunkte schlagen sich in folgender Angebotsstruktur des Projekts nieder:

- Clubarbeit im SportJugendClub: offene Räume für Cliquentreffs mit guten Kommunikationsbedingungen, Fernsehen, Musik, Kino, Videoarbeit, Computerkabinett, Küche, Fotolabor, Grillplatz auf dem Hinterhof;
- Sport im SportJugendClub: Fitnessräume, Boxraum, Billard, Dart, Tischtennis, Fußballkicker, Inline-Skating, Rad fahren mit Sportgeräten des Clubs;
- Organisation und Beteiligung an Fußballturnieren und anderen Veranstaltungen mit anderen Jugendlichen, einschließlich solcher verschiedener regionaler und ethnischer Herkunft;
- Sport in anderen Sporthallen: Fußball, Volleyball, für Mädchen Tanz in Schulsportstätten zu festen Zeiten, Squash, Schwimmen, Eislaufen, Bowling nach Bedarf bzw. nach speziellem Plan;
- Abenteuer- und Erlebnissport: Wassersport – z. B. Surfen in Gewässern des Berliner Umlands oder Segeln auf dem holländischen Wattenmeer – Reiten, Ultraleichtfliegen;
- Ferien- und Wochenendfahrten, Auslandsreisen und Zeltcamps;
- Alltags- und Krisenhilfe: Hilfe bei der Beschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Hilfe auf Ämtern, Hilfe bei Konflikten in der Familie, Jugendberatung, Beratung bei Partnerschaftskonflikten;
- Bildungsmaßnahmen: jährlicher einwöchiger Bildungsurlaub, Bildungsfahrten, unterschiedliche Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden zu jugendrelevanten Problemen, Exkursionen;
- Betreuung straffälliger Jugendlicher: Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, Übernahme richterlicher Betreuungsweisungen, Organisation von Freizeitarbeitern, Begleitung zu Gerichtsverhandlungen, Besuche im



Gefängnis, Hilfe bei Anzeigen und bei der Bewältigung der Konsequenzen von Strafverfahren.

Begegnungen mit Führungskräften der Polizei und Polizisten/innen auf der Straße, insbesondere mit jenen, die sich mit der Gewalt unter Jugendlichen besonders beschäftigen, hat es in unserer fast zehnjährigen Projektlaufzeit mehrfach gegeben. In den Anfangszeiten unseres SportJugendClubs spukten dabei durchaus Vorstellungen von einer mehr oder weniger systematischen Zusammenarbeit in unseren Köpfen.

Wir hatten nichts vom Legalitätsprinzip und wenig von den traditionellen Erfahrungen und entsprechenden streitigen Diskussionen unserer Fach- bzw. Berufskollegen/innen aus dem damaligen Westen gehört. Für unsere rechten Jugendlichen war es weitgehend normal, mit Polizisten Fußball zu spielen. Junge Polizeibeamte/innen haben an unseren einwöchigen Bildungsurlaubsfahrten teilgenommen, Lehrveranstaltungen bestritten und sich rege, heftig und auch sehr „jugendgemäß“ an den Diskussionen beteiligt. Die Resonanz bei den Jugendlichen war positiver als erwartet.

Eine weitere Begegnungsebene waren in den vergangenen Jahren spontane Kontakte an Krisenorten (z. B. Auseinandersetzungen zwischen rechten und linken Jugendgruppen am Ringcenter an der Frankfurter Allee), die durch kritische Situationen entstanden. Bei solchen Ereignissen war ein Austausch über die Einschätzung der allgemeinen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung hilfreich. Wir konnten daraus für unsere Jugendlichen Schlüsse ziehen, die der Deeskalation dienten.

Beratungen zur regionalen Konfliktbewältigung hat es zwischen Polizisten/innen und Sozialarbeitern/innen auch unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter wie Vertretern/innen des Bezirksamtes oder betroffener Geschäftsleute gegeben. Gerade bei solchen Begegnungen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Situationen, die erhebliches Gefahrenpotential aufwiesen, haben wir Polizisten/innen als sachliche und realistische Vertreter/innen des staatlichen Gewaltmonopols erlebt. In der Einschätzung der Situation – jeder aus seiner speziellen Sicht und konzentriert auf die eigene Berufsfunktion – haben wir uns meist gut verstanden. Man kann von gegenseitiger Achtung sprechen.

Ausgesprochen lebhafte Resonanz und eine deutliche Unterstützung für unsere Arbeit haben wir gefunden, wenn wir eingeladen waren, auf Fortbildungsveranstaltungen von Führungskräften der Polizei oder vor Studierenden entsprechender Ausbildungseinrichtungen die Konzepte unserer Arbeit und unsere praktischen Erfahrungen vorzustellen.

Es gab aber auch Erlebnisse mit der Polizei, die auf unserer Seite Ablehnung oder zumindest Unverständnis hervorgerufen haben. Die von uns ermöglichten Zusammenkünfte der Jugendlichen mit Polizisten/innen wurden von letzteren mitunter auch genutzt, um Informationen zu erhalten. Dabei wurde das Zusammensein in einer geselligen Atmosphäre zu dienstlichen Zwecken verwendet. In solchen Fällen entsteht für uns Sozialarbeiter/innen die Gefahr, dass wir selbst eine unserer Haupt„waffen“, nämlich die Vertrauensbeziehung, in Frage stellen und Jugendliche in gefährliche Situationen bringen könnten.

Negativer Höhepunkt – glücklicherweise blieb das ein Einzelfall – war die Festnahme eines Jugendlichen in unserem Club. Richtig verärgert waren wir, obwohl wir darüber auch lachen mussten, als es die Staatsmacht für nötig hielt, für die Bewachung einer Exkursion in das ehemalige Konzentrationslager Buchenwald, an der sich sechs



Skinheads unter Leitung zweier Sozialarbeiter unseres Clubs beteiligten, ca. 150 Polizeibeamte/innen in einer entsprechend großen Zahl von Einsatzwagen bereitzustellen. Ferner befand sich ein spezieller Polizeiwagen auf dem Gelände, der sich immer in unserer Nähe aufhielt, obwohl der Direktor der Gedenkstätte die fast ganztägige Führung durch die Einrichtung und eine anschließende Diskussion selbst übernommen hatte. So wichtig wie an diesem Tage sind sich die Rechten, mit denen wir arbeiteten, nie wieder vorgekommen.

Der Besuch des Konzentrationslagers war ein Wunsch der Rechten selbst, die sich sehr für Originalschauplätze und Ereignisse des Dritten Reiches interessierten. Um so unverständlicher war es dann für uns Sozialarbeiter, dass der Jugendliche, welcher der Initiator des Besuchs gewesen war, diesen mit einer Woche Gefängnis „bezahlen“ musste. Er hatte einen Aufnäher mit einem schwarzen Gaudreieck mit dem Aufdruck „Berlin“ getragen. Niemand hatte ihn am Ort kontrolliert. Die Berliner Polizei hatte ihn auf einem in Buchenwald gedrehten Video erkannt und angezeigt. Formal gibt es dagegen nichts zu sagen. Das Gaudreieck ist verboten. Auch wir müssen uns den Vorwurf machen, das Zeichen übersehen zu haben. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass jeder die Konsequenzen von durch ihn begangenen Straftaten tragen muss. Den betroffenen Jugendlichen haben wir darüber nicht im Unklaren gelassen.

Nur eines wurde für uns spätestens zu diesem Zeitpunkt deutlich: Wenn die Polizei nicht die Möglichkeit hat, abzuwägen, ob man im Falle einer solchen, aus sozialpädagogischer Sicht höchst positiven, Aktion, da sie von den Rechten selbst initiiert worden war, von einer Strafverfolgung absehen kann, sind unsere Berufsauffassungen in bestimmten Zusammenhängen so kontrovers, dass Vorstellungen von Dialog oder gar Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei generell und immer neu auf dem Prüfstand stehen, wahrscheinlich unabhängig von der persönlichen Auffassung des Einzelnen.

Dialog- und Abgrenzungsnotwendigkeiten bzw. -möglichkeiten gegenüber der Polizei bestimmen nicht unseren Alltag in der Jugendsozialarbeit. Wir werden Polizisten/innen nicht um sozialpädagogische Ratschläge und diese uns bestimmt auch nicht um Tipps für die Strafverfolgung bitten. Trotzdem brauchen wir ein Arbeitsverhältnis zueinander, da es in den oben beschriebenen Zusammenhängen auch zukünftig Begegnungen geben wird. Für ein achtungsvolles Verhältnis, das gegenseitige kritische Beobachtung einschließen muss, gibt es aus unserer Sicht gute Grundlagen, die wir nicht unterschätzen.

Wichtig für uns war und ist zum Beispiel, dass in der öffentlichen und auch in der fachlichen Diskussion weder Führungskräfte der Polizei noch die Beamten/innen, die uns auf der Straße begegnet sind, unsere Arbeit in Frage stellen. Im Gegenteil: Im Unterschied zu bestimmten parteipolitischen oder ideologisch geprägten Skeptikern gegenüber unserer Arbeit haben wir von der Polizei immer Unterstützung erfahren. Im Zusammenhang mit dem Ansatz der akzeptierenden Jugendarbeit gibt es viele gewollte Missverständnisse, obwohl *wir* auf diesen Begriff keinen besonderen Wert legen. Diese falschen Auslegungen haben wir bei Polizisten/innen niemals angetroffen. Wir denken, dass diese etwas von konkreter Praxis verstehen und direkt an den Problemstellungen arbeiten. Sie sind wie wir der Meinung, dass es zur Zuwendung gegenüber rechten Jugendlichen, die zu Gewaltbereitschaft und Straffälligkeit neigen, keine Alternative gibt. Das wissen Polizisten/innen auch deshalb so genau, weil sie einschätzen können, was Polizei, Verfolgungsdruck und Justiz letztlich nicht leisten können.



Dieser weitgehend vorurteilslose, wenn auch nicht unkritische Blick auf die Berufsethik des Gegenübers ist eine Basis für Dialog und Kooperation in *den* Fällen, in denen dies notwendig und nützlich ist.

Eine gute Verständigungsgrundlage war und ist für uns auch, dass wir bei Polizisten/innen bisher meist auf eine Art der Gelassenheit getroffen sind. Gerade bei unseren doch sehr unterschiedlichen, berufsbedingten Sichtweisen auf Jugendliche, die in Konflikte verstrickt sind, ist ein sachliches Klima, um die Situation zu betrachten, eine vernünftige Grundlage für den Gedankenaustausch. Die völlige Abwesenheit von Hysterie und von Medien beeinflusster Betrachtungsweise ist dabei sehr hilfreich. Unsere beiden Berufsgruppen neigen demzufolge auch nicht zu Kampagnen, wie sie in Politik und Medien an der Tagesordnung sind.

Unsere bisherigen Erfahrungen haben uns zu Schlussfolgerungen in Bezug auf das Verhältnis von Dialog und Abgrenzung zwischen Sozialarbeit und Polizei geführt. Gegenstand des Dialogs können und sollten im eigenen Interesse folgende sein:

- gemeinsame ereignisorientierte Erörterung von Situationen und Gefahrenprognosen im Stadtteil, wobei auch andere betroffene Partner einbezogen werden können;
- gemeinsame Lageeinschätzungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer bzw. weiterentwickelter Konzepte für die Jugendarbeit mit bestimmten Szenen gewaltbereiter, extremistischer und delinquenten Jugendlicher;
- Zusammenarbeit bei Projektwochen in Schulen zu entsprechenden Themen (z. B. Jugendgewalt, Rechtsextremismus);
- gegenseitige Beteiligungen an Bildungs- bzw. Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
- Beteiligung an Stadtteilkonferenzen und gewaltpräventiven Netzwerken.

Über diese unmittelbaren Möglichkeiten des Dialogs hinaus sollte auch in Zukunft die Beteiligung von Polizisten/innen an den Fußballturnieren unserer Jugendlichen dazu gehören. Ausgeschlossen bleibt für uns personenbezogene Zusammenarbeit.



Zusammenfassung Fachforum 6: Rechtsorientierte Jugendliche/ Fremdenfeindlichkeit

Die Diskussion im Fachforum „Rechtsorientierte Jugendliche/Fremdenfeindlichkeit“ verlief sehr lebendig. An einigen Stellen entwickelten sich Kontroversen, die im Rahmen des Fachforums nicht aufgelöst werden konnten. Trotzdem gab es verschiedene Anregungen für eine Förderung des Dialogs zwischen Sozialarbeit und Polizei und partielle Kooperationen.

Teilnehmer/innen des Fachforums berichteten, dass es in Berlin ca. 3000 aktiv organisierte rechtsextremistische Jugendliche gibt. Viele dieser Jugendlichen fallen durch Straftaten auf, schwerpunktmäßig im Bereich der Direktionen 1, 6 und 7.¹⁸ Ihr Alter liegt in der Regel zwischen 18 und 30 Jahren. Sie sind in verschiedenen Parteien, z.B. in der NPD, in der DVU, bei den Republikanern oder im Bund freier Bürger organisiert. In der Tendenz gehen die verschiedenen, häufig gut organisierten rechten Szenen zur Zeit mehr und mehr in den Untergrund. Noch immer sind nach Schätzungen von Teilnehmern/innen des Fachforums etwa 95% aller rechtsorientierten Jugendlichen männlich, das sog. „braune Kreuz“ ist eine der Organisationen, die vielen weiblichen Jugendlichen zugänglich ist. Arbeitssuchende Jugendliche sind häufig eher in freien Kameradschaften und Jugendorganisationen vertreten, während sich Jugendliche aus Mittelschicht-Familien stärker in Parteien organisieren. Die sog. „erlebnisorientierten Plattenbaubewohner“ sind meist unorganisiert.

Kontakte zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen entstehen in der Alltagspraxis eher selten, etwa bei Streifenfahrten oder bei Einsätzen in Jugendclubs. Der Dialog bzw. die Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen hinsichtlich der Zielgruppe der rechtsorientierten Jugendlichen war in der Vergangenheit eher spärlich und anlassbezogen. Die Anwesenden waren sich aber einig darüber, dass sich die Führungsebenen beider Berufsgruppen stärker für einen möglichen fachlichen Austausch einsetzen sollten. Innerhalb der Polizeibehörde gibt es – so wurde berichtet – zwar ein gegenseitiges Interesse an den Erfahrungen der Operativen Gruppen Jugendgewalt und denen des Staatsschutzes im Bereich der rechtsextremistisch motivierten Straftaten, aber offenbar keine übergeordnete Koordination zwischen den Ergebnissen der Arbeit dieser Dienststellen.

Kontrovers verlief die Diskussion bei der Frage, wie soziale Arbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen, die hohe Anforderungen an das eingesetzte Personal stellt, unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelingen kann, auf deren Grundlage die Polizei handelt. Das Legalitätsprinzip stellt für Sozialarbeiter/innen immer dann ein großes Problem dar, wenn es – zum Beispiel bei Einsätzen in Jugendclubs – konkret wird: Die Festnahme eines tatverdächtigen rechtsorientierten Jugendlichen hat – das unterscheidet die Arbeit mit dieser speziellen Klientel nicht von anderen Formen der Jugendarbeit – potenziell immer eine negative Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen Sozialarbeitern/innen und Jugendlichen zur Folge. Die im Fachforum vertretenen Sozialarbeiter/innen respektierten die Bedeutung des Legalitätsprinzips, forderten jedoch eine bessere und nach Möglichkeit gemeinsame Vorbereitung von Polizeieinsätzen gegen rechtsorientierte Jugendliche. Dem entgegneten Vertreter/innen der Polizei, dass sich Einsätze in den meisten Fällen vorher nicht genau planen ließen und häufig – zum Beispiel wenn Gefahr im Verzug

¹⁸ Die Direktion 1 ist zuständig für die Altbezirke Pankow, Wedding und Reinickendorf. Die Altbezirke Friedrichshain, Lichtenberg, Köpenick und Treptow fallen in den Bereich der Direktion 6. Die Direktion 7 ist verantwortlich für die Altbezirke Hohenschönhausen, Prenzlauer Berg, Hellersdorf, Weißensee und Marzahn (Anm. d. Red.).



gegeben sei – sofort gehandelt werden müsse, ohne dass Spielraum für gemeinsame Planungen bestünde. Die – hier nur exemplarisch dargestellte – Unterschiedlichkeit der berufsspezifischen Positionen ist im Fachforum nicht aufgelöst worden, sondern wurde als Kontroverse zwischen den beiden Berufsgruppen akzeptiert.

Trotz dieser Unterschiede formulierten die Teilnehmer/innen des sechsten Fachforums mehrere Bereiche, in denen ihnen eine Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen wünschenswert und umsetzbar erschien. Die folgenden Vorschläge reichen über das Thema „rechtsorientierte Jugendliche/Fremdenfeindlichkeit“ hinaus und können als Anregungen für eine generelle Verbesserung des Verhältnisses zwischen Sozialarbeit und Polizei verstanden werden:

- Zur grundlegenden Verständigung zwischen Sozialarbeit und Polizei sollte geklärt werden, welche Erwartungen die Berufsgruppen aneinander haben. Polizeibeamte/innen und Sozialarbeiter/innen sollten Möglichkeiten erhalten, die Denkweisen und Handlungslogiken der jeweils anderen Seite kennenzulernen.
- Dazu sollten mehr gemeinsame Veranstaltungen, insbesondere gemeinsame Fortbildungen initiiert werden. Bereits bestehende erfolgreiche Veranstaltungsformen sollten auf Dauer beibehalten werden.
- Beide Berufsgruppen sollten die wichtigsten Rechtsgrundlagen der jeweils anderen Gruppe besser kennenlernen. Sozialarbeiter/innen hätten häufig Defizite im Bereich des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) als Berliner Landespolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung; ebenso seien den meisten Polizeibeamten/innen die gesetzlichen Grundlagen beispielsweise der Kinder- und Jugendhilfe nicht bekannt.
- Im Vorfeld von Ereignissen sollte – trotz der dargestellten Grenzen – versucht werden, bessere Vorabsprachen zu beiderseitigem Vorteil zu treffen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Berufsgruppen sollte nach Möglichkeit auf sozialräumlicher Ebene, zum Beispiel kiezbezogen, stattfinden. Die Kenntnis der handelnden Personen vor Ort wurde als wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Kooperation angesehen, da so eine größere Verbindlichkeit gewährleistet ist.



■ Fachforum 7: Leben mit Obdachlosen

Moderation: Prof. Dr. Brigitta Sticher-Gil, FHVR

Impulsreferat: Beate Jost, Treberhilfe Berlin e.V.

Die Treberhilfe Berlin e.V. ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV). Sie bietet ein abgestuftes Hilfesystem an, das Straßensozialarbeit, Krisendienste für Minderjährige und Volljährige, Wohnprojekte sowie zwei Sozialberatungsstellen beinhaltet. Darüber hinaus gibt es seit ca. eineinhalb Jahren das Angebot der flexiblen Einzelfallbetreuung nach § 35 KJHG („helpline 35“), das sich speziell an diejenigen Jugendlichen richtet, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben.

Für den Bereich Straßensozialarbeit sind an folgenden überregionalen Brennpunkten der Stadt Straßensozialarbeiter/innen vor Ort tätig: Bahnhof Lichtenberg, Ostbahnhof, Alexanderplatz, Bahnhof Zoologischer Garten und Umgebung (z. B. Breitscheidplatz) sowie Kurfürstenstraße.

Die Zielgruppe sind obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, wobei Obdachlosigkeit als „fehlender fester, eigener Wohnsitz“ definiert wird. Die Straßensozialarbeiter/innen betreuen die unterschiedlichsten Gruppen. Bei den Klienten/innen liegen verschiedene, sich häufig gegenseitig bedingende Problemlagen vor, deren Auftreten u. a. von den Brennpunkten abhängt, z. B. fehlender fester Lebensunterhalt, Drogengebrauch und Prostitution. Viele der Klienten sind Opfer ihrer Situation und Täter im strafrechtlichen Sinn zugleich.

Straßensozialarbeit bedeutet im Gegensatz zur „Kommstruktur“ (z. B. bei Beratungsstellen) *aufsuchende* Sozialarbeit direkt an den Brennpunkten. **Ziel** ist es hierbei, quasi als „Brücke“ zu fungieren, den Klienten Hilfestellung bei der Anbindung an das Berliner Hilfesystem zu leisten und sie gegebenenfalls langfristig vom Brennpunkt oder dem gefährdenden Ort weg zu vermitteln.

Der Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses ist dazu dringend erforderlich. Das setzt zum einen häufig viel Zeit und zum anderen einen akzeptierenden Ansatz voraus. Der akzeptierende Ansatz bedeutet, unsere Klienten/innen in ihrer jeweiligen Lebenssituation ernst- und anzunehmen und ihnen geeignete Unterstützung anzubieten.

Hier reicht die Angebotspalette von der Vergabe und Vermittlung von materiellen Hilfen zur Erhaltung der Lebenskraft und Sicherstellung der Lebensgrundlagen über Gesundheitsprophylaxe bis hin zu Motivationsarbeit, Beratung, Vermittlung und Begleitung sowie intensiven Einzelfallhilfen.

Doch unserer Arbeit sind auch Grenzen gesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Versorgung mit (eigenem) Wohnraum allein aus verschiedenen Gründen meistens nicht genügt. Gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist das Vertrauen in Erwachsene (und damit auch in Sozialarbeiter/innen) häufig sehr gering, so dass die Wiederherstellung von Vertrauen viel Zeit braucht. Das steht jedoch der Erwartungshaltung einiger Institutionen entgegen.

Aufgrund vorheriger (Negativ)Erfahrungen und „Schwellenangst“ der Klienten/innen werden Hilfeansprüche gegenüber zuständigen Ämtern selten genutzt. Darüber hinaus gestaltet sich die Zusammenarbeit mit einigen Ämtern schwierig (z. B. bezüglich der Kostenübernahmen für bestimmte Maßnahmen), gerade wenn es noch keine Berliner Zuständigkeit gibt. Der Bereich, der für sogenannte Straßenkinder adäquate



Anschlusshilfen anbietet, lässt – trotz der Verbesserungen innerhalb der letzten Jahre – zu wünschen übrig (z. B. Unterbringung mit Hunden, Drogenproblematik bei Jugendlichen). Außerdem beinhaltet unser Selbstverständnis, dass wir *akzeptieren*, dass einige unserer Klienten/innen das Leben „auf der Straße“ zunächst vorziehen. Letzteres führt jedoch aufgrund der zunehmenden Privatisierung öffentlicher Räume vielfach zu Problemen.

Im Bereich Bahnhof Zoo/Breitscheidplatz wird der Dialog zwischen Polizeibeamten/innen und Sozialarbeiter/innen schon seit einigen Jahren geführt. Die Notwendigkeit hierfür ergab sich zunächst aus der speziellen Situation dieses Brennpunktes bezüglich der verschiedenen Zuständigkeiten und Maßnahmen seitens der Ordnungskräfte. Informationsdefizite der Sozialarbeiter/innen (z. B. zum ASOG) und Unsicherheiten auf Seiten der Polizeibeamten/innen wurden geklärt. Bestimmte Absprachen, die getroffen worden sind, wurden zum Teil auf andere Brennpunkte übertragen.

Als ein wesentlicher Faktor für die Zusammenarbeit wurde die gegenseitige Akzeptanz beider Berufsgruppen herausgearbeitet. Als wichtig erwies sich hierbei, dass neben den Gesprächen auf Führungsebene der Ordnungskräfte, die stets verständnisvoll und bemüht verliefen, vor allem der Kontakt mit der „Basis“ gepflegt werden muss. Die vor Ort tätigen Sozialarbeiter/innen nutzten verschiedene Veranstaltungen, um ihre Person sowie ihre Arbeitsaufträge und –weisen bekannt zu machen. Dabei konnten Vorurteile auf beiden Seiten größtenteils ausgeräumt werden (z. B. „Sozialarbeit zieht Klientel an die Brennpunkte“). Außerdem wird bei der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung SPI ein gemeinsamer Arbeitskreis City- Bahnhöfe besucht, der neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch auch der Klärung einzelner Vorkommnisse dient. Weiterhin konnten Sozialarbeiter/innen eine vermittelnde Position bei Konflikten zwischen Klienten/innen und Ordnungskräften einnehmen.

Zusammenfassend bleibt zu wünschen, dass der gemeinsame Dialog fortgeführt und möglicherweise auf bestimmte (auch politische) Themen ausgeweitet wird.



**Impulsreferat: Tobias Looke, Polizeirat im BGS, Leiter BGSi Berlin/
Bahnhof Zoo**

Obdachlose im Bereich des BGS

Ich möchte die heutige Gelegenheit dazu nutzen, Ihnen die Arbeit der Mitarbeiter/innen der Bundesgrenzschutzinspektion Berlin – Bahnhof Zoo (BGSi B/ZO) im Kontext des Themas der Fachtagung darzustellen. Für das Verständnis und die Akzeptanz meiner bzw. unserer Arbeit erscheint mir zunächst bedeutsam, dass ich Ihnen den BGS und seine speziellen Aufgaben in aller Kürze darstelle.

Der BGS hat eine Vielzahl von Aufgaben und Verwendungen. Seine Hauptaufgabe besteht zunächst, wie der Name schon sagt, im Schutz der Grenzen. Darüber hinaus erfüllt er u. a. Aufgaben im bahnpolizeilichen Bereich, der Luftsicherheit, dem Schutz von Bundesorganen sowie bei der Unterstützung der Polizeien der Länder. Gesetzliche Grundlage für jegliche Tätigkeiten und zugleich Aufgabenzuweisung ist zunächst das Gesetz über den Bundesgrenzschutz (BGSG) vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I, 2978) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I, 2534). Desweiteren sind auch für uns die Gesetze bindend, die die Grundlage der Polizeiarbeit in den Ländern bilden. Hier denke ich insbesondere an die Strafprozessordnung (StPO) sowie an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Die BGSi B/ZO hat die Aufgabenzuweisung gem. § 3 Abs. 1 BGSG – Bahnpolizei. Im Gesetzestext heißt es dazu:

„(1) Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen...“

Dem BGS ist somit eine präventive Aufgabe zugewiesen worden. Sie umfasst damit auch alle Maßnahmen und Aktivitäten der Gefahrenvorsorge bzw. der Gefahrenverhütung. Während letzteres sich u. a. auf die Erfassung gefährlicher Anlagen sowie die Erstellung und ständige Aktualisierung von Übersichten zu Rettungswegen, Notärzten und zur Zusammenarbeit mit anderen BGS-Dienststellen bezieht, erfordert die Gefahrenabwehr, alles zu tun, um eine sichere Nutzung und einen sicheren Betrieb der Bahn zu gewährleisten.

Dabei ist die Aufgabe der Bahnpolizei zunächst auf das Gebiet der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG einschließlich der S-Bahn GmbH in Berlin räumlich begrenzt. Funktional erfolgt eine Begrenzung auf die Abwehr eisenbahntypischer Gefahren und die Verfolgung hiermit verbundener bestimmter Straftaten (vgl. hierzu § 12 BGSG) und Ordnungswidrigkeiten (vgl. hierzu § 13 BGSG).

Immer wieder stellen mit uns zusammen arbeitende Sozialarbeiter/innen die Frage, wo der BGS und wo die Landespolizei zuständig seien. Die Antwort, den BGS betreffend, lautet dazu: „Auf dem Gebiet der Bahnanlagen, die der BGSi B/ZO gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden im Detail zugewiesen wurden.“

Um einen kleinen Anhaltspunkt zu geben, welche Gebiete und Anlagen dabei eingeschlossen sind, folgt hier ein kurzer Auszug (vgl. hierzu auch § 4 Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO)):



- alle Grundstücke, Bauwerke, Einrichtungen der Eisenbahn;
- alle Bahnkörper, Bahnhöfe, Haltestellen, Rangiergleise u. ä.;
- Bahnhofshallen, Warteräume;
- gekennzeichnete Kundenparkplätze eines Bahnhofs;
- alle Zu- und Abgänge (vgl. § 4 Abs. 1 EBO), somit auch Bahnhofsvorplätze.

Unberührt von dieser örtlichen Zuständigkeitszuweisung des BGS sind Belange der Landespolizei, welche sich auf die Festlegungen ihres ASOG beziehen. Kurz gefasst bedeutet dies, dass sowohl der BGS als auch die Landespolizei gefahrenabwehrende und strafprozessuale Maßnahmen im Bereich des Bahnhofs Berlin Zoologischer Garten treffen dürfen.

Eine weitere, wiederholt auftretende Frage ist die nach den Benutzern/-innen von Bahnanlagen. Benutzer/innen sind nach der aktuellen Rechtsprechung alle Personen, die von Bahnanlagen mit und ohne Reiseabsichten Gebrauch machen (vgl. hierzu auch § 62 Abs. 1 EBO). Dies umfasst sowohl die Absicht, die Bahn als Transportmittel zu nehmen, als auch das Betreten, den Aufenthalt sowie die Benutzung etwaiger Einkaufsbereiche im Bahnhof.

Benutzer/innen können z. B. sein:

- Reisende,
- Personen, die Einrichtungen der DEUTSCHE BAHN-Reisezentren aufsuchen,
- Kioskbesucher/innen, Kunden/innen von Bahnhofsläden,
- randalierende Fußballanhänger/innen in der Bahnhofshalle,
- Passanten/innen, die den Bahnhof durchqueren bzw. bei schlechtem Wetter Schutz suchen (somit auch Bettler/innen, Alkoholiker/innen, Obdachlose usw.)

Welchen Gesetzen und Regeln unterliegen all diese Benutzer/innen?

Ich möchte keinesfalls alle zutreffenden Regeln und Gesetze darstellen. Auf eine (Ver-) Ordnung möchte ich aber in diesem Zusammenhang hinweisen. Es ist die durch die Hausherrin Deutsche Bahn AG festgeschriebene Hausordnung. Sie fixiert u. a. das Rauchverbot, das Verbot des Bettelns und reglementiert auch das Trinken von Alkohol und das Führen von Hunden im Bereich der Bahnhöfe (hier als Oberbegriff).

Das Hausrecht steht der Deutschen Bahn AG zu. Es dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Bahngelände und wird durch hierzu befugte Personen (Bahnhofsmanager, Angehörige der Bahnsicherheitsdienste (BSG), Fahrdienstleiter usw.) ausgeübt.

Der BGS ist berechtigt, auf Bahnanlagen das ihm durch die Deutsche Bahn AG überlassene Hausrecht auszuüben. Zu beachten ist hierbei die Unterscheidung zwischen Übertragung und Überlassung. Letzteres bedeutet, dass *zwei* Parteien das Hausrecht ausüben können. Daraus folgt, dass der BGS sich nur dann auf das



Hausrecht stützt, wenn keine Voraussetzungen für das polizeiliche Einschreiten vorliegen.

Wie die Umsetzung des Hausrechts und die Rolle des BGS im Alltag aussieht, soll nachfolgendes Beispiel verdeutlichen:

Nachdem ein Obdachloser durch befugte Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG aufgefordert worden war, den Bahnhof zu verlassen (Durchsetzung der Hausordnung) und dieser dem Bahnstufverweis nicht nachkam, verweilte der Obdachlose jetzt "unbefugt" (vgl. § 123 StGB) im Bahnhof. Dies hätte sofort zu einer repressiven polizeilichen Maßnahme führen und z. B. eine Identitätsfeststellung nach § 163 b StPO zur Folge haben können. Da es zunächst aber um die Abwehr einer konkreten Gefahr ging (hier: Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung) bekam der Obdachlose auf Grundlage des § 38 BGS einen Platzverweis.

Leider kommen die betreffenden Personen einem Platzverweis nicht immer nach und leisten teilweise Widerstand gegen die polizeilichen Maßnahmen, wodurch es zu weiteren strafbaren Handlungen (u. a. Hausfriedensbruch) kommt. Dies bewirkt dann ein konsequentes Einschreiten der BGS-Beamten unter Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. So kann ein Platzverweis auch mittels Zwang durchgesetzt werden (vgl. hierzu §§ 6 ff. VwVG und UZwG Bund).

Wie dieses Beispiel verdeutlicht, besteht für den Obdachlosen die Möglichkeit, ohne weiter gehende strafprozessuale Maßnahmen aus der Situation herauszukommen. Es bedarf seinerseits nur der Beachtung und Umsetzung der erteilten Weisung der befugten Deutsche Bahn-Mitarbeiter/innen.

Wie kann sich bezugnehmend auf dieses Beispiel die Zusammenarbeit zwischen Polizei (BGS) und Sozialarbeit gestalten?

Bedeutsam erscheint mir zunächst, dass die Helfer/innen (Sozialarbeiter/innen, Polizisten/innen usw.) Kenntnis über die Aufgabe, die Rolle sowie die jeweiligen Möglichkeiten des anderen haben. Dabei sollten sowohl gegenseitige Akzeptanz als auch Vertrauen eine dominierende Rolle spielen.

Basierend auf einem ständigen Informationsaustausch, wie er z. B. gegenwärtig zwischen der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, SUB/WAY berlin e.V. und uns praktiziert wird, können Fragen und Probleme offen geklärt werden. Unsererseits wird dieser Informationsaustausch genutzt, um notwendige Handlungskonzeptionen im Rahmen der Prävention abzustimmen.

Was der Austausch aber nicht mit sich bringt, ist die Bekanntgabe notwendiger repressiver, also strafprozessualer Maßnahmen der Polizei. Hier sind Fragen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes betroffen.

Wir werden den eingeschlagenen Weg auch zukünftig weiter beschreiten. Wünschen würden wir uns, dass die Sozialarbeiter/innen gegenüber ihrer Klientel mehr denn je auch aufklärend und fordernd auftreten. Dabei sollte u. a. auch die Darstellung der oben genannten Hausordnung mit ihren Forderungen und möglichen Konsequenzen an Bedeutung gewinnen. Da sich Sozialarbeiter/innen intensiver und weitreichender mit den jeweils betroffenen Menschen befassen können, bitten wir diesbezüglich um ihre Mitarbeit.



Anmerkung des Verfassers:

Das oben beschriebene Hausrecht steht heute einzig und allein dem Hausherrn zu und wird durch die von ihm beauftragten Sicherheitsdienste ausgeübt.

Der BGS erfüllt seine ihm nach dem Gesetz (BGSG) zugewiesenen Aufgaben in der Gefahrenabwehr sowie der Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 12,13 BGSG.

Eine gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Vereinbarungen zur Ordnungspartnerschaft sowohl zwischen der S-Bahn Berlin GmbH als auch der Deutschen Bahn AG mit dem Bundesgrenzschutzamt Berlin als zuständige Behörde im Raum Berlin ist tägliche Realität.

Hinsichtlich der Schnittstelle zwischen Hausrecht und Umsetzung des BGSG verweise ich auf einen aktuellen Kommentar zum BGSG (Heesen/Hönle: BGSG mit VwVG und UzwG, 3. Auflage 2000, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, ISBN 3-8011-0320-X).



Zusammenfassung Fachforum 7: Obdachlosenhilfe/„Leben auf der Straße“

Auch dieses Fachforum war geprägt von großer Diskussionsbereitschaft und einem hohen emotionalen Engagement seiner Teilnehmer/innen. Betont wurde immer wieder die deutliche Verbesserung des Verhältnisses zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen in den letzten Jahren. Die Kommunikation funktioniert in unterschiedlichen Situationen und an vielen Orten. Alle Beteiligten bestätigten die Fortschritte in der Verständigung.

Es wurde anerkannt, dass Sozialarbeiter/innen, die mit obdachlosen bzw. auf der Straße lebenden Jugendlichen arbeiten, zunächst deren Überleben sichern müssen, indem sie Grundbedürfnisse ihrer Klientel durch das Zur-Verfügung-Stellen von Nahrung, Kleidung, Spritzen etc. befriedigen. Die Teilnehmer/innen waren sich einig darin, dass es wenig Sinn macht, die Jugendlichen dauerhaft aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen. Dadurch würde der mühsame Beziehungsaufbau und der langfristige Hilfeprozess der Sozialarbeiter/innen gefährdet.

Eine Aufgabe der Polizei besteht darin, Personen, die durch mehrmalige Straftaten aufgefallen sind, für unterschiedliche Zeiträume von öffentlichen Plätzen oder Gebäuden, wie etwa Bahnhöfen und ihrer Umgebung, fernzuhalten. Dementsprechend stellt beispielsweise der Verbringungsgezwang keine willkürliche Maßnahme dar. Er wird nur dann eingesetzt, wenn viele Maßnahmen im Vorfeld ohne Erfolg geblieben sind oder bestimmte Situationen an gefährlichen Orten dies erfordern. Menschen, die solche Orte betreten oder sich dort aufhalten, haben an die Sicherheitskräfte den Anspruch, vor Gefährdungen geschützt zu werden und dass sie sich als Ansprechpartner/innen zur Verfügung zu stellen, wenn es um ihre Sicherheit geht. Diese Aufgaben der Polizei wurden von den Sozialarbeitern/innen im Fachforum grundsätzlich anerkannt. Diese äußerten auf der anderen Seite den Wunsch, dass Polizeibeamte/innen die Differenz zwischen ihnen und der Klientel generell akzeptieren sollten. Die Vorlage von Dienstaussweisen sollte zur Identitätsfeststellung ausreichen, da die meisten Sozialarbeiter/innen nicht möchten, dass ihre Klienten über die Vorlage von Personalausweisen vor Ort oder andere Beteiligte im Verlauf von Strafverfahren ihre Privatadressen erfahren.

Immer wieder wurde von Seiten der Sozialarbeiter/innen betont, dass die Kommunikation zwischen einzelnen Personen meist gut funktioniert. Bei größeren Polizeieinsätzen gebe es jedoch häufig Probleme, insbesondere mit geschlossenen Einheiten. Die einzelne Persönlichkeit der Beamten/innen müsse in den Hintergrund treten, da in diesen großen, geschlossenen Einheiten vor allem der Korpsgeist zähle. Es wurde angeregt, dass die Ausbildung (auch der Führungskräfte) im mittleren Dienst verbessert werden sollte.

Weiterhin wurde als problematisch angesehen, dass es durch die zunehmende Privatisierung öffentlicher Plätze immer weniger Rückzugsräume gibt, in denen Sozialarbeiter/innen in Ruhe mit ihren Klienten/innen arbeiten können.

Die Sozialarbeit reagiert auf gesellschaftliche Entwicklungen überwiegend pragmatisch. Sie sollte sich politisch stärker einmischen und auf gesellschaftliche Mängel aufmerksam machen.

Jugendliche sollen bei polizeilichen Maßnahmen fair behandelt werden, weil dadurch Provokationen und Eskalationen verhindert werden können. Die Sozialarbeiter/innen wünschten sich von der Polizei, dass diese den Spielraum des Opportunitätsprinzips stärker nutzen, weil sich viele der Delikte, die Jugendliche begehen, im Bereich der



Ordnungswidrigkeiten bewegen. Jugendliche, die sich in der Gruppe profilieren wollen, suchen häufig den Machtkampf mit der Polizei bzw. dem BGS. Wenn sich solche Eskalationen anbahnen, bieten die Sozialarbeiter/innen an, zwischen den Polizeibeamten/innen und den Jugendlichen zu vermitteln. Dabei dürfen sie sich weder auf die Seite der Jugendlichen noch auf die der Polizeibeamten/innen stellen.

Sowohl von Sozialarbeitern/innen als auch von Polizeibeamten/innen wurden einvernehmlich folgende Punkte gefordert:

- Die Polizei sollte Abstand von ihrer „Allzuständigkeit“ nehmen. Für viele Probleme ist die Sozialarbeit zuständig. Deshalb scheint eine „positive Verweigerungstaktik“ erforderlich, um deutlich zu machen, dass die Polizei nicht für die Lösung sämtlicher gesellschaftlicher Probleme zuständig ist, sondern sich auf ihre wesentlichen Aufgaben besinnen muss. Deshalb sollte die Polizei sich mit dafür einsetzen, dass Arbeitsplätze im sensiblen Bereich der Obdachlosenhilfe erhalten bleiben.
- Die Bitte an die Polizei, sie möge die Forderung, für drogengebrauchende Jugendliche akzeptierende Angebote zu schaffen, unterstützen, widerspricht dem Legalitätsprinzip der Polizei, da sie die Straftatbestände des BtMG ermitteln muss.
- In der Ausbildung der Polizei und ihrer Führungskräfte sollten Aspekte des Umgangs mit Jugendlichen und grundsätzliche Arbeitsansätze der Sozialarbeit vermittelt werden.
- Die Jugendhilfe sollte im Bereich der Obdachlosenhilfe mehr Rund-um-die-Uhr-Angebote bereit stellen, damit Jugendliche zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, professionelle Ansprechpartner/innen zu konsultieren und zur Ruhe zu kommen. Damit könnte auch einem vielfachen Wunsch von Polizeibeamten/innen Genüge getan werden, nach deren Eindruck sie zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten die einzigen Ansprechpartner/innen für soziale Probleme aller Art sind. Einrichtungen wie die Operative Gruppe City-West und der Kinder- und Jugendnotdienst müssen unbedingt erhalten bleiben, um die bestehenden Kooperationsstrukturen nicht zu gefährden.



■ Resümee: Jürgen Schendel, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Die Einteilung der sieben Fachforen der Tagung war nach verschiedenen Klienten- bzw. Adressatengruppen sozialer Arbeit mit jungen Menschen strukturiert. Im Anschluss an die Impulsreferate gingen die Teilnehmer/innen der Tagung der Frage nach, wo – immer in Hinblick auf die jeweilige Klienten-/Adressatengruppe – die Möglichkeiten und die Grenzen im Dialog bzw. in der Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei liegen und an welchen Stellen sich gemeinsame Bedarfe und Forderungen in Bezug auf eine verbesserte Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen formulieren lassen. Die spezifischen Ergebnisse der einzelnen Fachforen wurden bereits detailliert in den Zusammenfassungen dargestellt. Deswegen soll an dieser Stelle resümiert werden, welche verallgemeinerbaren Schlüsse sich aus den Diskussionen ziehen lassen und welche Wünsche und Forderungen in den Fachforen am häufigsten formuliert worden sind.

Es ist deutlich geworden, dass die Unterschiede der einzelnen Zielgruppen sozialer Arbeit ausschlaggebend dafür sein können, wie ausgeprägt die Kontakte zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen sind. So wurde beispielsweise aus den Fachforen 2 (Drogenhilfe) und 6 (Rechtsorientierte Jugendliche) von eher sporadischen, anlassbezogenen Kontakten berichtet. Teilnehmer/innen aus anderen Fachforen teilten hingegen mit, dass regelmäßige Kontakte zwischen den Berufsgruppen, z. B. im Bereich der offenen Jugendarbeit, der Obdachlosenhilfe und in Fällen häuslicher Gewalt gang und gäbe sind. Sicherlich wird die Kontakthäufigkeit auch durch die Rolle der Jugendlichen gegenüber der Polizei beeinflusst. Es ist ein Unterschied, ob Jugendliche eher als Tatverdächtige oder als Opfer einer Straftat mit der Polizei Kontakt bekommen. Das kann auch Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den beteiligten Polizeibeamten/innen und Sozialarbeitern/innen haben. Besonders deutlich ist dies in den Fällen häuslicher Gewalt, wo Kinder und Jugendliche als Betroffene bzw. Zeugen schutzbedürftig sind, so dass beide Berufsgruppen, auch bezogen auf polizeiliche Einsatzsituationen, schnell ein gemeinsames Interesse (Schutzfunktion) formulieren können.

Vielfach ist während der Fachtagung betont worden, dass sich das Verhältnis zwischen Sozialarbeit und Polizei in den letzten Jahren im Allgemeinen spürbar verbessert hätte. Die unterschiedlichen Berufsrollen von Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen werden allgemein anerkannt, ebenso wie die spezifischen Aufgabenstellungen. Das Legalitätsprinzip als strikte Handlungsvorgabe für die Polizei wird von Sozialarbeitern/innen weitgehend ebenso akzeptiert wie die Bedeutung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialarbeitern/innen und ihrer jugendlichen Klientel von Seiten der Polizei. Zugleich sind zwischen den einzelnen Fachforen aber auch deutliche Unterschiede in der Dialog- bzw. Kooperationsbereitschaft erkennbar geworden. In sensiblen Bereichen wie etwa der Drogenhilfe kann es immer nur um eine vorsichtige Annäherung zwischen den beiden Berufsgruppen gehen, auch wenn punktuell zwischen Trägern der Drogenhilfe und der Polizei zusammengearbeitet wird (ein Beispiel ist die sog.

„Berliner Linie“ in Bezug auf Drogentherapieeinrichtungen). Auf der anderen Seite existiert beispielsweise zum Thema häusliche Gewalt eine ausgesprochen intensive Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei, aus der beispielsweise Leitlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt hervorgegangen sind. In diesem Bereich gehen die Überlegungen so weit, dass an Konzepten für die Begleitung von Polizeieinsätzen durch Sozialarbeiterinnen gearbeitet wird. Ein weiteres Beispiel intensiver Kooperation ist Umsetzung der Berliner Diversionsrichtlinie durch Diversionsmittler/innen in den Polizeidirektionen.



Das Spektrum zwischen ‚Dialogbereitschaft und kontinuierlicher Zusammenarbeit‘ umfasst unterschiedliche Formen der Kommunikation zwischen Sozialarbeit und Polizei. Als erfolgversprechend wurden in mehreren Fachforen solche Arbeitsformen erachtet, in denen ein auf den Sozialraum bezogener, häufig durch persönlich getragene Kommunikationsstrukturen gestärkter fachlicher Austausch stattfindet, der von den jeweiligen Leitungsebenen legitimiert ist und in angemessener Weise „institutionalisiert“ fortgeführt wird. Nicht im Detail dargestellt werden konnten die zahlreichen regelmäßigen Kontakte von Sozialarbeitern/innen zu einzelnen, in der Regel ortsbezogen arbeitenden Dienststellen der Polizei (z. B. den Operativen Gruppen Jugendgewalt).

Immer wieder wurden für die Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen unabdingbare Voraussetzungen genannt. Für die wichtigsten hielten die Tagungsteilnehmer/innen

- den Abbau zum Teil vorhandener Vorurteile zwischen Sozialarbeit und Polizei,
- die Gleichberechtigung im Dialog der beiden Berufsgruppen und den Aufbau tragfähiger Dialogstrukturen,
- die klare Definition und gegenseitige Akzeptanz der Berufsrollen und das strikte Einhalten rollenspezifischer Grenzen (keine Grenzüberschreitungen),
- Kenntnisse der rechtlichen Voraussetzungen, die der Arbeit der jeweils anderen Berufsgruppe zu Grunde liegen,
- den Verzicht auf eine personen- bzw. klientenbezogene Kooperation im Sinne der Weitergabe sensibler Daten/Informationen über Einzelne,
- die Transparenz der Kontakte von Sozialarbeitern/innen zur Polizei gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden.

In den einzelnen Fachforen wurden spezifische Forderungen für eine verbesserte Kommunikation zwischen Sozialarbeit und Polizei formuliert. Die am häufigsten genannten Forderungen mit fachforen-übergreifendem Charakter sollen hier noch einmal abschließend dargestellt werden. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass es sich nicht um durch Konsensentscheidungen bzw. formelle Beschlüsse legitimierte Arbeitsergebnisse handelt, sondern um die in den Fachforen dominanten, von Vertretern/innen beider Berufsgruppen getragenen Anliegen:

- Ein großer, in fast allen Fachforen explizit genannter Bedarf wurde in der verstärkten Durchführung von gemeinsamen Fortbildungen gesehen. Hier können beispielsweise die rechtlichen Grundlagen von Polizei- und Sozialarbeit und sich daraus ergebende Leitlinien des berufsspezifischen Handelns vermittelt und Handlungsspielräume sowie gegenseitige Erwartungen aneinander gemeinsam erörtert werden. Häufig fehlen weitergehende Kenntnisse über das alltägliche Handeln von Sozialarbeitern/innen und Polizeibeamten/innen. Eine Möglichkeit, hier Hilfe zu schaffen, besteht in der Durchführung von gegenseitigen Hospitationen.
- Die immer wieder aufgestellte Forderung nach einer verstärkten Implementierung des Themenfeldes Jugendhilfe bzw. Sozialarbeit und Polizei in die Curricula der Ausbildungseinrichtungen beider Berufsfelder geht in eine ähnliche Richtung. Die hier bereits bestehenden Ansätze, beispielsweise in der Kooperation der Fachhochschulen, sollten ausgebaut werden.



- Ebenfalls häufig gewünscht wurden mehr Möglichkeiten des stadtteil- oder sozialraumbezogenen, organisierten Erfahrungsaustauschs zwischen Sozialarbeit und Polizei, wie sie in manchen Bereichen in Form von regelmäßig stattfindenden Arbeitsgremien schon existieren.

Als weitere, fachforen-übergreifende Forderungen und Bedarfe wurden festgestellt:

- keine von Sozialarbeitern/innen häufig festgestellte Verdrängung von Jugendlichen aus dem öffentlichen Raum;
- Ausbau der Möglichkeiten zur Aufarbeitung von Konfliktsituationen zwischen Sozialarbeit und Polizei;
- Anerkennung von Dienstaussweisen als ausreichendes Dokument zur Identifizierung von Sozialarbeitern/innen bei polizeilichen Maßnahmen;
- Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Jugendämtern und Ausbau der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Rund-um-die-Uhr-Angebote im Bereich der Obdachlosenhilfe);
- keine weitere „Privatisierung“ des öffentlichen Raumes und den damit verbundenen Einsatz privater Sicherheitsdienste;
- Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter/innen;
- öffentliches Vertreten von gemeinsamen Positionen zwischen Sozialarbeit und Polizei in den entsprechenden Gremien.

Es bleibt zu hoffen, dass die hier resümierten Forderungen neben den in dieser Dokumentation dargestellten zielgruppen-spezifischen Forderungen als Handlungsbedarfe aus der Sicht von Praktikern/innen aus Sozialarbeit und Polizei verstanden werden, deren Umsetzung auch in die Verantwortung von Politik und Verwaltungen fällt.



■ Anlagen



■ Anlage 1: Autoren/-innen

Balke, Corinna	Der Polizeipräsident in Berlin LKA 22 Jugendbeauftragte Tempelhofer Damm 22 12101 Berlin Tel.: 030/699-38841; Fax: 030/699-38710
Ghadban, Ralph	Bundesallee 111 12161 Berlin Tel.: 030/8512842
Gropper, Jutta	Bezirksamt Charlottenburg Amt für Gesundheit/ „Die Hardenberger“ Hardenbergstr. 9a 10623 Berlin Tel.: 0177/5988597; Fax: 030/3430-8380
Haney, Andreas	Der Polizeipräsident in Berlin Direktion 1 VB III 1 Jugendbeauftragter Pankstr. 29, 13357 Berlin Tel.: 030/4664-40390; Fax: 030/4664-40392
Hohmeier, Christine	FU Berlin Institut für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit e.V. Malteserstr. 74-100 12249 Berlin Tel.: 030/7792-378; Fax: 030/7751073
Jaschke, Prof. Dr. Hans-Gerd	FHVR Dekan FB 3 Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin Tel.: 030/9021-0
Jost, Beate	Treberhilfe Berlin e.V. Yorckstr. 53 10965 Berlin Tel.: 030/2175213-0; Fax: 030/2175213-2
Köhn, Beate	Kindernotdienst Gitschiner Str. 49 10969 Berlin Tel.: 030/610061; Fax: 030/6100 6228
Kreyssig, Ulrike	Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) Paul-Lincke-Ufer 7d 10999 Berlin Tel.: 030/61709100; Fax: 030/61709101



- Labonté-Roset, Prof. Dr. Christine
Rektorin der ASFH
Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin
Tel.: 030/99245-0; Fax: 030/99245-245
- Leopold, Beate
Universität Osnabrück
Projekt WiBIG – Wissenschaftliche
Begleitung Interventionsprojekte gegen
häusliche Gewalt
Kottbusser Damm 79
10967 Berlin
Tel.: 030/691 48 32; Fax: 030/691 4833
- Looke, Tobias
Bundesgrenzschutz
Inspektion Zoo
Hardenbergplatz 15
10623 Berlin
Tel.: 030/31593710; Fax: 030/31593725
- Maiwald, Henry
Der Polizeipräsident in Berlin
Direktion 4
Abschnitt 41
Präventions- und Ermittlungsdienst
Gothaer Str. 19
10823 Berlin
Tel.: 030/7672-56094; Fax: 030/7672-56088
- Mücke, Thomas
Jugendclubhaus „Prisma“
Scharnweberstr. 17-20
13405 Berlin
Tel.: 030/7672-56094; Fax: 030/7672-56088
- Reckhardt, Heike
Der Polizeipräsident in Berlin
LKA 4132
Keithstr. 30
10787 Berlin
Tel.: 030/699-32883; Fax: 030/699-32708
- Schaffranek, Jürgen
Drogennotdienst
Ansbacher Str.11
10787 Berlin
Tel.: 030/19237; Fax: 030/218 70 33
- Schelske, Klaus
Der Polizeipräsident in Berlin
Landespolizeischule 4
Clearingstelle Ausländer-Polizei
Radelandstr. 21
13589 Berlin
Tel.: 030/3301-51884
- Steger, Dr. Peter
SportJugendClub Lichtenberg
Frankfurter Allee 276
10317 Berlin
Tel.: 030/5251011; Fax: 030/5251011



Wieben, Hans-Jürgen

Bezirksregierung Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131/29-2004; Fax: 04131/29-2140



■ Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst
ASOG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ohne Zusatz: des Bundes)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGSG	Bundesgrenzschutzgesetz
BGSI	Bundesgrenzschutzinspektion
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JND	Jugendnotdienst
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KND	Kindernotdienst
LKA	Landeskriminalamt
LPS	Landespolizeischule
OGJ	Operative Gruppe Jugendgewalt
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang (ohne Zusatz: des Bundes)
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (ohne Zusatz: des Bundes)



■ Impressum

Januar 2002

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

